

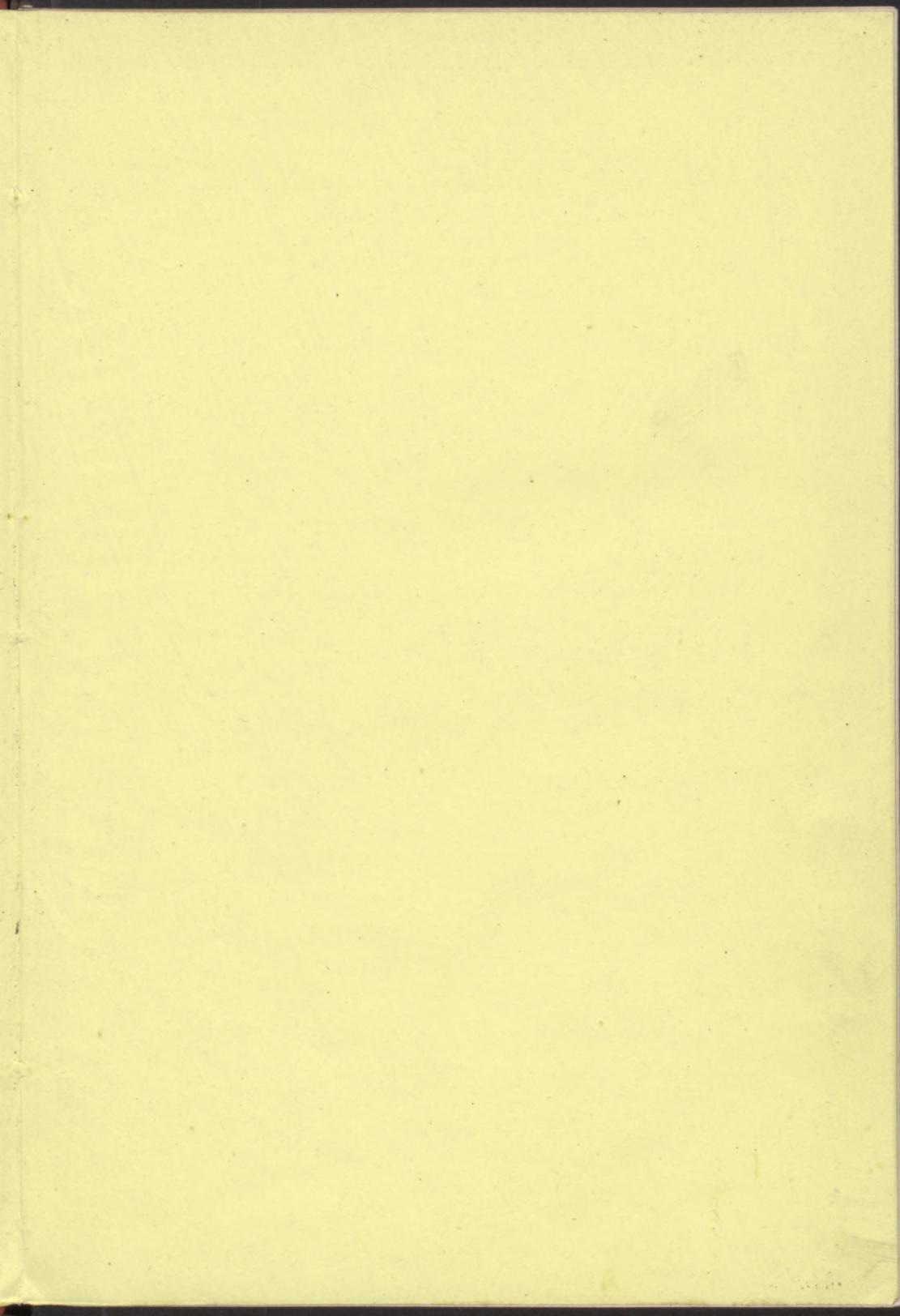
Biblioteka Uniwersytecka
w Toruniu

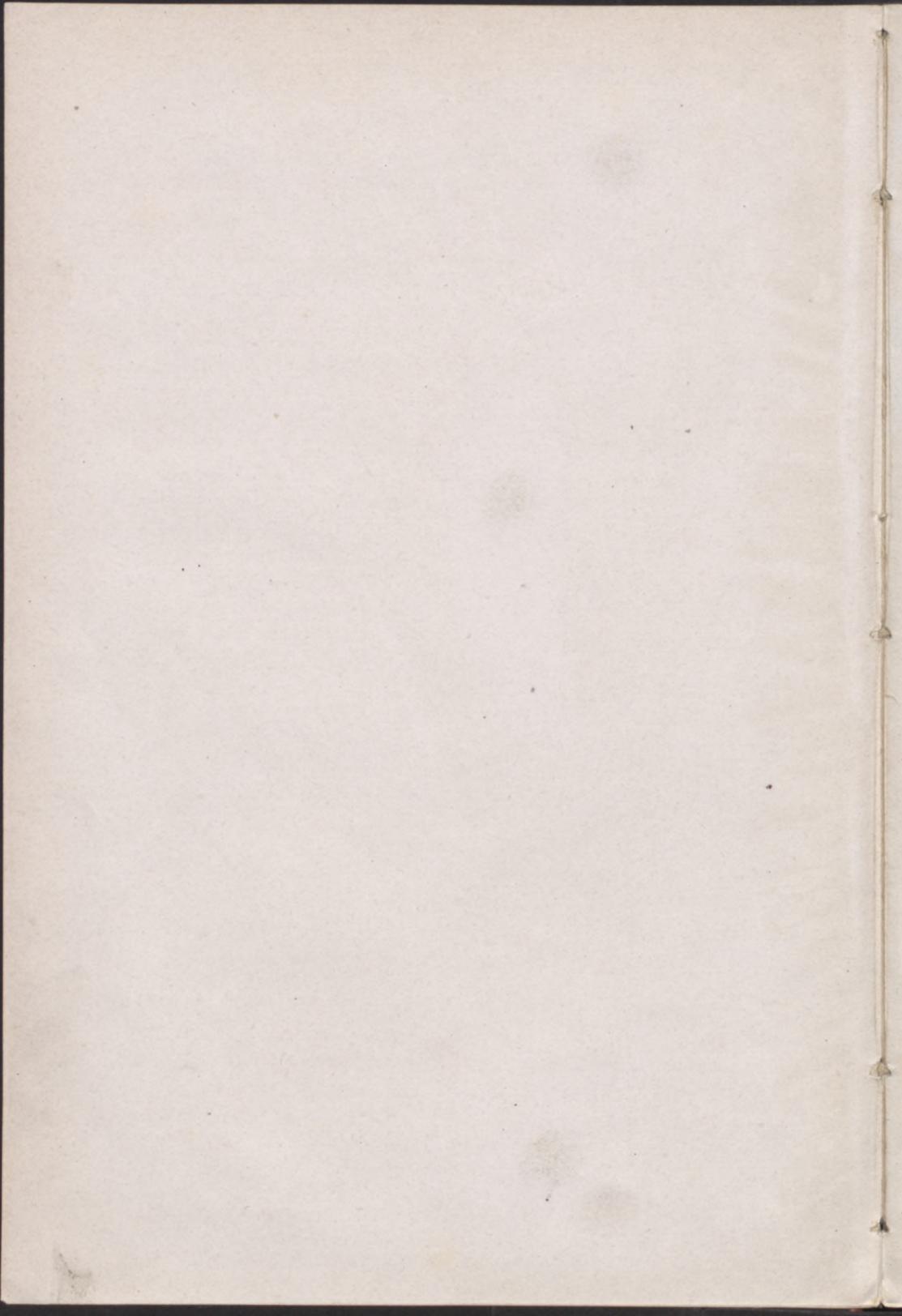
36558

II

III 798

6692





DER FÜR DEN STIFTUNG

1881

UNIVERSITÄT STRASSBURG

AM 1. JULI 1881

REDE

AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG AM 1. JULI 1881
VON

HEINRICH DE WITTE-SCHMIDT

ORD. PROFESSOR DER MATHEMATIK

BERICHT

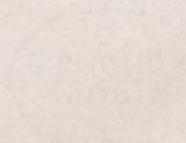
AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG AM 1. JULI 1881
VON

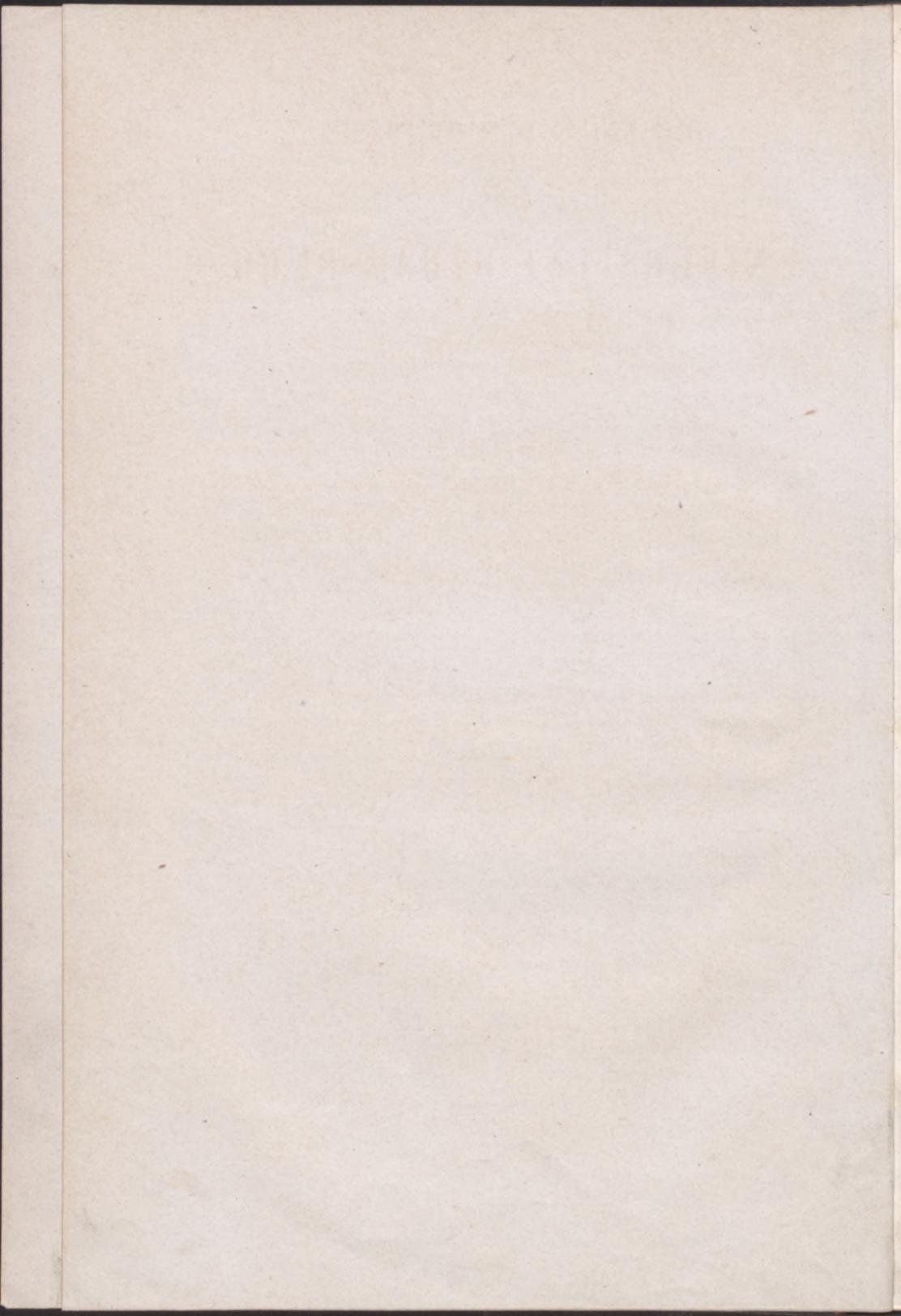
HEINRICH DE WITTE-SCHMIDT

ORD. PROFESSOR DER MATHEMATIK

UND VORLESER DER MATHEMATIK

AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG





DIE FEIER DER STIFTUNG
DER
UNIVERSITÄT STRASSBURG

AM 1. MAI 1875.

REDE

über Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner
Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrhundert,

gehalten von dem

RECTOR DR. GUSTAV SCHMOLLER,

o. Professor der Staatswissenschaften.

BERICHT

über die Ergebnisse der Preisbewerbung für das Jahr 1874/75 und
über die Bewerbung um den Lameypreis von 1870,

sowie Mittheilung

der für das Jahr 1875/76 von den Facultäten gestellten
Preisaufgaben, der Aufgaben der Lameystiftung
und der Max Müllerschen Preisstiftung.



STRASSBURG.
KARL J. TRÜBNER.

LONDON.
TRÜBNER & COMP.
1875.

UNIVERSITÄT STRECKEN DER BILDUNG

DER

UNIVERSITÄT STRECKEN

AN DER UNIVERSITÄT

36558

II



Hochgeehrte Versammlung,
Werthe Commilitonen!

Wir feiern heute die dritte Wiederkehr des Tages, an dem die aufs neue ins Leben gerufene Strassburger Hochschule ihre Thätigkeit begann, an dem mit frohen Hoffnungen die Vertreter der Wissenschaft aus ganz Deutschland der Eröffnungsfeier beiwohnten, an dem der Grundstein für eine wissenschaftliche Arbeit gelegt wurde, die heute in voller, reicher Entwicklung begriffen ist.

Und schicklich wäre es an solchem Tage, rückwärts und vorwärts zu blicken, die Summe zu ziehen von dem, was geschehen, und von dem, was noch zu thun ist. Auch böte sich mir heute, wenn ich nur von der allerletzten Zeit berichten wollte, reichliche Gelegenheit. Ich hätte z. B. mitzutheilen, dass die definitiven Statuten unserer Universität von Sr. Majestät dem Kaiser am 24. Februar vollzogen wurden, dass wir damit den festen Rechtsboden erhalten haben, auf dem wir in Zukunft zu stehen und unsere Hochschule weiterzubilden haben.

Aber gerade diese neuen Statuten legen mir die Pflicht auf, heute von all dem zu schweigen, die Berichterstattung über meine Amtsführung und die Betrachtungen über das Gedeihen und die Bedürfnisse der Universität bis zum 1. Mai nächsten Jahres zu verschieben. Und so bleibt uns als der wesentliche Zweck unserer heutigen feierlichen Versammlung nur die Verkündigung der Urtheile über die akademischen Preisarbeiten und die Proclamation der neuen Preisaufgaben übrig. Es wird sich daran die Verkündigung der Urtheile

schliessen, die nach dem revidirten Statut der Lameystiftung die philosophische Facultät über eine Reihe von Preisarbeiten zu fällen hatte, die schon vor dem Kriege hier eingegangen, seither eine Beurtheilung nicht erfahren konnten, da erst das revidirte Statut dieser Stiftung uns die rechtliche Möglichkeit hiefür gewährte.

Der Herr Prorector wird die Güte haben, diese Urtheile und Aufgaben nachher zu verkünden, und es ist meine Aufgabe, hiezu einige einleitende Worte zu sagen; ich bitte Sie, mir Ihre Aufmerksamkeit kurze Zeit für ein Thema zu schenken, das auf ferne Zeiten zurückgreifend uns doch, wie ich denke, zu unserer Hochschule zurückführen wird.

Ich möchte einfach die Rede, mit der ich am 31. October vorigen Jahres das Rectorat übernahm, heute fortsetzen; ich habe damals von der ersten glänzenden Blüte Strassburgs im 13. Jahrhundert gesprochen; ich möchte heute das folgende Blatt aus der Strassburger Stadtgeschichte vor Ihnen aufschlagen; ich will versuchen, Ihnen das 14. Jahrhundert, die Zeit der Zunftkämpfe und die letzten Consequenzen derselben, die Neubildung der Verfassung und Verwaltung Strassburgs im 15. Jahrhundert zu schildern.

Das Bild, das ich Ihnen vorzuführen habe, besonders der erste Theil desselben, ist freilich kein so glänzendes und grossartiges, wie das, welches Strassburg im 12. und 13. Jahrhundert bietet. Die Bevölkerung der Stadt nimmt kaum mehr zu; es scheint oft, als könne sich kaum die Höhe des früher erreichten Wohlstandes behaupten. Selbst die Natur war den Menschen jener Tage feindlicher als sonst. Es ist die Zeit der grossen Volkskrankheiten, der Pesten und des schwarzen Todes; Erdbeben, Misswachs und Hungersnoth waren häufiger als sonst. In dem Briefe, der von den Geisslerbrüdern als Stimme Christi in Strassburg verlesen wurde, heisst es: 'Ich habe euch gesendet dürre Jahre und Regengüsse und grosse Wasser und das Erdreich habe ich geschlagen, dass es unfruchtbar werde.' Der deutsche Staat konnte sich von dem tödtlichen Stosse, den er nach dem Falle der Staufer erhalten, nicht erholen. Blutige, chaotische Kämpfe sehen wir allerwärts; es ist eine Zeit des nationalen Jammers, der ent-

fesselten Leidenschaften, der Zersetzung aller überkommenen politischen Einrichtungen. Masslose Genusssucht, furchtbare Rohheit und demüthige Zerknirschung bis zum Wahwitz sehen wir dicht neben einander in jenen Tagen. Und es war dieser Stadt nicht erspart, theilzunehmen an diesen Wirren. In ihren Mauern spielt sich dasselbe Drama im Kleinen ab, wie draussen im Grossen; das Interesse, das die Strassburger Stadtgeschichte jener Tage bietet, liegt zum Theil gerade darin, dass wir die bewegenden Mächte der Zeit in der concreten Gestaltung, in dem engen Rahmen anschaulicher verfolgen können, als in dem weiten der allgemeinen Zeitgeschichte.

Es ist aber auch darum so gross, weil wir in diesem engen Rahmen nicht bloss die krankhaften Erscheinungen des 14. und 15. Jahrhunderts erkennen, sondern auch deutlich sehen können, wie trotz Kämpfen und Leidenschaften an der bewegten Oberfläche der gesunde, tüchtige Sinn des Volkes sich in der Tiefe erhält, und wie aus dieser Tiefe neue gesunde Bildungen erwachsen.

Ich kann Ihnen selbstverständlich die Geschichte der Stadt in jenen 150 Jahren, um die es sich hauptsächlich handelt, in der Zeit von 1332—1482 nicht erzählen. Die allgemeinen Thatsachen sind bekannt genug: die Händel des Patriciats unter sich, die 1332 zu einer Theilnahme der Zünfte am städtischen Regiment führen, später die weitere Demokratisirung der Verfassung, die steten Kämpfe der Stadt mit ihren fürstlichen Nachbarn, die fortwährende Aenderung der Verfassung, die gesteigerte Reibung der Zünfte wenigstens mit einem Theil des Stadtadels. Die unruhigste, bewegteste Zeit ist wohl die von 1370—1419. Dann erheben sich langsam, aber sicher neue politische Gestaltungen; die Wellen beruhigen sich, die krampfhaften Zuckungen nehmen ab und schon von 1441 an ändert sich wenig mehr; 1482 erhält der Schwörbrief die Urkunde, welche die Grundzüge der Stadtverfassung enthält, die Form, die er bis 1789 behalten.

Ich kann Ihnen, wie gesagt, die Thatsachen dieser historischen Kette nicht im einzelnen erzählen; mein Zweck ist, sie zu erklären, soweit das nach dem heutigen Stande der

Forschung und meinen eigenen archivalischen Studien möglich ist. Die Frage, die ich beantworten möchte, ist die: was waren die tiefer liegenden Ursachen, dass Strassburg von 1300 ab in steigender Gährung 100 Jahre lang revolutionären Erhebungen und Kämpfen ausgesetzt war, dass von 1332 an das demokratische Gemeinwesen bis 1419 nicht zur Ruhe kommen konnte, dann aber endlich mit gewissen neuen Formen des öffentlichen und socialen Lebens ein beruhigter Zustand eintrat, der in seiner definitiven Form die bewegten Jahre der Bauernunruhen und der Reformation überdauerte, ja mehr als das, der sich durch 3¹/₂ Jahrhunderte hindurch zu erhalten vermochte.

Man pflegt das städtische Leben im 14. Jahrhundert mit dem einen Worte zu bezeichnen, das ich vorhin schon gebrauchte: es ist die Zeit der Zunftkämpfe. Aber was ist damit gesagt? Wie kommt es, haben wir eben zu fragen, dass man die ruhelosen demokratischen Bewegungen in den deutschen Städten jener Tage mit dem Namen von gewerblichen Genossenschaften oder Verbänden bezeichnete? Um diese Frage zu beantworten, muss ich mit einem Worte über die Zünfte beginnen.

Strassburg war, wie die andern grossen rheinischen Bischofsstädte, im 13. Jahrhundert gross und wohlhabend geworden; es war aus einer bischöflichen Residenz eine freie Reichsstadt, aus einer Acker- und Winzerstadt eine Weinhandelsstadt ersten Ranges; es war eine der grossen Stationen des Welthandels geworden, und aus der befruchtenden Berührung mit Italien und dem Niederrhein, mit Frankreich und Ostdeutschland war neben dem Handel eine reiche gewerbliche Thätigkeit erwachsen. Zwischen die vornehmen Ministerialen, Grund- und Hofbesitzer, Kaufleute und Hausgenossen einerseits und die Masse der kleinen Leute, der Hörigen, Tagelöhner und Kleinbauern andererseits hatte sich eine neue Bevölkerungsklasse geschoben, aus der letzteren hervorgehend, aber bald sie an Wohlstand, an Ansehen überragend. Diese Vertreter der gewerblichen Arbeit beseelte ein lebendiges Gefühl, dass sie wesentlich mit die Träger des grossen technischen Fortschritts der Zeit seien, dass ihre

Künste die Stadt wohlhabend machen, vom Lande unterschieden. Sie waren die ersten, die ohne Grundbesitz durch kluge Theilnahme am Marktrecht sich über den blossen Tagelöhner hinwegschwangen; ohne sie war der grosse Verkehr an Markt- und Festtagen nicht möglich; die Bäcker und Fleischer, die Wirthe und Weinhändler standen in ihren Gewinnen den Kaufleuten vielfach kaum nach. Was das Leben schmückte, was der Edelmann und Rathsherr an Waffen und Zierrath, an Hausrath und Kleidern brauchte, das lieferten die Handwerker; sie hatten die Geheimnisse der Geistlichen im Kirchen- und Profanbau, im Glockenguss und in der Holzschnitzerei, in der Glas- und Wandmalerei zuerst dem Laienthum zugänglich gemacht. Es war die freudige Jugendkraft einer neuen Welt, der freien Arbeit, der modernen Industrie, die sich in dem Handwerkerthum jener Tage regte.

Dabei hatten diese Handwerker schon mancherlei politische und andere Rechte errungen, seit sie unter der Führung des Stadtadels dem Kaiser die Heerfolge geleistet, dem Kaiser vor allem gegen die Bischöfe beigestanden. Die Lasten des Hofrechtes hatte man ihnen abgenommen. Als Censualen waren sie gleichberechtigt mit den Vornehmen in das Stadtgericht eingetreten. Erbe und Eigen stand ihnen zu; volle Bürger waren sie der privilegierten Stadtgemeinschaft.

Das wichtigste aber für sie, nachdem sie soweit gekommen, war die Handhabung des Marktrechts und der Gewerbepolizei, wie sie sich aus dem geistlichen Gericht *de falsis mensuris et de omni eo, quod meynkauf dicitur*, aus der hofrechtlichen Gewalt, aus der Amtsbefugniß des Burggrafen und anderer ministerialischer Aemter, zuletzt aus der Thätigkeit des Stadtrathes für Wochen- und Jahrmärkte, Handel und Gewerbe entwickelt hatte. Aus der praktischen Anwendung, der bestimmten Art der Handhabung dieses Gewerbrechts sind zu allermeist die ursprünglich mannigfach verschiedenen Organisationen hervorgegangen, die später durch Nachahmung und umbildende Gesetzgebung sich einander näherten, und die wir alle heute kurzweg mit dem Namen der Innungen oder Zünfte bezeichnen.

Freilich mögen dabei da und dort auch andere Einflüsse

mitgespielt haben; wie wäre das anders denkbar bei einer Institution, die halb Europa umfasste, auf so verschiedenartigem Boden erwuchs. Es mögen in Italien und Südfrankreich vereinzelt romanische Markt- und Polizeieinrichtungen sich erhalten haben; es mögen von da mit dem wieder erwachenden Handel noch vereinzelter diese Traditionen ihren Weg nach dem Norden gefunden haben. Aber jedenfalls haben sie nicht genügt, überall da, wo sicher alle solche Traditionen und Zusammenhänge fehlten, das Zunftwesen zur Reife und Ausbildung zu bringen*. Viel eher noch lässt sich für Deutschland und speciell für die Bischofstädte, zu denen Strassburg gehörte, behaupten, das Hofrecht sei eine Quelle des späteren Zunftrechts gewesen; ich glaube aber, es ist richtiger, zu sagen: die hofrechtlichen Amtseinrichtungen und Genossenschaften seien theilweise Vorläufer und Vorbilder der späteren Zunftreinrichtungen gewesen. Wir wissen, dass zahlreiche Handwerker in der Zeit von 900—1100 auf den Frohnhöfen der Grossen und in den Klöstern vorhanden waren, während wir von Handwerkern ausserhalb dieser letzteren in jener Zeit wenig oder nichts erfahren; wir wissen, dass auf den Frohnhöfen und Klöstern die unfreien Handwerker gleicher Art zu gewissen Gruppen oder Verbänden vereinigt waren; wir finden im ältesten Strassburger Stadtrecht (gegen 1130—40) zahlreiche Handwerker noch hofrechtlichen Abgaben und Diensten unterworfen, die daran erinnern, dass ihre Vorfahren, ehe ihnen das *foro rerum venditium studere* erlaubt war, ganz und ausschliesslich im Dienste des bischöflichen Frohnhofes standen; in andern Städten haben sich solche bis ins 14. Jahrhundert erhalten. Wir wissen, dass an der Spitze von diesen verschiedenen Handwerkergruppen hof-

* Für diese roman. Ableitung: Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Aufl. § 312; Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter II, 142; Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XV, S. 1; Levasseur, *Histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de Jules César jusqu' à la révolution* I, 104 (1859); bedingt und beschränkt dafür: Leo, Entwicklung und Verfassung der lombardischen Städte (1824) S. 21; am wichtigsten: Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, 482. II, 261 und 263

rechtliche *magistri* standen, die zum Kreise der ministerialischen Aemter gehörten; wir kennen ihre Functionen nicht genau; wir vermuthen, dass sie polizeilicher und gerichtlicher, wohl auch militärischer und finanzieller Natur waren. Eben deswegen möchte ich die Zeit, in der sie eine Rolle spielten, nicht sowohl als die der hofrechtlichen Innungen, sondern als die der patriäρχalisch-regalistischen Stadt- und Marktleitung durch den Bischof und seine Beamten, die Ministerialen bezeichnen. Die Handhabung des Marktrechtes und Marktfriedens, die Anordnung der Bänke und Buden, der Jahr- und Wochenmärkte, die Polizei, die hiebei geübt wurde, die entsprechende Zulassung neuer Gewerbtreibender, das waren die wesentlichen Aufgaben für das wirthschaftliche Aufblühen eines Ortes; die spätere missbräuchliche Handhabung dieser Rechte mag die Uebertragung derselben vom Bischof auf den Rath wesentlich gefördert haben*.

Irgend etwas genaueres über die hofrechtlichen Innungen als solche, über ihr genossenschaftliches Wesen wissen wir aber nicht**, so wenig als über die Vereine von Handwerkern, die im Gegensatz zu den Stadtobrigkeiten sich bildeten und als Schwurgenossenschaften heimlich oder öffentlich auftraten und ihre Interessen vertheidigten. Ob man diese Vereine in directen Zusammenhang bringen will mit dem altgermanischen Gildewesen und mit christlich-kirchlichen Elementen, scheint mir im Ganzen für die Erklärung des Zunftwesens unerheblich. Alle Vereine des Mittelalters waren Schwurgenossenschaften, nahmen leicht eine kirchliche Färbung an. Dass die zahlreichen Einungen der deutschen Handwerker, die von der Staufenzzeit an oftmals verboten, immer wieder auftauchen, mit analogen Bildungen älterer Tage in gewissem Zusammenhang standen, wie Wilda und Brentano wollen, mag richtig sein; aber nicht darauf kommt es an, sondern darauf, um was sie kämpften und was sie erreichten, was sie demgemäss geworden sind.

* Siehe Maurer, Geschichte der Städteverfassung I, 331; eine Urkunde von 1038 gibt den Kaufleuten von Magdeburg schon die selbständige Marktpolizei in die Hand: *mercatores de omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se judicent.*

** Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 176 ff.

Und sie kämpften nach meiner Ansicht vom 12. Jahrhundert an um nichts anderes als um die selbständige Ausübung der Gewerbepolizei, um das Gewerbegericht. Sie gelobten sich, ihre Streitigkeiten unter sich abzumachen und nichts vor den zuständigen Richter zu bringen. Sie wollten nicht mehr gedrückt werden von den Missbräuchen bischöflicher und ministerialischer Handhabung des Markt- und Gewerberechts; als Schöffen waren sie wohl längst mit gezogen bei dieser Jurisdiction, wie es überhaupt germanische Auffassung war, dass das Urtheilen Sache des Volkes, der Gemeinde, der Genossenschaft, nur die Leitung der Gerichtsverhandlung Sache des Richters sei; aber eben diese Function des Richters wollten sie für einen der Ihrigen haben; es schien ihnen das um so wichtiger, als das Gewerberecht auf neuer Satzung beruhte, nicht im althergebrachten Rechtsbewusstsein wurzelte. Kurz, sie wollten ihre Angelegenheiten selbst besorgen, wie man es vor ihnen den Kaufleuten, wie man es vor den ärmeren und unbedeutenderen Handwerken, den reicheren und wohlhabenderen Gewerben zugestanden.

Das Zunftwesen ist nationalökonomisch überhaupt nicht zu erklären, es ist zu verstehen nur im Zusammenhang mit dem öffentlichen Recht, der Gerichtsverfassung, dem Verwaltungsrecht jener Tage. Das Wesen der späteren Zunft nach der Seite der Gewerbeverfassung liegt darin, dass eine gewerbliche Genossenschaft ein Stück der öffentlichen Gewalt besitzt, Polizei und Gericht in Händen hat, einen Zwang übt, wie er auch bei sehr unvollkommenen gesellschaftlichen und staatlichen Zuständen einem Privaten oder einem Verein von Privatinteressenten nicht wohl zustehen kann. Der Zunftzwang kann nur hervorgegangen sein aus dem Gerichtszwang. Derselbe Prozess, der im Mittelalter die Splitter der öffentlichen Gewalt vom König auf den Grafen und Bischof, von diesem auf den Stadtrath übertrug, setzt sich hier fort; eine Function, die bisher die Stadtgewalt oder patricische Zunftmeister ausübte, geht auf die Gewerbe-genossenschaft oder ihren Vertreter, den Zunftmeister, über, der das Handwerk ausübt mit eigener Hand. Die Uebertragung geschieht an einem Ort früher, am andern Ort später; sie erfolgt für einzelne Gewerbe

zu verschiedener Zeit und in verschiedener Art; es ist oft zuerst nur ein Rügerecht, eine Verpflichtung zu polizeilichen Anzeigen und Controlen, die übertragen wird; das Wesen der Sache wird aber durch diese Verschiedenheit nicht berührt.

Es würde viel zu weit führen, wollte ich Ihnen hier in gelehrter Weise nun das Beweismaterial auseinanderlegen, das ich für diese meine Auffassung der Entstehung des Zunftwesens anführen kann. Nur andeuten will ich flüchtig die Punkte, die für mich die wesentlichen, die entscheidenden sind. Ich habe dabei die Zeit von 1150—1300 im Auge, aus der wir Zunftrollen mit etwas breiterem Inhalt nur ganz vereinzelte besitzen, während die Bildung der Zünfte, wenigstens der grösseren und wichtigeren, in diese Zeit fällt.

Zunächst sprechen die Urkunden und Chroniken aus jener Zeit, wenn sie die Einungen, Fraternitäten oder Zünfte erwähnen, stets in diesem Sinne von ihnen. In Köln fassten 1159 *rectores iudices ac totus populus sancte Colonie* den Beschluss, *ut in cunctis fraternitatibus et officiis, que civilem respiciunt justiciam, in X annis nemo magister aut officialis homo mutetur**. Die Klage der Bischöfe vor Kaiser Friedrich II. in Ravenna geht 1232 dahin, dass die Handwerker *per se consilia et judicia in confraternitatibus unuscujusque operis inter se haberent, judicia episcopi quasi pro nihilo reputaverint*. Im Kölner Schied von 1258 erscheinen die *fraternitates* als Körper der Steuerverwaltung**; die Thätigkeit der *magistri* aber wird als eine richterliche geschildert: *qui magistri fraternitatum dicuntur, per quos insolentes fraternitatum compescuntur*. In der Bremenser Chronik von Rynesberch wird zum Jahre 1273 bemerkt: „In der selven tyt wart den amten von dem rate geuen ere eghene gherichte“. Und aus dem Jahre 1273 stammt dann die bei Böhmert und anderwärts gedruckte älteste Bremenser Zunfturkunde, worin die *consules* die *perpetuam fraternitatem* den Schustern übertragen.

* Gengler, Codex juris municipalis S. 520.

** Ich meine die Worte *quarum exactionum onus portant fraternitates*: Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, 244

Ueberhaupt lauten fast alle Zunfturkunden vor 1300 in ähnlicher lakonischer Weise: *concessimus fraternitatem, concessimus; quod inonghe appellatur*; das heisst: es wird nichts Neues geschaffen, es wird nur etwas Altbekanntes übertragen; und mit denselben Worten wird es an ganze Städte* oder Stadttheile** übertragen, was nur verständlich ist, wenn man den Begriff ‚Eynung‘, ‚*fraternitas*‘ für jene Zeit als identisch mit dem der selbständigen Gewerbegerichtsbarkeit auffasst. Das Einzige, was etwa noch jene ältesten Anerkennungsurkunden erwähnen, ist der Zwang, jeden, der das Handwerk treibe, zum Beitritt zu nöthigen und die selbständige Wahl des Zunftmeisers. In Frankfurt a. M. müssen die meisten Zünfte noch im 14. Jahrhundert, so oft sie Gericht halten wollen, sich vom Rath einen Richter leihen; davon hatten sich eben die Zünfte in andern Städten längst losgemacht. Auch dass die Verleihung des Zunftrechts als *donatio**** bezeichnet wird, in ähnlicher Weise, wie man damals andere Gerichtsrechte verkaufte und verschenkte, spricht für meine Auffassung. Wenn es endlich im Lübischen Stadtrecht von 1294 heisst ‚*dar lute sint in der stat, den de rat gegheven heft morghensprake*‘, so heisst Morgensprache, wie Wehrmann in einer eingehenden sprachlichen und rechtsgeschichtlichen Ausführung zeigt, nichts anderes als Gerichtsbarkeit. Gemeint kann eben nur die Gewerbegerichtsbarkeit sein, die den Zünften, wenn ihnen später häufig das Recht auf selbständige Existenz genommen ward, in erster Linie entzogen wurde. Man hat sich so oft gewundert, dass die Zünfte diese häufigen Auflösungen immer wieder überlebten. Diese Verwunderung gründet sich darauf, dass keine einzige dieser Auflösungen bis jetzt wissenschaftlich untersucht wurde. Ich habe eine derselben, die Aufhebung der Zünfte in Breslau 1420 durch Kaiser Sigismund bis in ihr letztes Detail

* So an Breslau, Cod. Dipl. Siles. VIII, S. 3.

** An die alte Wyk in Braunschweig, Urk.-Buch d. Stadt Braunschweig S. 9—10

*** So in der Urkunde, welche das *magisterium operis* den Goldschmieden verleiht (1231), dasselbe Urk.-Buch S. 8.

verfolgt* ; sie besteht einfach darin, dass den Gewerben die selbständige Gerichtsbarkeit und die selbständige finanzielle Existenz genommen wird; das materielle Gewerberecht für die einzelne Gewerbe wird daneben vollständig aufrecht erhalten; nur die Organe der Controle, die zur Strafe befugten Behörden haben sich geändert. Und so wird es in andern Fällen auch gewesen sein. Das nannte man Aufhebung der Zunft, weil man in der selbständigen Gerichtsbarkeit und dem selbständigen Steuererhebungsrecht das Wesen derselben, den Kern ihrer Macht sah.

Ebenso schwer aber als diese Argumente wiegt für mich die Thatsache, dass wir so ziemlich den ganzen materiellen Inhalt der späteren Zunftstatute 100—200 Jahre vorher erst embryonisch, dann in successiv ausgebildeter Weise in den älteren Stadtrechten finden. So lange die gewöhnlichen Gerichts- und Polizeiorgane der Stadt über diese gewerblichen Dinge zu befinden hatten, lag ein Grund zur Trennung dieses Gewerberechts vom übrigen Stadtrechte nicht vor. Gewerberechtliche und gewerbepolizeiliche Spuren treffen wir z. B. schon im ältesten Soester Stadtrecht 1120**, im Stadtrodel von Murten***, im Hagenauer Stadtrecht von 1164†, im Hallischen Schöffensbrief von 1235, im Stadtrecht von Freiburg im Uechtland von 1249; mancherlei Bestim-

* Durch die Güte des Herrn Professor Dr. Grünhagen erhielt ich eine Abschrift der grossen Handwerkerordnung Breslaus von 1420, die in ihrer Einleitung verordnet, „das die vorgenanten alle und igliche Bruderschaft, Czechen, Morgensprache und andere gespreche gantzlich und gar zu ewigen zyten absin, und nit mere ufgeweket, gemacht oder gehalten werden sollen“, dann aber in breitester Weise das Zunftrecht für eine grosse Zahl einzelner Gewerbe vorträgt. Eine genaue Vergleichung mit den ältern Zunftstatuten, die bei Korn, Cod. Dipl. Silesiae Bd. VIII abgedruckt sind, ergibt, was geändert ist. Sogar eine Art Zunftmeister sind sofort wieder erlaubt; aber sie werden vom Rath ernannt und haben nur die Aufgabe, als Sprecher in den Angelegenheiten des bestimmten Gewerbes vor dem Rath zu erscheinen.

** Seibertz, Urk.-Buch des Herz. Westfalen I, S 48 ff., spätere Rathsverordnungen das. S. 332. u. 394.

*** Gaupp, Stadtrechte II, 152—160

† Schöpffin, Als dipl. I, 255.

mungen hat dann das zweite Strassburger Stadtrecht, vor allem aber das Augsburger Stadtrecht von 1276*, dann die von Sutner publicirten Münchener Statuten.** Auch im 14. Jahrhundert treffen wir theilweise noch das Gewerbe-recht vollständig in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen des Stadtrechts; so steht z. B. für Erfurt Vieles im Bibrabüchlein, noch mehr in dem grossen Zuchtbrief von 1351***; das Prager Stadtrecht, das alte Bamberger Recht, endlich das Rechtsbuch nach Distinktionen enthalten weitläufige gewerberechtliche Bestimmungen über die Hauptgewerbe.

Dass dieselben dann später aus den Stadtrechten ausgeschieden werden, in die Zunftrollen übergehen und hier vermischt mit Bestimmungen über die innere Organisation der Zünfte auftreten, hat äussere und innere Gründe; die Selbständigkeit brachte den Zünften eine gewisse Autonomie, sie brauchten besondere Urkunden, die ihre Rechtssphäre bestimmten, die sie und nur sie in Verwahrung hatten; daneben war das Stadtrecht an sich zu umfangreich geworden; die besonderen Ordnungen der Zünfte, der Aemter, das ganze öffentliche Recht wurden selbständig aufgezeichnet. Die Trennung, wie wir sie später in Strassburg sehen, in ein Rechtsbuch und ein Buch der Ordnungen war das naturgemässe.

Speciell von den Zünften Strassburgs wissen wir aus dem 13. Jahrhundert nun allerdings nicht viel; aber das was wir wissen, deutet darauf hin, dass die Entwicklung in Strassburg ähnlich war, wie ich sie hier auf Grund allgemeiner Quellen schilderte. Die Handwerke, welche nach dem Siege über den Bischof 1263 statt eines patricischen oder ministerialischen einen Meister aus ihrem Kreise erhalten, müssen geloben, dass der Meister mit anders richten sol, nuwen das das antwerk angat. Also das Gewerbegericht erscheint auch

* Meyer, das Stadtbuch von Augsburg (1872).

** Ueber die Verfassung der alten städtischen Gewerbspolizei in München von ihrem Entstehen bis zum 16. Jahrhundert, in den historischen Abhandlungen der kgl. bair. Akad. der Wissenschaften II (1813) 463 ff.

*** Herausgegeben von Förstemann, Neue Mittheilungen des sächs.-thür. Alterth.-Vereins Bd. VII, Heft 2, S. 101 ff.

hier als Mittelpunkt der Rechte der einzelnen Innung.* Der Zunftvorstand hiess später stets in Strassburg das Gericht schlechtweg. Manche der späteren Strassburger Zunftkunden sind in erster Linie Processordnungen für das specielle Gewerbegericht**. Auch den spätern Begriff des Strassburger Schöffenthums möchte ich hiermit in Zusammenhang bringen. Wie die regierenden Herrn zum Stadtgericht Schöffen beizogen und sie dann auch in wichtigen Stadtangelegenheiten um Rath fragten, so hatte auch das einzelne Zunftgericht seine Schöffen, die in älterer Zeit vom Rathe auf Vorschlag von Zunftmitgliedern ernannt wurden. In der späteren Zeit blieb dann der Name ausschliesslich an den 15 ersten Mitgliedern jeder der 20 politischen Zünfte Strassburgs hängen, die zusammen den grossen Schöffenrath ausmachten***.

Aus dem Rechte auf selbständige Gerichtsbarkeit ist nun langsam der spätere geschlossene Zunftverband hervor-

* Es sind nach dem Vertrage (Schilter, Anmerkungen zu Königs-hoven S. 729): die Rintsuter und Kurdewener, die Zymberlüte, Kueffer, Oleylüte, Swertfeger, Mülner, Smidt, Schilter und Satteler. „Ihrer pflegt der Burggraf,“ der bischöfliche Ministeriale. Dass daneben damals bereits andere Handwerke zünftig organisirt waren, die nicht mehr unter dem Burggrafen, sondern nur unter dem Stadtrath, resp. in höherer Instanz unter dem bischöflichen Vogt standen, zeigt der Streit über das Eintrittsgeld in die Einung der Bäcker, der ebenfalls 1263 geschlichtet wurde (Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XVI, 121). Schon das älteste Stadtrecht freilich sagt nur: der Burggraf setze die Meister fast (fere) aller Aemter ein, nämlich die der Sattler, Kürschner, Hand-schuhmacher, Schuster, Schmiede, Müller, Küfer, Becherer, Schwert-macher, Hocken (Kleinhändler) und Weinleute (Wirthe) und zählt nachher von den damals nicht unter dem Burggrafen stehenden noch speciell die Zimmerleute und Fischer, nebst ihren Leistungen für den bischöflichen Frohnhof auf.

** Z. B. die Ordnung der Zimmerleute zu Strassburg vom 2. März 1478 Mone, a. a. O. XVI. 155.

*** Vergl. Hegel, Chroniken, Strassburg, II, S. 951—58. Ich halte es übrigens nicht für ganz richtig, wenn Hegel daselbst S. 957 die Gerichtsschöffen den Handwerksschöffen für das 14. Jahrhundert streng entgegensetzt. Die „Schöffe“, die der Rath an die Niedergerichte setzte, waren, wenigstens zum Theil, sicherlich Schöffen einer Zunft. Die Schöffen der Zünfte und Constofeln waren eben die Elite dieser Ver-bände, aus denen alle Aemter, also auch die Gerichte besetzt wurden.

gewachsen. Indem bisher private Genossenschaften das Recht erhielten, Gericht zu halten und gerichtlichen Zwang zu üben, waren sie als öffentliche Corporationen anerkannt; das mittelalterliche Gericht war an sich zugleich anerkanntes Organ für Debatten über allgemeine und öffentliche Angelegenheiten. Die Einung wurde zur Zunft nach der gewerblichen wie nach der politischen Seite hin. Die Zunft wurde politisch eine Theilgemeinde, gewerblich eine Genossenschaft, die das ausschliessliche Recht auf eine bestimmte Art des Erwerbs in Anspruch nahm.

Die politische Bedeutung der Zunft lag lange, ehe sie bestimmte Rechte in Bezug auf die Theilnahme am Rath hatte, darin, dass sie ein selbständiger Verwaltungskörper wurde; und dass sie das wurde, möchte ich aus den damaligen Verwaltungszuständen im Allgemeinen und speciell in Strassburg aus der Existenz der sog. Constofeln erklären.

Strassburg war im 12. und 13. Jahrhundert eine grosse Stadt geworden; aber es hatte sein Aemterwesen nicht entwickelt; es hatte kein breites Subalternbeamtenhum für Steuer- und Polizei-, für Gerichts- und Militärzwecke. Naturgemäss bildeten die adeligen Trinkstuben in den einzelnen Stadttheilen die Mittelpunkte für eine Art von Theilgemeinden; wir wissen, dass die Stadt in ziemlich früher Zeit in eine Anzahl Constofeln zerfällt, jede mit einem Constofelmeister an der Spitze, mit einer Anzahl Schöffen, mit einer Reihe amtlicher Aufgaben. Die Constofeln sind, wenn wir im Rathe eine Art staatlicher Gewalt sehen, die Organe der Selbstverwaltung, welche neben ihren eigenen Geschäften die Befehle des Rathes ausführen. Die Constofelmeister legen die Steuern um, sie sorgen für die Stellung der Pferde, besehen die Waffen der Einzelnen, ordnen den Wachdienst; das Schliessen der einzelnen Thore ist den einzelnen Constofeln anvertraut.*

Die Constofeln waren Abtheilungen der Bürgerschaft, wie sie geographische Theile** der Stadt umfassten. Ich

* Vergl. Hegel, a. a. O. II, 958 ff.

** Wencker führt in der Abhandlung von den Glevenburgern S. 65 (Collectanea jur. publ.) eine Urkunde von 1394 an, welche folgende

nehme an, dass sie ursprünglich über die ganze Stadt und die ganze Bürgerschaft sich erstreckten, wie in ihnen noch 1332 ein grosser Theil der Gewerbetreibenden begriffen war. Nur ihren Namen hatten sie von dem gemeinsamen Dienst zu Pferde, von den *constabulariis*, die an ihrer Spitze standen. Dieser Dienst zu Pferde war ja in der älteren Zeit so wichtig, dass auch die wichtigste directe Steuer in Strassburg bis ins vorige Jahrhundert einen daran erinnernden Namen behielt: das Stallgeld. Diesen Dienst zu Pferde leistete, wer ein bestimmtes Vermögen hatte, also bis 1332 hauptsächlich die Ritter und Edelknechte, sowie die reichen Kaufleute, die die Constofeln und den Rath beherrschten.

Die angeseheneren Gewerbe entwuchsen nun schon lange vor 1332 diesen Constofeln. Sie hatten längst heimlich oder offen Schwurgenossenschaften gebildet, um ihre gemeinsamen Interessen zu berathen; sie wohnten meist in denselben Gassen zusammen, wie wir das aus der späteren Stadtgeschichte wissen und noch heute aus manchen Strassenamen schliessen können; sie hatten ebenfalls, wie der Adel, ihre gemeinsamen Trinkstuben, wo sie täglich rathschlagten über das Regiment der Herren; sie zogen gemeinsam bei der Frohnleichnamprocession, hatten ihre Lichter oder ihren Altar in einer der Kirchen, begruben gemeinsam ihre Todten, feierten gemeinsam ihre Feste. Sie hatten nun das Recht, Gericht zu halten, sie mussten ihre Schöffen haben. Es war den Constofeln vielleicht zuerst ganz bequem, ihnen nun auch die lästige Geschäftsführung in dem oder jenem Punkt zu überlassen. Jedenfalls haben die selbständig gewordenen Zünfte zu Anfang des 14. Jahrhunderts dieselben Aufgaben wie die Constofeln; alle öffentlichen Dienste und Steuern werden durch sie umgelegt. Die Zunft ist für Wach- und Thordienst, wie für den Kampf im offenen Feld organisirt. Sie ist ein Glied der Selbstverwaltung, das wie die Constofel nach den verschiedensten Seiten hin thätig ist; Es sollent, so wird verordnet, auch alle constafere und antwergmeister

8 Constofeln aufzählt: zu St. Peter, vor dem Münster, in Kalbesgasse, St Niklause, in Spettergasse, zu St Thoman, an der Oberstrassen, am Holwege



maht und gewalt haben zû gebietende allen den, die under in sitzent oder gesessen sint, es sye zû ritende. pferd oder pfenninge zû lihende oder anders, das denne in semelicher mossen unser Stette zû Strazburg nützlich und notdürftig ist*.

Neben diesem verwaltungsrechtlichen Charakter der Zünfte entwickelte sich aber ebenso der gewerbliche. Aus dem ursprünglichen Rechte, jeden zu zwingen in gewerblichen Streitigkeiten Recht vor ihr zu nehmen, ist das Recht erwachsen, jeden, der ihr Gewerbe treibt, zu zwingen, in ihren Verband einzutreten. Aber sie übte dieses Recht nicht in kleinlichem Sinne; wie man jeden leicht aufnahm, der Bürger war, so konnte noch das ganze 14. Jahrhundert jeder leicht von einer Zunft zur andern übertreten.** Eine strenge Abgränzung der Arbeitszweige unter sich war kaum vorhanden; sie gehört erst dem 15. und 16. Jahrhundert an.*** Alle Streitigkeiten im 14. Jahrhundert, ob einer, ob ganze Gattungen von Personen einer Zunft angehören sollten, waren

* Diese Verordnung stammt von 1395 (Hegel II, 960). Aber auch ältere Statuten sprechen ähnlich von den beiden Arten der Selbstverwaltungskörper, so z. B. eines aus dem Jahre 1322 (Wenker, de ussburgeris a. a. O. S. 112): „Es sol ouch mengelich, wer in unser Stat Strazburg sitzet, es sint manne oder frowen, sie hörent zu Constofeln oder antwerken, dienen, jeglicher noch siner gebure, mit namen Constafeler mit Constafelern, die zu der antwercken gehören, mit antwercken; es sol ouch mengelich von sinem gûte hengest und pferde ziehen, su sient jung oder alt, die ir eîgen gut hant. Und sullent alle Constofeler und Antwercks Meistere ir erfahren noch den haben, und wer nit diende noch mit Hengest und pferde zuge, das sullent die Constafeler und Antwercks Meister unsern Herren Meister und Rat furbringen und sullent Meister und Ra'e die darzu halten, das su dienen und tunt, als vorgeschrieben stat, und wer das nit tun wolte und ungehorsam were, der bessert ouch zehen Pfunt Pfennige“.

** Noch im 15. Jahrhundert erneuert der Rath in Strassburg den Befehl, dass jeder von einer Zunft zur andern übertreten kann, sobald er vor Meister und Rath geschworen, „daz ime daz antwerck, dahin er kumen wil, nützer und weger sige, denn das, by dem er vorgewesen ist, und ouch daz er das nit tuge darumb, das er mynre diene an dem ende, do er hinkumen wil, denn er vor gedient hat“.

*** Vergl. einen solchen Streit vom Jahre 1427, Gérard, Les artistes de l'Alsace II, 70

Streitigkeiten darüber, ob die Betreffenden die Steuern und persönlichen Dienste, die auf der Zunft lasteten, mitzutragen hätten und nicht darüber, ob eine bestimmte Arbeit ausschliessliches Recht einer Zunft sei, ob ihr ein Verdienst entgehe. Die Zunft nahm daher ab und zu auch Leute auf, die ihr Handwerk nicht trieben: blos zu Stubenrecht, nicht zu Zunftrecht; sie verstärkte dadurch ja ihre Steuer- und Dienstkraft. Ich zweifle auch nicht, dass hier in Strassburg, wie in Basel, jeder in der ältern Zeit mehreren Zünften angehören konnte, d. h. einfach, wenn er verschiedene Gewerbe trieb, was freilich nicht häufig gewesen sein wird, unter den verschiedenen Gewerbeberichten stand. Nur wird hier, wie in Basel, eine solche Doppelstellung bald wegen der Steuern und Dienste zu drückend geworden und darum nicht mehr vorgekommen sein.

Jedenfalls aber waren die Mitglieder der Zunft, die das Gewerbe nicht trieben, an Zahl unbedeutend gegenüber den gewerblichen Genossen. Und es ist daher ganz falsch, die Zünfte jener Tage blos als politische Verbände zu betrachten, wie Kriegk für Frankfurt gethan, anzunehmen, der gewerbliche Charakter derselben gehöre einer viel späteren Zeit an. Nein — der Kitt, der die Zunft zusammenhielt, war damals noch mehr als später die Gemeinsamkeit der Interessen. Gleiche Bildung, gleiche Vortheile, gleiche Handwerksgeheimnisse, gleiche Sitte und gleiche Standesehre verband in der Hauptsache die Mitglieder, und vor allem in dieser Interessengemeinschaft lag ihre Kraft gegenüber den Constofeln, die aus den verschiedensten Elementen bestanden. Die Constofeln mochten sich rühmen, dass ihre Beamten zugleich im Rathe sässen; in sich waren sie gespalten. Die Zunft hatte nur homogene Mitglieder, die, geschult durch die allseitigste Schule der Selbstverwaltung, zusammengekittet durch alle menschlichen, socialen und rechtlichen Bande, einer für alle und alle für einen standen. Die Constofeln konnten mit dem Rath nicht in Conflict kommen, weil in ihnen dieselben Elemente wie dort die Führung hatten. Umgekehrt aber stand es mit den Zünften. So gut oder besser organisiert als jene hatten sie keine Vertretung dort oben. Wohl



traten einzelne reich gewordene Zünftler in die Constofeln und zum Patriciat über; wohl hatten im 13. Jahrhundert ab und zu einige Handwerker im Rathe gesessen; aber das hatte gegen 1300 wieder ganz aufgehört; schroffer als früher schloss das Patriciat jeden nicht Ebenbürtigen aus; einige wenige kurfähige Familien ernannten den jährlichen Rath. Und doch ruhte auf diesen ausgeschlossenen Handwerkern ein guter Theil der Verwaltung; sie machten einen schwer wiegenden Theil der Bevölkerung, der Steuerzahler, der militärischen Mannschaft aus. Was Wunder, wenn sie endlich mehr verlangten, wenn sie nicht damit zufrieden waren, dass man bei wichtigen Angelegenheiten ihre Schöffen, wie die aus den Constofeln zur Berathung versammelte (denn auch die Handwerkerschöffen wurden, wie bereits erwähnt, vom Rath ernannt*), dass sie unter sich einen stillschweigend zusammenhaltenden Verband bildeten. All das konnte nicht genügen. Immer drohender zogen sich in den ersten Jahrzehnden des neuen Jahrhunderts die Gewitterwolken über dem alten Rath zusammen.

Und doch entbehrte derselbe gegen 1300 und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts weder der hervorragenden tüchtigen Männer, noch der grossen rühmlichen Leistungen. Die regierenden Herrn hatten das stolze Gefühl, die Stadt auf den Höhepunkt ihrer Macht geführt zu haben; sie waren tapfere Soldaten, verschlagene Diplomaten, gewandte Geschäftsleute: sie hatten eben die Münsterfaçade fertig gebaut, wie zahlreiche andere öffentliche Bauten vollendet; sie hatten das Stadtrecht von 1322 rasch und in seiner Art vollendet fertig gebracht; sie gründeten zahlreiche Kirchen und Spitäler. Kurz sie waren im Einzelnen nicht ohne Verdienst; vielleicht war ihre technische Geschicklichkeit im Detail der Geschäfts-

* Siehe die gesetzliche Bestimmung von 1322 Hegel II, 955: Man sol hinanfürder nyeman schöffel machen, ez si danne daz viere oder drie erbare manne von sinem antwerke oder von der constofeln damit er danne dienet, mit ime vür unsern rat koment und von sinen wegen bittent und vordernt, daz man in schöffel mache, und daz si och vor in sagent, daz derselbe man ein erbar biderbe unversprochen man si one alle geverde.



führung noch gestiegen; — aber ihr moralisches Niveau war gesunken. Der Sinn für Recht und Gerechtigkeit war im Interregnum tief erschüttert worden; die neue Zeit mit ihren neuen Formen des Verkehrs und Erwerbs hatte einen zugreifenden Sinn für Besitz und Genuss erzeugt, dem die alten Schranken der Sitte fehlten. Die Gesichtspunkte einer grossen Politik waren in der Masse verloren gegangen, als die deutsche Reichsverfassung sich auflöste. Sie waren übermüthig geworden, diese städtischen Patricier, seit sie Niemanden mehr über sich fühlten; kein Bischof, kein Kaiser hatte ja ihnen mehr etwas zu sagen. Mit verletzendem Hochmuth hatte eine Strassburger Gesandtschaft dem Kaiser Heinrich VII. sich als gesandt von den ‚Herren von Strassburg‘ vorgestellt und sich nur schwer bedeuten lassen, dass der Herr von Strassburg der deutsche König und der städtische Rath seine Diener seien. In üppigem Reichthum blühte sich die städtische Ehrbarkeit, und die schönen Strassburger Patricier- und Kaufmannsfrauen, die später den König Sigismund so zu bezaubern wussten, werden nicht minder stolz gewesen sein als die Kölner, die in jenen Tagen erklärten, auch für eine Königstochter wäre es nicht das schlimmste Loos, ein reiches Kaufweib zu Köllen zu werden. Mit verletzendem Hochmuth trat der gesteigerte Luxus der Vornehmen den untern Klassen gegenüber. Und neben den Schattenseiten einer Aristokratie des Besitzes entwickelten sich die einer entarteten Aristokratie der Waffen. In engster Berührung und Verwandtschaft mit dem Landadel, nahm der Stadtadel mehr und mehr an der Raufust und Turnierspielerei des sinkenden Ritterthums Theil. Die zahlreichen kleinen Fehden auf dem Lande spielten bis in die Stadt, bis in den Rath, bis in die grossen städtischen Familien hinein. An rohe Gewalt gegen den friedlichen Bürger, gegen Schwache und Hülflöse gewöhnten sich die Herren. Wir erfahren von blutigen Zwisten im Innern der patricischen Familien, die nicht ohne Blutvergiessen und Todtschlag abgingen*. Die Händel der adeligen Familien unter einander wurden zum Verhängniss für die patricische Alleinherrschaft überhaupt.

* Strobel, Geschichte des Elsasses II, 140.

Freilich verbarg sich dieser ganze innere Umschwung zunächst unter einer glänzenden Aussenseite. Die heitere alemannische Lebenslust erging sich in nicht endenden Mummereien und Gastmahlen, Schifferstechen und Turnieren und alle Klassen der Bevölkerung nahmen, wenn auch in sehr verschiedenem Grade, an dieser steigenden Genusssucht, und Lebenslust Theil; aber die untern Klassen wurden dadurch zunächst nur anspruchsvoller, die obern gingen an wahrer Bildung zurück. Der Sinn für edle und feinere Lebensart sank in derselben Masse, als die ritterliche Dichtkunst verblüete, die Possenreisserei und das Gauklerthum zunahm. Nicht gute Zucht, nicht Friede, nicht Anstand war es, was man bei den Festen jener Tage mit ihrer zunehmenden Zahl von Spielern und fahrenden Weibern lernte. Alles wirkte damals zusammen — sagt einer unserer bedeutendsten Litterarhistoriker — der Nation das Bewusstsein ihrer Würde und ihrer innern Einheit zu rauben, mit der Herrschaft der niedrigsten Leidenschaften Rohheit und Verwilderung der Sitten in allen Ständen und Lebensverhältnissen bis zum Uebermass zu steigern. Und am tollsten trieb es die heranwachsende adelige Jugend, die *jeunesse dorée* jener Tage, über welche die Klagen nicht verstummen, bis im 15. Jahrhundert der rohere Theil des Adels die Stadt verlässt. Gerade jener Auszug eines Theiles der Patricier (1419) hat Veranlassung gegeben, die Sünden dieser jungen Herrn nur für einige Jahre protokollarisch zu verzeichnen und dieses Schriftstück ist uns erhalten*. Wir sehen daraus, dass das tägliche Prügeln von Handwerkern und Krämern, das Schänden und Nothzüchtigen von Bürgersfrauen und Mädchen, die täglichen Bubenstreiche aller Art nicht aufhörten; in einer Nacht hatte die adelige Jugend alle Fischkästen ausgeleert, in der andern alle Krambuden um den Münster herum abgedeckt; fast in jeder Woche war eine Abtheilung Scharwächter geprügelt, andere ins Wasser geworfen worden. Wenn der Handwerker bei dem vornehmen Patricier Geld einkassiren wollte, so wurde er geschlagen. „Solchen gewalt — sagt Closener — und andere manige unlüste begingent sü an armen lüten“.

* Schilter-Königshoven S. 817 ff

Es ist ein geringer Trost, dass er hinzufügt, das dotent sü doch nit alle, wand ir maniger was, die niemanne keinen gewalt dotent.⁶

Und doch war all das noch nicht das Drückendste. Es waren einzelne Missbräuche, begangen von Individuen, von dem Auswurf der patricischen Partei. Wichtiger war, was die regierenden Herrn selbst thaten, wichtiger war, dass die Coterie- und Parteiwirthschaft täglich zunahm, dass die Patricier mehr und mehr in ihrem Interesse, in ihrem Geld-, in ihrem Familieninteresse regierten. Schon 1261 hatte der Bischof Walther von Geroldseck die Handwerker daran erinnert, dass die Patricier die Steuern so eingerichtet, dass die gemeinen Bürger gearmte, die Gewaltigen aber gereichert würden, dass die Almende den Armen entzogen und unter die Reichen vertheilt würde. Immer parteiischer wurden die Aussprüche des patricischen Stadtraths, wenn er zu Gericht sass; der Arme konnte überhaupt zu keinem Rechte mehr kommen, wenn er sich nicht entschloss, einem Edelmann als sog. Mundmann zu dienen, wie ein Gebure seinem Herrn auf den Dörfern dient, sagt Closener. Einzelne Patricier nahmen enorme Summen Geldes jährlich so von ihren Mundmannen ein. Die ganze städtische Freiheit schien durch diese neue Art der Leibeigenschaft bedroht.

Mehr und mehr schwand damit in den mittleren und unteren Klassen der städtischen Bevölkerung das Gefühl, dass die Patricier, die vornehmen Domherrn und die reichen Kaufherrn zu Recht den Löwenantheil von dem gesteigerten Reichthum erhalten hätten. Die sociale Missstimmung, die auf dem Lande mit dem steigenden Drucke der Feudallasten, mit dem Untergang der Altfreiheit sich längst vorbereitet hatte, wuchs nunmehr in den Städten ganz anders an als auf dem Lande. Hier lebten die beweglichen Massen unter dem Eindruck einer volkswirthschaftlichen Revolution, die das platte Land noch kaum berührt; hier in den engen Mauern der Stadt stiessen die Kräfte, die unter der Decke einer neuen Cultur sich noch immer die alten elementaren Leidenschaften des kampflustigen Bauern- und Hirtenvolkes bewahrt hatten, heftiger auf einander, massen sich Reichthum

und Armuth, Uebermuth und Elend näher aneinander. Er staunt lauschte der Bürger und Handwerker der Mähre, die ihm von jenseit der Berge, von den italienischen Städten, von dem grossen Kampfe des *popolo minuto* und des *popolo grasso* kam; er hörte von den Kämpfen des Adels und der Zünfte in Flandern, von der Erhebung der Bauern in der Schweiz gegen die unerbittlichen harten Vögte. Allerwärts gährte es; das ganze Jahrhundert ist erfüllt von socialen Kämpfen. Bis hinüber nach England spielt die Bewegung. Es sind die Armen, die genährt von Wyckliffes Gedanken sich dort gegen die Reichen erheben. Was Froissart von den Kämpfen in Flandern fürchtete, das befürchtete man allerwärts: Siegen die *vilains*, so sprach der grosse Geschichtsschreiber, so wird der Adel ausgerottet. Es ist die grosse sociale Missstimmung, die als Folge des Uebergangs in eine neue Zeit auch in den beiden folgenden Jahrhunderten nicht zur Ruhe kommt. Der sociale Hintergrund der hussitischen Bewegung und der Reformationszeit ist derselbe, die Erhebungen des Ritterthums, der kleinen Leute in den Städten und der Bauern im 16. Jahrhundert sind die späten Nachklänge derselben gesellschaftlichen Erschütterung.

Es ist charakteristisch für die Zustände in den Städten zu Anfang des 14. Jahrhunderts, dass so viel von dem Gegensatz zwischen Reich und Arm die Rede ist. Fast in allen Urkunden der Zeit wiederholt sich die Wendung, man wolle die Dinge so ordnen, dass Reich und Arm zu ihrem Rechte kämen. Und doch gelang diess so wenig; immer aufs neue, immer schärfer, immer erbitterter stehen sich Reich und Arm gegenüber.

Nun waren die zünftigen Handwerker ja weder den Reichen, noch den Armen ganz zuzuzählen; es gab manche Wohlhabende unter ihnen, besonders in einzelnen Zünften; fast alle hatten etwas zu verlieren. Aber der Steuer- und Dienstdruck lastete doch schwer auf vielen. Die Ungerechtigkeit der Steuervertheilung, die in vielen Städten vorhanden war, und an die man auch da glaubte, wo sie nicht vorhanden war, weil man dem Handwerkerstand keinen Einblick in die städtischen Finanzen gestattete, wirkte überall und so wohl

auch in Strassburg mit, die Misstimmung und das Misstrauen zu erhöhen. Ein ziemlicher Theil des Handwerkerstandes war verschuldet und kaum erschwinglich waren die hohen Zinsen. Furchtbar wirkten die zahlreichen Hungerjahre auf den kleinen Mann, der ohne Besitz von der Hand in den Mund lebte, dem oftmals die Arbeit und der Absatz stockte, der in den theuren Jahren sich tief verschuldete, nur um nicht Hungers zu sterben. Uebermässig war der Gewinn, den in solcher Zeit die grösseren Grundbesitzer, die Kaufleute und vor allem die Juden machten. Wir haben in unsern Tagen — trotz all unserer socialen Kämpfe — keine Vorstellung mehr davon, wie das Kapital damals seine bevorzugte Stellung ausnutzen konnte, welche socialen und wirthschaftlichen Folgen sich daran knüpften, wie bei den damaligen Vorstellungen von der Berechtigung oder Nichtberechtigung des Wuchers, bei dem schroffen Gegensatz natürlicher Gewinnsucht und kirchlicher Lehren der Hass gegen den Besitzenden, gegen den Wucherer sich steigern musste. Von den Wucherern sangen die Geissler, die über die masslose Sündhaftigkeit der Welt zerknirscht 1349 nach Strassburg kamen, und denen die Bürgerschaft bei ihren Geisselübungen zu Tausenden weinend zuhörte:*

.O we, ir armen wücherere,
Dem lieben got sint ir unmere.
Du lihest ein marg al umbe ein pfunt,
Daz zühet dich in der helle grunt,
Des bistu iemer me verlorn,
Derzû so bringet dich gottes zorn.
Dovor behüt uns, herre got.'

Und wie man den Wucher für Unrecht ansah, so erblickte man allerwärts Raub und Gewalt, Pfiffigkeit und Betrug. Die herrschenden Gewalten nahmen nur allzu sehr Theil an diesem Zuge der Zeit. Gerade von oben herab gewöhnte man das Volk an revolutionäre Massenberaubungen. Die Justiz unterschied sich so vielfach kaum von dem gemeinsten Raube. Wenn Karl IV. den Frankfurtern nach

* Closer erzahlt: ‚man sol wissen: wanne die geischelere sich geischeltent, so was daz groste zulaufen und daz groste weinen von andaht daz ie kein man solt gesehen‘.

einem Aufstande, ehe die Unruhestifter noch verhört waren, ehe der Process noch begonnen hatte, meldete, es müssten dabei für ihn unter allen Umständen 8000 Goldgulden an Strafgeldern abfallen, so steht das auf einer Linie mit zahllosen Hinrichtungen und Verbannungen, die in den Städten von Patriciern und Zünftlern im 14. Jahrhundert vorgenommen wurden, nur um zugleich das Vermögen der Betroffenen einzuziehen. Schon als die Strassburger im 13. Jahrhundert gegen ihren Bischof zogen, liessen es die Patricier zu, dass die Handwerker die Curien der reichen Domherrn mit aller fahrenden Habe plünderten. Nach der Strassburger Revolution von 1349 theilte der neue Rath harmlos das Vermögen des abgesetzten, ohne Zweifel schuldlosen und persönlich ehrenhaften Ammeisters Peter Swarber in zwei Theile; die eine Hälfte gab er allerdings seinen Kindern, die andere aber erhielten die Mitglieder des Rathes, ‚weil es gewonheit was, das man die besserungen under die rotherren teilete‘. Als der Bischof und alle umliegenden Fürsten 1392—93 Strassburg bekriegten, war ihre ausgesprochene Absicht die, die ungeheuren Schulden los zu werden, deren Gläubiger in dem reichen Strassburg sassen. So ist auch der furchtbare Judenmord in Strassburg, die Verbrennung von gegen 2000 Juden, mit der die sechstägige Revolution von 1349 abschloss, nichts so Aussergewöhnliches, wie man es oft dargestellt, es ist nur das grasseste Beispiel einer Massenberaubung, einer socialen Revolution, wie sie öfter im 14. Jahrhundert vorkam. Von der Vergiftung der Brunnen sprach man, an die totale Bestechung des Rathes durch die Juden glaubte man; das was man wollte, war die Vernichtung der Schulden, die Beseitigung der unerschwinglichen Wucherzinsen, die Theilung des angeblich so widerrechtlich erworbenen Reichthums der Juden. ‚Waz men den Juden schuldig was, daz wart alles wette, unde wurdent alle pfant und briefe, die sü hettent über schulde, widergeben, aber daz bar güt, daz sü hettent, daz nam der rot und teilete ez under die antwerg nach marczal‘, sagt Königshofen, und sein Vorgänger Closener fügt mit lapidarer Einfachheit und Naivität hinzu: das war das Gift, das die Juden tödtete. — Die Juden aber waren die Günstlinge des

Patriciats; der Hass der Handwerker erstreckte sich auf beide zusammen.

Die sociale Bewegung in den Städten war nicht von den Handwerkern allein getragen, sie wurde nur unwiderstehlich, wenn sie mit ihrer festen Organisation sich ihr anschlossen. Sie war auch entfernt nicht bloß auf wirthschaftliche Ursachen zurückzuführen; nicht die, welche am meisten Noth litten, sondern die, welche ziemlich weit über dieser untersten Stufe mit der bestehenden Vertheilung der Güter und Ehren, der Steuern und Lasten am unzufriedensten waren, gaben den Ausschlag. Neben begründeten Klagen wurden ebenso viele unbegründete vorgetragen. Die Leidenschaften waren erwacht, der Hass und der Neid drängten sich hervor, nur allzu oft bis zur Raserei und bis zur schamlosen Gemeinheit gesteigert, — und neben ihnen, edler in der Grundlage, aber vielleicht noch heftiger und verzehrender in den Folgen die kirchliche, die religiöse Erregung. Und es will mir scheinen, als ob die gerade in Strassburg wesentlich mitgewirkt hätte, die ersten demokratischen Erhebungen von 1308 und 1332 herbeizuführen; denn sie fallen der Zeit nach zusammen mit den Höhepunkten des damaligen kirchlichen Conflictes.

Schon im 13. Jahrhundert standen vielfach in den Städten die Bettelmönche ebenso auf Seiten der untern Klassen, der Handwerker, wie die vornehmen reichen Domherrn und alten reichen Klöster auf Seite des Patriciats. Strassburg war seit dem 13. Jahrhundert nächst Köln der Hauptort für die philosophisch-theologisch-kirchenrechtliche Schule des Dominicanerordens geworden, aus dem ziemlich verschiedene Bewegungen, hauptsächlich aber auch die grossen Mystiker Strassburgs im 14. Jahrhundert, der Meister Eckhart, Johannes Tauler und andere hervorgingen. Ketzerische Secten wucherten in der Stadt, eine wachsende religiöse Laienbewegung entfaltete sich. Das Volk fing an direct seinen Gott zu suchen, je mehr es empört war über die Verderbniss von Papst und Cardinälen, Bischöfen und Domherrn, je mehr es klar wurde über die Habsucht der Beichtväter und die Unkeuschheit der Priester. Und je stärker die Angriffe wurden, desto mehr schlossen sich das bedrohte Patri-

ciat und der vornehmere Theil des Klerus zu gemeinsamer Abwehr zusammen. Als zu Anfang des 14. Jahrhunderts wieder durch ganz Deutschland die Losung erklang: hie Welf, hie Waiblinger, da stand die mächtigere der beiden Strassburger Adelsfactionen, die der Zorne, auf päpstlich-welfischer Seite. Und als das Grässliche geschehen, als deutsche Fürsten ihren König 1308 ermordet, da ging es wie eine grosse Springwelle durch das ganze Reich; in allen Städten brach der Sturm los, so auch zum erstenmale, freilich vergeblich, in Strassburg gegen den hochmüthigen Bürgermeister Nikolaus Zorn. Am lebendigsten aber wurde der Kampf, als Ludwig der Baier, der Bürgerkönig, und Friedrich von Oesterreich, der Pfaffenkönig, sich gegenüber standen. Wie auf einem Vulkan lebte man in Strassburg, die Zorne waren österreichisch, die populären Mülnheime, die andere Adelsfaction, waren bairisch gesinnt; die Händel dieser Adelsfactionen hatten einen unerträglichen Grad erreicht; zwei besondere Aufgänge hatte man am neuen Rathhause für die beiden Parteien geschaffen, damit die Händel nicht schon auf der Treppe begännen. Und dazu nun der aufregende kirchliche Conflict! Der päpstliche Bann über den Bürgerkönig wurde 1323 verhängt; 17 Jahre wurde die Messe nicht gelesen in den meisten Städten des Reiches, die zum Kaiser hielten. Auch in Strassburg waren es nur noch die Prediger und Barfüsser, ‚die wider des Papstes Briefe sangen‘. Als auch die Prediger nicht mehr singen wollten, erklärten ihnen die Strassburger Bürger, ‚süt das sü vor hettent gesungen, so soltent sü auch fürbas singen oder us der stat springen‘, wozu es dann auch kam. Die Magdeburger schlugen ihren Erzbischof mit eisernen Stäben todt (1325), die Berliner ermordeten den Propst von Bernau an der Thüre der Marienkirche, als er den Bann gegen den König zu verkünden wagte. Ueberall erhob sich das ent-rüstete nationale Selbstgefühl der mittlern und untern Klassen gegen den Klerus, und in einer Reihe von Städten knüpft sich an diese gewaltige kirchliche Bewegung der Sieg der Zünfte über das Patriciat, das in seiner Majorität auf welscher Seite stand und damit sich sein Todesurtheil selbst ge-

schrieben hatte. Die Strassburger Zunftrevolution fällt wie die so mancher andern Städte ins Jahr 1332. Damals, sagt Closener, kam die Gewalt aus der Herren Hand an die Handwerke, ‚daz doch den handwerken ein gros notdurft waz, wand die herren begingent grossen gewalt an in.‘

Der Umschwung war innerlich berechtigt, wie er äusserlich den veränderten Machtverhältnissen entsprach. Die regierenden Herren hatten sich unfähig gezeigt, den Frieden der Stadt — das erste Gebot ihrer Existenz — zu bewahren. Eines ihrer übermüthigen Gelage — man hatte bis in die späte Nacht getanzt und gezecht — war zur blutigen Schlacht zwischen den Zornen und Mülnheimen entartet. Um zu hindern, dass dieser Kampf weitere Dimensionen annähme, besetzten die Handwerke die Thore, das Rathhaus, setzten sie einen neuen Rath ein, wovon sie den Adel und die Kaufleute nicht ausschlossen; ja es scheint nach den Namen der neugewählten Städtemeister und des Ammeisters, dass ein wesentlicher Theil der Ritter und Bürger zu den Handwerken hielt, wohl der Theil, der nicht in dem Parteitreiben der beiden sich bekämpfenden Factionen aufgegangen war. Sonst war der Unterschied der neuen Rathskur nur der, dass man statt nach der Geburt nach dem Verdienst der Rathmannen fragte und von jedem Handwerk einen in den Rath hinein setzte. Das Einzige, was man gegen die Patricier that, war, dass man diejenigen adeligen Trinkstuben, die auf der Almende, auf städtischem Eigenthum standen, abbrach; politisch von Bedeutung war, dass der Ammanmeister, der Meister der Ambatleute, der Vorstand der Schöffen, als Haupt der Handwerker von nun an den Vorrang vor den Städtemeistern haben, dass sein Eid allen andern Eiden vorgehen sollte.

Massvoll also hatten sich die Handwerker 1332 gezeigt; aus einer tüchtigen Schule der Selbstverwaltung kömmand, von der volksthümlich gewordenen Bildung der Zeit bereits berührt, kunstfertig und fleissig, Repräsentanten eines mannhaften, tüchtigen Mittelstandes, traten sie ins Regiment ein. Freilich waren auch sie nicht frei von den Fehlern der Zeit; aber zunächst zeigten sie sich bei ihnen in viel geringerem Grade als bei den Patriciern. Und sie hatten jedenfalls

eines für sich, — die militärische Macht. In den Zünften und nicht in den ritterlichen Glefen der Constofeln lag seit geraumer Zeit die kriegerische Kraft der Stadt. Darum war die Revolution so leicht gelungen; darum behaupteten die Zünfte die Gewalt hier wie anderwärts. In der Geschichte der militärischen Organisationen haben die zünftlerischen Fussheere ihren Höhepunkt im 14. Jahrhundert; sie waren die technisch vollendetste militärische Organisation der Zeit.

Schon seit den Tagen des unglücklichen Kaisers Heinrich IV. hatte das bürgerliche Fussvolk eine Achtung gebietende Stellung neben den berittenen Gefolgschaften der *milites* sich errungen. Das Ritterthum hatte seine Zeit gehabt, es hatte mit der an dasselbe sich anknüpfenden Ministerialität Grosses geleistet; das deutsche Kaiserthum in seiner Heldenzeit ruhte darauf; die Vertreibung der Ungarn, die italienischen und Kreuzzüge, die Glanzzeit der Staufer, die Blüte des Minnegesangs, alle Herrlichkeit des 13. Jahrhunderts, selbst das Aufblühen der Städte hängt mit diesen Bildungen zusammen. Aber wie es mit allen grossen politischen und socialen Gebilden zu gehen pflegt, so sehen wir auch hier, dass nach einem langsamen Aufgang, nach einem langen Ringen und Tasten, welches die specifischen Lebensformen feststellen will, im Moment der Akme schon der Niedergang beginnt, dass der Geist der Form, der innere Gehalt dem äussern Mechanismus erliegt. Als das Ritterthum zur Zeit der Kreuzzüge in seiner äusserlichen Organisation, im Ritterceremoniel sich abschloss, als die grossen Ritterkaiser, Friedrich I. und seine Söhne und Enkel, ihre glänzendsten Ritterfeste feierten, da hatte das feudale Ritterthum seine militärpolitische Leistungsfähigkeit schon überschritten; und gegen 1300 war es bereits mehr eine gesellschaftliche, als eine politische, d. h. staatlich-militärische Institution. Das ritterliche Ceremoniel, das Pochen auf Wappen und Ahnen, auf Formen und zierliche Redeweise war wichtiger geworden, als der Dienst für den Kaiser und Lehnsherrn, für das Vaterland und die Vaterstadt; selbst die Waffen waren bereits durch das Turnierspiel unpraktisch geworden. Hülflos und unrühmlich unterlag der Ritter der bauerlichen und bürger-

lichen Hellebarde, der Armbrust des städtischen Bürgers, hier bei Hausbergen wie in der grossen Sporenschlacht, in welcher die belgischen Zünfter die französischen Ritter niedergeworfen (1302), und in zahllosen andern Waffenproben. Vor allem Ludwig der Baier hatte die kriegerische Kraft des städtischen Fussvolks erprobt. Das Princip der allgemeinen Wehrpflicht war in den Zünften am kräftigsten wieder aufgenommen worden und trug, in den Dienst grosser populärer Interessen gestellt, seine Früchte. Systematisch wurde es durchgeführt: nur allzu häufig hatten sich die Bürger im Waffen- und Wachtdienst zu üben; die Zunftverbände waren zugleich feste militärische Verpflegungs- und taktische Verbände; jeder wurde controlirt, ob seine Waffen in Ordnung seien. Oft hatte man zu klagen, dass der Sinn dieser Zünfter nur ein zu kriegerischer, zu ewigen Auszügen bereiter sei. In Strassburg hatte man 1334 zahlreiche Wagen gebaut, um die Zünfter möglichst rasch im Felde zu bewegen. Eine aggressive kühne Politik, oft wohl durch die Lust nach Abenteuer und Beute genährt, wurde durch die Zünfter im 14. Jahrhundert jedenfalls eher gefördert als gehemmt; nur waren die Zünfte, schnell entschlossen zu jedem Auszug, auch schnell wieder abgekühlt in ihrem Eifer. Die Zunftheere waren zu furchtbaren vernichtenden Stössen zu brauchen in der Zeit der Noth; sie waren in der Nähe der Städte auch im kleinen Kriege jedem Gegner überlegen; aber sie waren nicht das Material, um in die Ferne zu wirken, um dauernd in lang ausgespannenen Händeln der Raufflust des Ritterthums, den beginnenden Söldnerheeren, den Fürsten- und Ritterbünden die Waage zu halten. Damit hängt die veränderte äussere Politik der Städte im 15. und 16. Jahrhundert zusammen, auf die ich nachher kommen werde.

Zunächst haben wir innezuhalten und uns zu fragen, was das Resultat der veränderten Verfassung Strassburgs, des Eintritts der Zünfte ins Regiment war?

Die Antwort hierauf ist nicht leicht, weil die äussern und innern Geschieke Strassburgs noch unter dem Drucke so vieler anderer Ursachen standen, die hiermit nur indirect oder gar nicht zusammenhängen, weil wir wohl das letzte

Gesamtergebnis aller dieser Ursachen, aber nicht den Antheil jeder einzelnen heute mehr erkennen können.

Das letzte Gesamtergebnis ist nun freilich auch kein einfaches; aber es lässt sich doch ungefähr dahin zusammenfassen, dass Strassburg von 1332 bis 1392, was seine äussere Macht, seinen politischen Einfluss betrifft, trotz der mehrmals so stark decimirten Bevölkerung, trotz des oftmals so hart getroffenen Wohlstandes in aufsteigender Linie begriffen ist, dass eine üppige Kraft, ein ausserordentlich frisches Leben in der Stadt pulsiert, das durch die gewaltigsten Schläge des Schicksals sich nicht beugen lässt, — dass aber neben der Abstellung vieler alten Missbräuche doch neue in Menge sich zeigen, dass die Stadt innerlich nicht zur Ruhe kommt, dass die hässlichen Parteikämpfe, die wüsten Händel der Adelsfactionen nicht aufhören, dass es ehrgeizigen Zünftern und Patriciern wiederholt gelingt, die ganze Verfassung in Frage zu stellen, dass eine kühne auswärtige Politik zuletzt mit einer grossen Niederlage endigt, welche die Stadt auch materiell aufs tiefste schädigt. Strassburg scheint gegen die Wende des Jahrhunderts, trotz aller Kraft, die es noch birgt, eine Zeit lang nahezu politisch und finanziell bankrott. Die Stadt steht in der ersten Zeit des 15. Jahrhunderts vor der Erkenntniss, dass sie, die einst in allen Ländern gröslich und löblich verhöhrt und mannigfaltig gelobt worden, nunmehr bei unlangen Jahren zu schwerem Fall und Abgang, zu grossem Kummer und Bresten kommen, dass sie mit Mahlgeld, hohen Zöllen und anderen Steuern gröslich beschwert sei, dass merklich Unordnung und unziemlich Sachen in ihr vorkämen und die Stadt um ihr Gut brächten, dass endlich Reich und Arm, wenn das noch länger währe, zu ganzer Verderblichkeit kommen werde.*

War das etwa nur die Schuld des Zunftregiments, von dem wir eben noch rühmten, dass es massvoll begonnen, dass es bei seinem Eintritt den inneren und äusseren Verhältnissen entsprochen habe? Gewiss nicht; die Zünfte führten zwar

* Es sind etwas umgestellt und zusammengezogen die Worte aus der Einleitung zur XVer Ordnung.

jenes goldene politische Zeitalter in den Städten des Mittelalters nicht herbei, von dem ältere Geschichtsschreiber so gerne sprachen*; aber ebenso wenig war das Zunftregiment (vollends wo der aristokratische Einfluss so mächtig blieb, wie in Strassburg) an allen Uebeln des 14. Jahrhunderts schuld. Was hatten z. B. die Zünfte mit den grossen Naturalamitäten der Zeit, mit dem Schicksal der deutschen Reichspolitik, mit dem Zerfall der Kirche, mit dem Raubritterthum und anderen Störungen des Handels und Verkehrs zu thun?

Wie bedeutsam aber solche von Aussen kommende Schläge wirken mussten, will ich nur durch einige Anführungen belegen. Im Jahre 1343 zerstörte ein Brand über 50 Häuser, und im selben Jahre begann mit einer furchtbaren Ueberschwemmung jene Zeit des Misswachses, der Erdbeben, der Hungersnoth, die ihren Höhepunkt 1349 erreichte, als der schwarze Tod täglich 80—90 Menschen, im Ganzen angeblich ein Drittel der Stadtbevölkerung wegraffte. In demselben Jahre traf den Strassburger Handel ein harter Schlag; Karl IV. hatte den rheinischen Fürsten eine solche Erhöhung der Rheinzölle gestattet, dass der Rath lieber von Anfang 1349 bis Mitte 1351 die Rheinschiffahrt durch Pfähle und Ketten total sperren liess. Wenn nun fruchtbare Jahre, ein Aufschwung des Handels, 1358 der Bau des Kaufhauses folgten, so war doch schon 1356 wieder ein Erdbeben, 1358 bis 1360 ein grosses Sterben, besonders in den untern Klassen, 1363 wieder ein solches und 1365 der erste Einfall der Engländer ins Elsass zu verzeichnen, der den Wohlstand des Landes mehr als den Strassburgs schädigte, aber eine zerstörte Ernte und Theurung für beide hinterliess. Es folgten nun eine Reihe schlechter Jahre; „sechs Jahre hindurch waren Mangel und Jammer in dem argverwüsteten Elsass allgemein**.“ Zu gleicher Zeit war das Fehdewesen schlimmer als je; ewig zog man gegen einzelne Ritter und Städte aus; 1372 nahm die städtische Mannschaft 56 Strassenräuber auf einmal in einem belagerten und erlegenen Raubritterschlosse gefangen; 3 wurden als Geisseln behalten, die übrigen fielen dem Rad,

* Ich erinnere z. B. an Barthold

** Strobel II, 349.

dem Galgen und dem Richtschwert anheim. Ins Jahr 1375 fällt der zweite Einfall der Engländer ins Elsass, nachdem das Jahr zuvor der Veitstanz in Strassburg sich gezeigt, als ein Beweis der Nervenüberreizung, der leidenschaftlichen sinnlichen, wie geistigen Erregung der Zeit:

„Viel hundert fiengen zu Strassburg an,
Zu tanzen und springen, Frau und Mann
In offenem Markt auf Gassen und Strassen.
Tag und Nacht ihrer Viel nicht assen,
Bis ihnen das Wüthen wieder gelang.
St. Vitstanz ward genannt die Plag.“

Und wenn nun wieder einige gute Jahre kamen, so folgte doch 1381 wieder ein ‚Sterbotte, den schetzete man also gros und langwerende, also ie keiner vor was zu Strassburg gewesen‘, Einen Vorthail hievon hatten nur die Kirchen, die damals so reich wurden, dass mehrere zu Neubauten schritten. Auch in den folgenden Jahren, in denen die politischen und kriegerischen Unruhen immer störender wurden*, wiederholte sich Pest und Krankheit; 1387 kam ein Siechtag, dass unter 10 Menschen kaum einer gesund blieb; 1397 kam nach dem furchtbaren Brande, der von der Nikolauskirche bis zur Krutenau hin 400 Häuser zerstörte, ein ‚Sterbotte‘ in die Stadt von achtjähriger Dauer; nur zeitweise traten Pausen dazwischen ein; auch 1410, 1414, 1417, 1419, 1424 und 27 sind als besondere Krankheits- und Sterbejahre bezeichnet; 1414 war es so, dass ab und zu kein Brod in der Stadt zu haben war, weil die Bäcker alle an dem sogenannten ‚Bürzel‘ litten, der zwar nicht den Tod, aber theilweise Wahnsinn zur Folge hatte.

Ebensowenig nun als hiefür, sind die Zünfte als solche für die Wechselfälle der auswärtigen Politik Strassburgs verantwortlich zu machen. Keinem Zweifel zwar unterliegt es, dass sie, weniger weitsichtig als die vornehmeren, mit der Reichspolitik vertrauerten, vom augenblicklichen Stand der Geschäfte unabhängigeren Patricier, oftmals die Hülfe versagten,

* Strobel II, 400: ‚Es finden sich in der Geschichte des Elsasses, sowie der benachbarten Gegenden wenige Zeitpunkte, wo Unruhen und Erschütterungen so allgemein waren, wie in dem gegenwärtigen (von 1378—92).‘

zu keinem Entschluss zu bringen waren, wo es klug gewesen wäre, ein Opfer zu bringen, dass sie schlechtere Diplomaten und Staatsmänner als jene waren. Aber im Ganzen hatten die Patricier doch in diesen Fragen die Leitung in Strassburg; und auch ihre Fähigkeiten reichten nicht aus; auch sie standen nicht hoch genug, auch sie waren zu oft von kleinlichen Sonderinteressen beherrscht, von localen Familienfehden beeinflusst, um richtig das Steuer des städtischen Staatsschiffes zu führen. Jedenfalls bedürfte es erst einer genaueren Untersuchung, um festzustellen, wen die Hauptschuld trifft, dass die grossen Ziele städtischer Politik nicht erreicht, dass Strassburg besonders 1390—92 in so schlimme Lage kam. So weit die Sache heute aufgeklärt ist, wird man nicht einmal sicher sagen können, ob überhaupt ein anderer Geist und grössere Fähigkeiten für Strassburg und für die andern Reichsstädte eine andere Wendung der Dinge hätte herbeiführen können.

Seit dem grossen rheinischen Städtebund des 13. Jahrhunderts ruhte der öffentliche Rechtszustand in Deutschland wesentlich auf den Bündnissen der einzelnen Glieder des Reichs, vor allem auch auf den Städtebündnissen. Die Geschichte des 14. Jahrhunderts ist ein endloses Anknüpfen und Wiederauftrennen von einzelnen Fäden, die in Form von Bündnissen und Verträgen einerseits Ruhe und Frieden aufrecht erhalten, andererseits den sich zusammen schliessenden Elementen eine Steigerung ihrer Macht, ihres Einflusses bringen sollen. Auf der einen Seite stehen die Städte, auf der andern die Fürsten. Die Ritterschaft, halb städtisch, halb ländlich, war getheilt, sie neigte sich bald mehr den Städten, bald mehr den Fürsten zu, oder suchte sie in Ritterbündnissen Politik auf eigene Faust zu treiben. Das Wesentliche war zunächst der Kampf zwischen dem Fürstenthum und dem Städtethum; es musste zuletzt das Spiel der Waffen darüber entscheiden, ob die künftigen politischen Neubildungen in Deutschland aus dem Chaos der Reichsverfassung heraus an die Städte oder an die Fürsten sich anschliessen werden, ob die Zukunft Deutschlands den Städtestaaten gehören werde, wie in Italien, oder den Fürstenstaaten.

Der Ehrgeiz der Städte, wie ihr wirthschaftliches Interesse nöthigte sie, den Versuch mit allen Mitteln zu wagen, sich zu wirklichen Staaten zu erweitern. So selbständig, so gross, so mächtig, so reich waren sie bereits geworden, dass kein Ziel ihnen zu hoch schien. Sie verfügten über die besten Truppen, über das beste technische Kriegsgeräthe, sie besaßen die besten neuen Schlangen- und Steinbüchsen, die Katzen und Ebenhöher, die Dumbler und Hürden und wie die Kriegsmaschinen jener Tage alle hiessen*; sie hatten Geld, Söldner und arme adelige Rittter in Dienst zu nehmen; hinter ihren Mauern barg viel ausschliesslicher als heute sich Alles, was auf Bildung, auf Fortschritt Anspruch machte. Täglich kam der Adel der Umgegend in grössere Abhängigkeit von dem städtischen Kapital; um die Wette kauften die Städte und die reichen Patricier nebst der Kirche den armen Adel aus; den reicheren aber suchte man in einer eigenthümlichen Form langsam. allmählich in den städtischen Staatsverband hereinzuziehen, nämlich in der Form des sog. Ausbürgerthums. Man nahm, wie man gewöhnliche Bürger und Bauern, die nicht in der Stadt wohnten, als sog. Pfahlbürger der Stadt verpflichtete, Adelige, die nicht in der Stadt wohnten, die im Lehns- und Dienstverband von Nachbarterritorien standen, als sog. Ausbürger an. Und besonders Strassburg war hierin unermüdlich. Wie eine grosse Spinne in der Mitte des Netzes, so sass die Stadt in der Mitte der Oberrheinebene, täglich ihre Fäden weiter ausdehnend, einen Grafen und Herrn, einen Edelmann und Ritter nach dem andern in ihr Ausbürgerbuch schreibend.

Durch diese Freyheit, sagt der alte Wencker, gewann die Stadt Strassburg so viel Bürger, dass es ohn massen war. In den Gerichten ‚Appenwiler, Oberkirch und Noppenau‘ hatte sie 70 Bürger, in anderen Gerichten entsprechend; über das ganze Elsass, den Breisgau und Sundgau, die gesammten

* Strobel II, 324: die Katzen sind Wurfgeschütze, die Ebenhöher bretterne Schutzdächer, die bis oben an die Mauern reichten, die Dumbler sind Schleudermaschinen, die Hürden Stosswerke; diese und andere Maschinen verpflichtet sich die Stadt in dem Bündniss mit dem Bischof von 1359 für den Kriegsfall zu stellen.

benachbarten Lande und Herrschaften dehnte sich das Institut aus. Einer der Städtemeister hatte das Ausbürgerbuch in Verwahrung und führte Rechnung über die Einnahmen von den Ausbürgern. Wichtiger aber war die militärische Hülfe, zu denen die Ausbürger sich verpflichten mussten. Sie waren förmlich für den städtischen Dienst organisirt; besondere städtische Hauptleute (so z. B. 1360 drei an der Zahl*) führten sie. Durch sie hatte die Stadt in allen Nachbarterritorien feste Stützpunkte, gute Spione, zuverlässige Parteigänger. Durch sie höhnte die Stadt die umliegenden bischöflichen und fürstlichen Territorien gleichsam innerlich aus; es war eine verhüllte Annexionspolitik, die der Institution bewusst oder unbewusst zu Grunde lag. Zugleich war dieselbe dem städtischen Adel sehr bequem; er konnte überall Güter kaufen, zeitweise auf ihnen residiren, ohne darum sein Bürgerrecht zu verlieren; für den ganzen Zusammenhang zwischen städtischem und ländlichem Adel bildete dieses Rechtsverhältniss die reale Grundlage. Freilich musste die Stadt sich von ihren Ausbürgern, die sie doch nicht ganz in der Hand hatte, vieles gefallen lassen und liess sich vieles bieten. Täglich wurde sie wegen ihrer Ausbürger in Fehden verwickelt, täglich machten sich im Stadtrath Interessen geltend, die nicht sowohl städtische, als die einzelner Ausbürger und ihrer Verwandten in der Stadt waren. Aber man ertrug all das, weil ein Theil der städtischen Macht und des städtischen Einflusses auf den Ausbürgern ruhte, weil man durch das Ausbürgerthum zur ersten Stelle im Reich zu gelangen, in letzter Instanz zu einer selbständigen Territorialmacht zu werden hoffte.

Ich habe die langen Kämpfe, in die Strassburg mit seinem Bischof und andern Fürsten durch die Institution des Ausbürgerthums verwickelt wurde, hier nicht zu schildern. Sie waren unausbleiblich; auf jedem Punkte der Verwaltung, des Gerichts- und Steuerwesens mussten sich Collisionen durch die Doppelstellung der Ausbürger ergeben; vollends in mili-

* Siehe: die Uffrüstung der Ausbürger zu dem Krieg anno 1360, bei Wencker, collect. jur. publ. II. disquisitio, de ussburgeris S. 76.

tärischer Beziehung waren die Conflictte unüberwindbare. Die kaiserliche Politik, zwischen städtischer und fürstlicher Gunst hin- und herlavirend, war bald den Städten in dieser Beziehung günstig, bald suchte sie das Ausbürgerthum zu vernichten. Hauptsächlich die goldene Bulle wandte sich dagegen. Strassburg pochte darauf, dass es alte Privilegien habe, die es zur Annahme von Ausbürgern berechti-ge, dass seine Ausbürger etwas anderes seien, als die verbotenen Pfahlbürger. Die verschiedensten Abmachungen wurden je nach dem Stand der allgemeinen politischen Lage und den jeweiligen Machtverhältnissen mit dem Bischof über die Ausbürger getroffen. Aber sie konnten eine allgemeine, klare Entscheidung der grossen Streitfrage nicht herbeiführen. Ueberall spitzte sich der Gegensatz zwischen Fürstenthum und Städtethum hauptsächlich durch diese Frage aufs äusserste zu*. Es musste zuletzt zum gewaltsamen Zusammenstoss kommen; der grosse Städtekrieg von 1388 begann äusserlich über andere Dinge; in Wahrheit wurde er geführt um das Uebergewicht im Reich, um die Entscheidung der Frage, ob die Städte ihre Annexionspolitik in der Form des Ausbürgerthums fortsetzen dürften.

Es war Strassburg von einer Partei in der Stadt wider-rathen worden, dem grossen Städtebund 1381 beizutreten; aber es hatte sich doch dazu entschlossen; es hatte ihn 1385 in Constanz mit erneuert. Und so wurde es auch in die Niederlage der Städte 1388 mit hineingeflochten. Zwar hat die Stadt keine solche Schlachten verloren, wie die schwäbischen Städte; aber sie hatte sich, wie die andern Städte, dem Landfrieden von Eger 1389 zu fügen, der die alten städtischen Bündnisse aufhob; sie hatte sehr grosse Kosten gehabt, ihr Handel war aufs härteste getroffen. Anderthalb-

* Wencker sagt l. c. II, 135 von jener Zeit: „Indessen hatte das Pfahlbürgergerat das ganze Land mit Unfried und Beschwerne erfüllt, allen Handel und Wandel niedergelegt, so dass ein elender Zustand im Elsass war. Ein Krieg und Vehde entstand über die andere. — — — Und wollten auch die Herren nicht eher Frieden halten, die Strassen und das Land beschirmen, sie würden dann zuvor ihrer Leute und Unterthanen versichert, besonders dessen, dass die Stadt Strassburg selbige nicht mehr zu Bürgern empfangen und haben wolte.“

hundert Dörfer lagen im Elsass zerstört und gebrandschatzt da; die Lande waren so geschädigt mit Raub und Brande, erzählt Königshofen, ‚das me lütes verdarp und me armer lüte wurdent gemacht denne vor in vil hundert joren ie geschah.‘ Tag und Nacht hatten die Bürger an Thoren und Wällen gewacht; nur mit grossem Geleite zogen die Kaufleute aus; ‚vil strossen blibent also ungeübt, das sy mit grase und disteln verwüssent‘. Man sah nun ein, wohin die Städtebündnisse, die grosse Politik, die Theilnahme an kriegerischen Verwicklungen in Schwaben und im Herzen Deutschlands führe. Königshofen erzählt, die Städte hätten sich über ihre Niederlagen 1388 so entsetzt, dass ‚sü nüt vil me reysetent uf die herren, denne do es in nohe gelegen was, das sü möhtent desselben tages wider heym kumen und nüt durftent über naht usse sin‘.

Aber was noch schlimmer war, die Fürsten fühlten sich so gekräftigt, dass sie bald kühner gegen die reiche Stadt wurden. Man griff nach der Gelegenheit, sie zu schädigen, und diese bot einer ihrer Ausbürger, Brun von Rappoltstein, durch widerrechtliche Gefangenhaltung eines Engländers. Die Stadt kam schon 1389 in die kaiserliche Acht; ihre Kaufleute wurden festgehalten; alle ihre Feinde sammelten sich um sie; 1392 war die Stadt von allen Seiten umstellt. Das vor der Stadt liegende Hospital, das Elisabethkloster und alle Gebäude vor der Stadt wurden von den Bürgern selbst niedergebrannt. Die Feinde zerstörten die ganze weitere Umgebung, konnten jedoch der Stadt nichts anhaben, auch die Rheinbrücke nicht zerstören. Die militärische Ehre der Stadt war gerettet; aber ihre Finanzen waren unheilvoll zerrüttet. Sie musste doch zuletzt nachgeben, z. B. dem Kaiser 32000 Goldgulden, dem Markgrafen von Baden 2000, ihren anderen Gegnern andere bedeutende Summen zahlen. Die Gesamtkosten sollen für sie über eine Million Goldgulden betragen haben. Und so reich sie war, das war zu viel. Man sah nun, dass all die Ausbürgerpolitik mehr Gefahr als Nutzen bringe. Man suchte sich formell noch die alten Rechte zu wahren. Aber man wurde bescheidener gegenüber den Fürsten, immer vorsichtiger in der Aufnahme adeliger Ausbürger; und zwar darumb

— schrieb man 1433 — ‚das der Statt Strassburg untzhar grosser krige, kumber und koste von den ussburgern uff erstanden und kommen ist‘.

Sehen wir so, dass das Schicksal Strassburgs jedenfalls nicht allein von seinem halb zünftlerischen Regiment bedingt war, so bleibt uns doch übrig, zu fragen, welche erkennbaren Folgen die politischen Rechte für die Zünfte als solche, und welche sie für das Stadtre Regiment gehabt haben.

Wie viele Zünfte vor 1332 in Strassburg existirten, wissen wir nicht genau; die Nachricht*, es hätten bis dahin nur 10 bestanden, scheint mir kaum glaublich; Closener berichtet uns nur, dass einer der ersten Schritte nach der Revolution von 1332 der war, viel Leute, die vormals Constofeler waren, zu neuen Handwerken (d. h. Innungen) zu machen: so die Schiffleute, die Kornkäufer, die Wagener und Kistner, die Gremper und Seiler, die Unterkäufer und Weinsticher. Der Rath bestand seit 1334 aus 8 Rittern, 14 Bürgern, 25 Handwerkern, von 1349—1420 aus 11 Rittern, 17 Bürgern und 28 Handwerkern; d. h. im Jahre 1334 gab es 25 voll berechnigte Zünfte, deren jede aus ihrer Mitte einen Rathsherrn jährlich zu stellen hatte, seit 1349 gab es deren 28**. Daneben existirten nun, trotz der Veränderung von 1332, noch mancherlei andere Gewerbtreibende, die es zu zünftigen Rechten, zu der abgeschlossenen Organisation als Verwaltungskörper ausserhalb der Constofeln nicht gebracht, wenn sie auch viel-

* Sie steht z. B. bei Hermann, notices II, 4.

** Lehr, l'Alsace noble, Bd. III Appendice: le livre d'or du patriciat de Strasbourg' spricht S. 299 die Ansicht aus, die er aber nicht belegt, es seien schon 1332 28 Zünfte gewesen, von denen aber nur 22 jährlich einen Rathsherrn gestellt hätten, die übrigen 6 hätten gewechselt. Die 28 Zünfte in der Reihenfolge, in welcher sie gewöhnlich aufgeführt werden, sind folgende: 1. Cremer, 2. Brotbecker, 3. Metzger, 4. Tucher, 5. Küffer, 6. Gerber, 7. Weinleute, 8. Steinmetzen und Maurer, 9. Schmiede, 10. Schneider, 11. Schiffleute, 12. Kürschner, 13. Zimmerleute, 14. Weinruffer und Weinmesser, 15. Schuhmacher, 16. Goldschmiede, Maler und Schilter, 17. Kornleute, 18. Gärtner, 19. Fischer, 20. Bader und Scherer, 21. Salzmütter, 22. Weber, 23. Weinsticher und Weinverkäufer, 24. Wagner, Kister und Drechsler, 25. Gremper, Seiler und Obser, 26. Vasszieher, 27. Schiffzimmerleute, 28. Oelleute, Müller und Tuchscherer.

leicht einige den bestehenden Zünften analoge Rechte schon besaßen. Wenn nun auf der einen Seite die Zahl der Zünfte sich nicht vermehren liess, ohne eine Aenderung der zünftigen Rathsstellen, wie sie z. B. 1349 stattfand, aber immer ihre Schwierigkeiten hatte, so hatten auf der andern Seite die Zünfte, als geschlossene Partei, das grösste Interesse, die in den Constofeln noch befindlichen Gewerbtreibenden zu sich herüberzuziehen. Sie wollten ihre Steuer- und Militärkraft dadurch vermehren und die Constofeln schwächen. Es liess sich das nur so ausführen, dass man doppel- und mehrfachgliedrige Zünfte schuf, die als politisches Corpus einheitlich, als gewerbliches in Abtheilungen gegliedert waren. Die Zünfte setzten es 1363 durch*, dass alle künftig zu Bürger Angenommenen, die nicht von ihrem Vermögen leben können, mit den Handwerkern dienen sollten; und zwar soll jeder mit dem Handwerk dienen, das seiner gewerblichen Thätigkeit am ähnlichsten sei. Es wird dabei speciell hervorgehoben, dass die Goldschmiede, Tuchscherer, Harnischmacher, Kannengiesser (Zinngiesser für Trinkgefässe), Vesseler (Holzgefässmacher) und Pergamentmacher einzelnen Zünften zugetheilt wurden; und es scheint, dass bei der Vereinigung nicht immer auf innere Verwandtschaft der gewerblichen Arbeit gesehen wurde, wie z. B. die Oelleute, Müller und Tuchscherer zusammengekoppelt wurden. Eine ähnliche Absicht verräth es, dass man zu dem Gebote schritt, wohlhabend gewordene Zünftler oder ihre Kinder sollten, was sie auch trieben, nicht mehr zu den Constofeln übertreten**. Die Zünfte wollten dadurch verhindern, dass sie ihre reichsten und angesehensten, zu Ammeister- und Rathsstellen passendsten Mitglieder verlor. Es war eine Massregel, die den Adel schwer kränkte, deren Beseitigung er nachdrücklich verlangte und anstrebte. Es war eine Massregel, die die städtische Bevölkerung erblich in zwei verschiedene Lager theilte.

Wenn durch dieselbe von nun an in jeder Zunft eine Anzahl Mitglieder waren, die das Handwerk nicht mehr

* Mone III, 160.

** Hegel II, 963—64.

trieben, wenn durch die vorher erwähnte Massregel in einer Reihe der Zünfte mehrere Gewerbe zusammen dienten, so möchte ich doch nicht zugeben, dass hiedurch schon im 14. Jahrhundert der Charakter der Strassburger Zünfte sich wesentlich geändert habe, dass sie dadurch den gewerblichen Charakter abgestreift hätten und zu ausschliesslich politisch - verwaltungsrechtlichen Körperschaften geworden wären. Die grösseren, einflussreicheren Zünfte blieben doch in der Hauptsache Genossenschaften desselben Gewerbes; diejenigen Mitglieder der Zunft, die ein anderes als das Hauptgewerbe derselben trieben, erschienen als ein unbedeutender, gleichgültiger Anhang. Die einzelnen Strassburger Zünfte verfolgen im 14. Jahrhundert deutlich und unverkennbar ihre speciellen gewerblichen Interessen; jede für sich will Vortheil von der Gewalt haben, an der sie Theil nimmt.

Während vor der Zeit der Zunft Herrschaft von einer eigentlichen Autonomie der Zünfte nicht die Rede ist, die einzelne Zunft höchstens ihre rein innern Angelegenheiten selbständig ordnen darf, so erhält nun die Autonomie einen breiten Spielraum. Die Zünfte suchen sich von der Stadtgewalt möglichst unabhängig zu machen, jede Zunft sucht den Theil ihrer Statuten, der ihr Verhältniss zum Publikum ordnet, so einzurichten, wie es ihr passt. Die Zünfte fangen an das Eintrittsgeld und die Bedingungen des Eintritts beliebig in einzelnen Fällen zu ändern. Sie nehmen Leute an, denen sie ‚die Nachhut, den Wachdienst, das Reysen‘ erlassen, denen sie ausdrücklich vorschreiben, das Handwerk nicht zu treiben. Sie machen Schulden und erheben Steuern, ohne den Rath zu fragen. Sie handhaben die Gewerbepolizei, wie es ihnen passt. Soweit Aenderungen der Zunftstatuten oder einzelne Rechtsstreitigkeiten vor die städtischen Behörden kommen, sucht man sich zünftlerischerseits dadurch zu helfen, dass man die Fragen nicht dem Rath, sondern dem seit 1349 stets einer Zunft angehörigen Ammeister vorlegt, der sie dann unter Zuziehung einiger Altammeister entscheidet. Theilweise mochte das ganz passend sein, weil der Ammeister mit den Altammeistern in der That wesentlich Sachverständige waren. Aber es entwickelte sich dadurch doch ein Missbruch nahe-

liegender Art; es entstand eine Klassengesetzgebung und -Jurisdiction in zünftlerischem Interesse und im Jahre 1419 hebt der ausziehende Adel nicht umsonst als eine seiner Hauptklagen hervor, dass der Ammeister die Späne unter den Handwerkern ohne die Städtemeister und die übrigen Rathsherrn schlichte, dass der Rath es dulde, wenn die Handwerker alles Mögliche auf ihren Stuben aufsetzten und feste hielten, während er das den Constofeln nicht gestatte. Es ist keine genügende Entschuldigung, wenn der Rath in dem Antwortschreiben hierauf sagt, derartige Dinge gingen ja doch die Ritter und Edelknechte nichts an.*

Und wie die Zünfte nach einer zu weit gehenden Autonomie, nach einer Umbildung des Gewerberechts in ihrem egoistischen Interesse strebten, so traten sie mehr und mehr auch im Steuerwesen, in der Frage der Aemtervertheilung, kurz in allen praktischen Geldfragen mit der Wucht, dem nackten Egoismus, der der Zeit überhaupt eigen ist, auf. Berechtigte und unberechtigte Forderungen gehen auch hier durcheinander. Niemand wird es der zünftlerischen Partei verargen, wenn sie es durchsetzte, dass der Adel gleichmässig zu den Steuern herangezogen wurde**; aber jedermann wird den Judenmord, dessen Schuld doch mehr oder weniger auf die Zünfte oder vielmehr den beweglichen schlimmern Theil derselben fällt, schrecklich und unentschuldigbar finden. Die Corruption der Verwaltung, die Stellenjägerei, die Bestechlichkeit, das gewissenlose Plündern der öffentlichen Mittel, so weit es ging, das uns aus den Documenten von 1400—1433 erschreckend entgegentritt, hängt mit demselben Geiste zu-

* Der Adel verlangt 1419 die Beseitigung des Gesetzes, dass kein Handwerker zu den Constofeln übertrete, und mindestens dieselbe Autonomie, wie die Handwerker sie hätten: „Item die stubegesellen sullent wol maht haben ordnunge under in selbe zu machen und gerihte under in selbs haben, nach iren gelegenheit, also alle antwerek uff jren stuben das pflichtig sint zu tunde.“

** Ich kann hierüber nichts Selbständiges berichten; Hermann, notices, II, S. 4 sagt: „la noblesse — — se trouvait de plus lésée et offensée par le statut de 1362, qui l'astreignoit à l'instar des autres membres de la commune, au paiement des contributions et à supporter la part des charges publiques.“

sammen. All das ist ein Product desselben cynischen Erwerbstriebes, wie er in und ausserhalb der Zünfte damals sich geltend machte.

Immerhin aber ist es nicht diese allgemeine sittliche Signatur der Zeit allein, die wir gerade für die zuletzt erwähnten Missstände in der Verwaltung verantwortlich machen dürfen. Ja es will mir scheinen, als ob der formale Charakter der Verfassung und Verwaltung mindestens ebenso wichtig, vielleicht noch wichtiger sei, jene Entartungen zu erklären, von deren Existenz wir durch die Reformen des 15. Jahrhunderts unterrichtet sind. Ich muss, um zu erklären, was ich hiermit meine, noch mal etwas weiter zurückgreifen.

Der alte Rath war in seiner besten Zeit gegen 1200 ein kleines Regierungscollegium von 8—12 Personen, von lauter staatsmännisch geschulten Kräften gewesen; einheitlich zusammen wirkend, je nach Gelegenheit die Geschäfte unter sich theilend, war er Gerichts- und Verwaltungs-, Militär- und Finanzbehörde, Ministerium für Aeusseres und Inneres zugleich; ein Stadtschreiber, einige Zollbeamte, einige Stadtknechte waren seine einzigen directen Untergebenen; im Uebrigen führten Constofeln und Zünfte seine Anordnungen aus; ihre Bedeutung und Macht stieg so, weil es an einem entwickelten Beamtenthum fehlte. Der Mangel der Arbeitstheilung in dem ganzen Verfassungs- und Verwaltungsapparat war für die ältere Zeit natürlich, musste aber nach und nach mit der Vergrösserung der Stadt und ihren wachsenden Aufgaben gewisse Missstände erzeugen. Schon im 13. Jahrhundert erhöhte man, um mit den Geschäften fertig zu werden, die Zahl der Rathsmitglieder auf 24; d. h. man zog mehr Personen zu den Geschäften heran, ohne sie entsprechend zu organisiren. Die Folge war, dass die Partheihandel des Adels in dem vergrösserten Rath einen breiteren Spielraum fanden, dass die Zusammenfassung der massgebenden Personen zu einheitlicher fester Action immer schwieriger wurde, während der anarchische Zustand der deutschen Reichsverfassung die Lenkung der städtischen Geschehke immer complicirter, mühevoller und gefahrvoller machte.

Als die Zünfte nun 1332 ins Regiment drangen, da be-

ging man denselben Fehler, den wir in der Gegenwart so tausendfach begangen; man glaubte, dass eine veränderte Verfassung allein helfen könne, während zugleich der ganze Mechanismus der Verwaltung, die Gliederung des Aemterwesens eine andere werden musste. Man demokratisirte den Rath, vergrösserte ihn um die doppelte Zahl; man machte ein kleines Parlament aus ihm (von 47 Mitgliedern erst, seit 1349 von 56), das als solches wohl brauchbar, aber als Regierungscollegium, als Gericht, als Verwaltungsbehörde um so unbrauchbarer wurde. Das Parteitreiben wuchs, weil nun die bewegliche grosse Masse der Zünftler in viel directerem Zusammenhang mit der höchsten Stadtbehörde stand. Die Leidenschaft des Tages konnte nun gleichsam stündlich von der Gasse durch die zünftlerische Trinkstube bis in den Rathssaal auf die Pfalz und bis in die Ammeisterstube dringen. Jährlich wurde diese höchste Behörde der Stadt erneuert; es konnte sich keine Continuität in den Geschäften bilden, es war ein Uebermass von Gelegenheit für Partezwecke zu intrigüiren; von irgend einer Verantwortlichkeit konnte kaum gesprochen werden.

So lange nun, wie von 1334—49, der Ammeister und die zwei Städtemeister lebenslänglich waren, ging es; da war eine feste Executive über dem wechselnden Rath vorhanden; da musste man es als einen grossen Fortschritt empfinden, die bisher jährlich wechselnden vier Städtemeister und hauptsächlich die im Factionstreiben untergegangenen Mitglieder des Stadtpatriciat's los geworden und an deren Stelle eine Art populärer Tyrannis bekommen zu haben. Die neu in den Rath eingetretenen Zünftler zeigten sich ohnediess in den ersten Jahren ihrer Thätigkeit viel mehr von ihrer günstigen Seite als später. Als man aber 1349 den jährlichen Wechsel des Ammeister- und Städtemeisterthums einführte, den Ammeister vorschrieb aus den Handwerkern zu nehmen, ihm in der Hauptsache die ganze Gewalt in die Hand gab, daneben die Stellung der Städtemeister noch dadurch abschwächte, dass man, wie früher, jedem das Präsidium im Rath auf ein Vierteljahr gab, da war jeder Halt und jede Stetigkeit geschwunden; da mussten diese höchsten

Stellen wieder, wie vorher und noch mehr als vorher, zum Spielball der Parteien werden.

Die Verfassungsänderung von 1349 ist nun ja halb ein Werk der Zornschen Adelspartei; der Adel bekam darin ein Wahlrecht für seine Rathsstellen zurück, das er seit 1334 nicht gehabt; aber daneben ist sie doch ein Werk radicaler Demokratisirung oder vielmehr ein Werk, das den schlechten Instincten der untern Klassen schmeichelt, um den Urhebern, überhaupt demagogischen Parteiführern zu gestatten, im Trüben zu fischen. Wie bald man fühlte, dass hierdurch jede dauernde feste Politik unmöglich werde, das zeigt sich in der zeitweisen Rückkehr (1371—81) zu einem 10jährigen Städte- und Ammeisterthum. Aber die Parteileidenschaften fanden ihre Rechnung nicht dabei. Es hiess, so lange Gewalt mache hochmüthig; es seien noch mehr Leute da, die Ammeister werden wollten. Der vor 10 Jahren mit Beifall gewählte Ammeister Heinze Arge, ein Weinmann, sollte jetzt ein einfältig unwissender Mann sein, mit dem die Gerichte nicht gehörig versorgt wären. Man kehrte auf die Gefahr erneuter Wirren zum jährlichen Wechsel zurück und trug die Früchte davon reichlich. Demagogen der schlimmsten Sorte kamen theilweise an die Spitze der Stadt, und die Processe gegen sie konnten das gestörte Rechtsbewusstsein nicht wiederherstellen, noch weniger erhöhen*. Und doch, — wenn nicht kühne, besonders kluge Parteiführer den allzu grossen Rath beherrschten, so war er noch weniger fähig zu regieren, als unter solcher Leitung. Er war aber — das ist festzuhalten — hiezu unfähig, nicht weil Zünftler in ihm sasssen, sondern weil er zu gross war, weil er jährlich wechselte, weil er in sich vereinigte, was das ausgebildete Staatswesen trennen muss, die ausführende und gesetzgebende Gewalt, weil er keinen gegliederten Amtsmechanismus unter sich hatte, weil überall feste Competenzen und Controlen, eine

* Im Jahre 1385 wurde den drei gewaltigen Ammeistern, die zusammen mehrere Jahre die Stadt beherrscht und ausgebeutet hatten, der Prozess gemacht; der regierende Ammeister von 1392 endete sein Leben in ewigem Gefängniss, weil er im Verdacht stand, heimlich auf bishöflicher Seite im Kriege von 1392 gestanden zu haben.

passende Arbeitstheilung, klare hergebrachte Formen, ein fester Geschäftsgang fehlten. Und dabei waren die Aufgaben der Stadt vielleicht niemals grössere und schwierigere als in den letzten 30 Jahren des 14. Jahrhunderts; eine grosse Frage drängte die andere: die Bündnisse, die Reichspolitik, die Anspannung der Finanzen, der sociale Kampf im Innern, die äusseren Unglücksfälle, die grossen kriegerischen Verwicklungen; all dem sollte genügt werden mit Verfassungs- und Verwaltungsformen, die der Vergangenheit angehörten, die längst als unzureichend sich gezeigt hatten, über die man aber nicht hinaus kam, weil einerseits die Einsicht, soweit sie vorhanden war, übertäubt wurde vom Lärm der Parteien und den egoistischen Interessen, und weil anderseits die Erkenntniss, was eigentlich fehle und was zu ändern sei, nicht so schnell und so leicht sich bilden konnte.

Die Symptome eines unbefriedigenden Zustandes hatten sich längst gezeigt; jetzt nach dem Unglück der Stadt, nach dem gewaltigen Steigen der Steuern fing man an, sich näher damit zu beschäftigen; jetzt, nachdem man mit der äusseren Politik Schiffbruch gelitten, wandte man sich der inneren mit ganz anderem Nachdruck zu; jetzt überhäuften sich die Parteien gegenseitig mit Vorwürfen, und viele derselben waren nur zu gerechtfertigt.

Ueber den Ammeister klagte man, dass er zu grosse Gewalt habe, den ganzen Rath tyrannisire, in ihn nur die herein bringe, mit denen er seine Gewalt und seinen Uebermuth treiben könne; die Städtemeister — meinten die Constofeler — seien nichts mehr als des Ammeisters Knechte; überall mische sich der Ammeister direct ein, in alle Kassen greife er über die Finanzbehörden hinweg. Aus städtischen Mitteln lasse er für sich bauen, die städtischen Handwerker lasse er für sich arbeiten, aus städtischen Mitteln beschenke er, wenn ihm gutdünke, von den Rathsfamilien, wenn sie ins Bad reisten, bis herab zu den fahrenden Spielleuten; aus städtischen Mitteln gebe er seine zahllosen Gastereien; aus städtischen Mitteln erhielten die begünstigten Personen Darlehen, auch Holz und Steine zu billigem Preise. Ueber den Rath klagte man, dass er keine feste Geschäftsordnung kenne,

dass Vieles, was vor ihn gehöre, von Vieren oder Sechsen heimlich berathschlagt werde; der Adel behauptete, bei gewissen Sitzungen lasse man die Constofeler gar nicht mehr Theil nehmen. Von allen ‚Regierern‘ hiess es, dass sie mehr ihren eigenen Nutz, als den der Stadt suchten; dass alle Androhungen, keine Geschenke, ‚keine Miete noch Mietwon‘ zu nehmen, umsonst seien, dass sie nach allen Seiten neue Vortheilchen, neue Natural- und Geldemolumente sich sicherten, auf lohnende Aemter speculirten, dass sie alle zu gern auf Stadtkosten ässen, tranken und Reisen machten, dass sie als Städteboten ihre eigenen Geschäfte trieben und ihre guten Freunde auf Stadtkosten mitnähmen.

Der Adel klagte laut über parteiisches Gericht, über unrechte Vermögensconfiscationen, über zu harte Strafen im Falle kleiner Excesse; er klagte darüber, dass er auf der Pfalz Recht nehmen solle in Streitigkeiten mit seinen Bauern, die die Stadt nichts angingen, dass man ihm in den Constofeln keine Gerichtsbarkeit lasse. Es will mir scheinen, als ob alle diese adeligen Klagen unendlich übertrieben gewesen seien. Aber immerhin deuten sie auf eine schlechte Justiz, auf eine mangelhafte Gerichtsverfassung hin. Es lag das zum Theil in allgemeineren Ursachen. Das alte Recht reichte nicht mehr; alle Verhältnisse waren complicirter geworden: eine neue Codification des Stadtrechts war Bedürfniss, das Eindringen des römischen Rechts hatte bereits begonnen; aber zunächst war eine chaotische Auflösung des Civilrechts, wie der Gerichtsverfassung die Folge. Ueberall suchte man sich damals durch Schiedsgerichte, durch passende und unpassende Vergleiche zu helfen; die Form des Rechts suchte man höchstens noch zu wahren; in der That entschied die Gewalt, die Macht, die Gelegenheit; statt principieller Entscheidungen wachsende Majoritätsbeschlüsse und Compromisse: statt fester Competenzen rathloses Anrufen der verschiedensten Gerichte, das war der Charakter der Zeit*.

Vergl. wie Hänselmann, Städtechroniken, Braunschweig I, S. 317 von dem damaligen Gerichtswesen der Städte spricht: ‚Auch hier auf allen Gebieten des Rechts statt fester Grundsätze die wuchernde Fülle nur allzu oft widerstreitender Gewohnheiten. Auch hier sodann nur zu oft

Man stritt sich ob der Ammeister oder der Städtemeister Execution verhängen dürfe; man hatte die Niedergerichte und den sog. kleinen Rath für unbedeutendere Civilsachen geschaffen; man hatte einzelne studirte Juristen; aber noch fehlten die feste Ordnung, die festen Competenzen, der neue Process. Zu unvermittelt stand Neues und Altes sich noch gegenüber.

Auch in der Verwaltung lag es ähnlich; man hatte, wo das Bedürfniss am dringendsten war, einzelne selbständige Behörden geschaffen, die vom Rathe ganz getrennt waren; so z. B. die Behörde für die Verwaltung des Frauenwerkes (des Münsterbaus), dann die sog. Dreier vom Pfennigthurm; sie sollten die Finanzen der Stadt leiten, aber es existirte keine Einheit der Kassen; es war fraglich, ob und in wie weit die einzelnen Steuer- und Zollbeamten ihnen untergeben seien; ob der Kaufhausverwalter, der Lohnherr, der städtische Rentmeister nun nur von ihnen oder auch noch vom Ammeister Befehle anzunehmen habe. Auch die sog. Neune, die man über den Krieg 1392 gesetzt, die von da an fortgedauert zu haben scheinen, aus welchen sich später die sog. Dreizehner entwickelten, begegneten zunächst mannigfachem Misstrauen; sie mussten langsam und successiv ihre Stellung dem grossen Rathe abringen.

Die wesentlichste Folge der allgemeinen Unordnung war eine schlechte, leichtsinnige und corrupte Finanzwirthschaft; man machte Schulden in den Tag hinein; seit Jahren, erklärte die missvergnügte Adelspartei, gäbe die Stadt jährlich 6000 Gulden mehr aus als einging; ohne Vorsicht lasse man sich in Fehden und Kriege ein; 200,000 Gulden seien verbraucht, ohne dass man wisse, wohin sie gekommen. Die Heimlichkeiten übermüthiger Ammeister seien an diesen übermässigen Kosten schuld. Und war das übertrieben, die schlechte Finanzwirthschaft liess sich nicht leugnen. Es fehlte an der geordneten Rechnungslegung, an der entsprechenden Beauf-

Theidung statt richterlichen Urtheils, ein Markten hin und her zwischen den Parteien' etc. Auch sonst bietet Hänselmann in seinen Beilagen über das innere Leben der Stadt Braunschweig, hauptsächlich über die Finanzen, vieles, was als Parallele zu meinen Ausführungen über Strassburg dienen kann.

sichtigung. Die grosse Naturalwirthschaft gab zu Durchstechereien, Verschwendungen und Missbräuchen aller Art Anlass. Immer conniverter waren alle die einzelnen Verwaltungen in der Ueberlassung von Holz, von Kohlen, von Tuch, von Wein, von Trinkgeldern an Beamte und Private geworden. Jeder nahm, was er bekam. Und es war nicht leicht da Wandel zu schaffen.

Dennoch wurde er geschaffen. Der erste grosse Schritt der Reform war ein durchgreifendes Sparsystem, das sich mit der Tendenz verband für alle bestehenden hauptsächlich für alle finanziellen Aemter in der Form präcis gefasster Amtseide eine feste Grundlage zu schaffen und die hierarchische Gliederung der Aemter gesetzlich zu ordnen. Die Reformation der Stadtordnung von 1405, die bisher ganz unbekannt war, die ich zufällig im Stadtarchiv* gefunden habe, gibt uns einen sehr lebendigen Einblick in die bisherige Finanzwirthschaft und die beginnende Reform. Wie dieselbe sich weiter entwickelte, auf welche Widerstände sie stiess, wie das noch einmal zu den heftigsten Kämpfen im Innern der Stadt führte, bin ich nicht im Stande hier zu schildern. Nur zweierlei sei bemerkt. Einmal, dass der Auszug des Adels 1419 und der daran sich knüpfende Dachsteiner Krieg offenbar hiermit zusammenhing. Mit dem Zurückgehen des Ausbürgerthums bekam der Adel, der einen Theil seiner Güter und seiner Familie auf dem Lande hatte, der fürstliche Lehen besass oder suchte, eine veränderte, weniger günstige Stellung in der Stadt. Man sah ihm seine Gewaltthätigkeiten, seine Fehden weniger nach als früher, man ging über die Unklarheit seiner militärischen und Steuerpflichten nicht mehr hinweg, wie früher; man suchte im Gegentheil Klarheit zu schaffen, genau festzustellen, wer noch Bürger sei, wer nicht, welche Pflichten der Ausbürger habe, wie das Bürgerrecht verloren gehe**. Und das passte dem Adel nicht; er machte den Versuch, sich dem nicht zu fügen;

* Band XVI der Sammlung von ungedruckten alten Mandaten und Ordnungen der Stadt, die im städtischen Archiv als Stadtordnungen bezeichnet werden.

** Vergl. Strobel III, 128.

ein Theil des Adels, darunter mehrere Städtemeister und Rathsmitglieder, verliess die Stadt, in der Hoffnung wohl, damit den Rath zur Nachgiebigkeit zu zwingen und die Herrschaft wieder ganz in seine Hände zu bringen. Aber es war umsonst. Der Adel erreichte seinen Zweck nicht. Wer von den Ausgezogenen nach dem Friedensvertrag vom 24. April 1422 wieder in die Stadt zurückkehren wollte, musste sich neu ins Bürgerrecht einkaufen.* Und es war nicht das letzte mal, dass eine solche Secession statt fand. Noch mehrere folgten im Laufe des 15. Jahrhunderts; ein Beweis, dass sich hier eine naturgemässe Scheidung zwischen Elementen vollzog, die nicht mehr zusammen passten. Die Zahl der adeligen Trinkstuben nahm von 8 auf 2 ab. Die 89 Patricierfamilien, die Ende des 15. Jahrhunderts noch in Strassburg waren, müssen wir uns als etwas wesentlich Anderes denken, als die Patricier des 14. Jahrhunderts. Sie bildeten nun ein mehr bürgerliches, specifisch städtisches, theilweise kaufmännisches und juristisches Patriciat gegenüber ihren Vorfahren, die wir uns als Ritter im alten Stile zu denken haben, die sich vom Landjunker nicht wesentlich unterschieden.

Das Andere, was ich noch erwähnen wollte, sind die äusserlichen Hauptstationen der Reformbewegung. Sie beginnt, wie gesagt, mit der Reformation von 1405 und der Consolidirung der ‚Neune‘, die über den Krieg gesetzt sind. In Folge des Auszugs der Adeligen wurden die Vertreter der Constofeln im Rath auf 14 reducirt, während die Zünfte zunächst ihre 28 Vertreter behielten; der Rath wurde also in gewissem Sinne von da an zünftlerischer als vorher. Seit 1425 wurde an der Revision des Stadtrechts und verschiedener Ordnungen gearbeitet. Eine grosse Commission, von 84 erbaren und treffenlichen Männern schrieb viel stuck und ordnungen auf; die Arbeit gelangte 1433 zu einem gewissen Abschluss. Das Collegium der XVer wurde in diesem Jahre eingesetzt, als das wichtigste Rad, als der wichtigste Controlapparat in dem neuen Behördenmechanismus. Im Jahre 1441 fand die letzte Revision der Statuten und Ordnungen

* Hermann, Notices II, 27.

statt; im Jahre 1448 wurde die Instruction für das oberste Regierungscollegium, die Dreizehner-Ordnung festgestellt. Was von da noch geschah, war mehr eine Ausführung der bereits angenommenen Grundsätze im Detail, als etwas wesentlich Neues. In den Jahren 1463, 1471 und 82 wurde die Zahl der Zünfte beschränkt und damit zugleich die Zahl der Rathsstellen vermindert, es gab von 1482 an nur noch 10 Constofler und 20 Handwerker im Rath; im selben Jahr wurde der Schwörbrief zum letzten Male geändert. Aber all das waren unwesentliche Aenderungen, wie der Schwörbrief überhaupt im 15. Jahrhundert in keinen wesentlichen Punkten geändert wurde.

Aus diesem letzteren Umstande ist es wohl hauptsächlich zu erklären, dass man bisher diese totale Verfassungsänderung und Verwaltungsreform Strassburgs so wenig in ihrer Bedeutung erkannte. Die Schwörbriefe waren die eigentlichen Verfassungsurkunden der Stadt; sie erschienen als das Wichtigere; ihre genaue Untersuchung ergab keinen Anhalt, aus dem weiter zu schliessen war. Und die Verwaltung, die Stellung der einzelnen neuen Behörden blieb als etwas verhältnissmässig Gleichgültiges bisher ununtersucht. Ich vermuthete, dass man an dem Schwörbrief wenig änderte, weil er jährlich vom Münster herab allem Volk verlesen wurde; er war ein Stück alten Hausrathes, auf das die Menge stolz war, an dem man nicht rütteln wollte, wenn man anderweitig seinen Zweck erreichte. Man brauchte es dem Volke ja nicht zu verkünden, dass die populäre Gestalt des Ammeisters nicht mehr so viel gelte als früher, dass die zünftigen Rathsherrn von den geheimen Collegien in Schatten gestellt seien; also liess man es bei dem alten Schwörbrief, behielt man vorsichtig und schonend viele alten Formen bei, während im Innern der Pfalz geradezu Alles anders geworden war.

Das Wichtigste ist die total andere Stellung, die der Stadtrath und mit ihm der Ammeister erhielt: der Stadtrath verlor eine seiner Functionen nach der andern, von oben und von unten wurden ihm seine Competenzen beschnitten.

Zunächst von unten, sofern die Versammlung der 300 Schöffen — je 15 aus einer der 20 Zünfte — zur eigentlichen

Stadtvertretung wurde. Zwar wurde dieses Collegium nicht häufig zusammengerufen; besonders später suchte ein conservatives Stadtre Regiment die Versammlung des grossen Schöffenrathes möglichst zu umgehen. Es war ihm jede demagogische Gefährlichkeit dadurch genommen, dass er sich nur auf den Antrag des Rathes versammeln und das berathen konnte, was ihm von diesem vorgelegt wurde. Aber immer war es zunächst eine populärere, mehr demokratische Einrichtung als der Rath; die Zünfte konnten sicherer und breiter mit ihrer Stimmung hier zur Geltung kommen. Seltener versammelt, gab das Schöffencollegium doch die letzte Entscheidung in den wichtigsten Fragen; es war das verantwortliche Unterhaus. Der Rath als Vertretungskörper war ihm gegenüber in die Stellung einer ersten Kammer, eines Senats gerückt.

Aber der alte Rath war nicht blos Vertretungskörper, er war vor allem Regierungscollegium gewesen. Es blieb ihm nach dieser Richtung wo möglich noch weniger Einfluss. Er musste sehen, wie zwei oberste Collegien über ihm hinweg an die Spitze des Staates und der Stadtverwaltung sich stellten; er musste sich das gefallen lassen, weil er zu lange und zu klar seine Unfähigkeit gezeigt hatte.

Das eine dieser Collegien ist das der Neuner, oder, wie es später hiess, der Dreizehner*; für den Krieg und die diplomatischen Verhandlungen geschaffen, hatte es sich die Einmischung des Rathes von Anfang an fern zu halten gesucht, bekam es mehr und mehr die ganze Leitung der äussern und allgemeinen Politik, die ganze Executive in die Hand. Als es 1448 zu der Abfassung der XIIIer Ordnung kam, war die Macht der Dreizehner bereits so gross, dass ihre Competenz hauptsächlich negativ abgegrenzt wurde; sie sollen nicht über der Stadt Geld und Gut verfügen und keine Diener und Beamten anstellen, ohne den Rath und die XXI; dann ist noch beigefügt: sie sollen vor die letzteren bringen, was vor sie gehöre; aber es ist ihnen ausdrücklich erlaubt, wenn der Rath und die XXI nicht versammelt sind, Botschaften abzusenden und die Mannschaft ins Feld rücken zu lassen.

* In der officiellen Ordnung von 1448 heisst es übrigens: die Zwölfer.

Kurz, sie führen die verantwortliche Regierung; sie sind das erste und vornehmste Collegium der Stadt.

Zusammengesetzt waren die XIII in der Regel aus vier Constoflern, vier Altammeistern, vier Handwerkern und dem regierenden Ammeister, sowie dem jeweilig in dem Vierteljahr richtenden Städtemeister als Vorsitzenden. Die Zahl der Mitglieder konnte so etwas schwanken, aber nicht viel; gar häufig war der regierende Städtemeister und der regierende Ammeister ohnedies Dreizehner, wie denn sowohl die Ammeister- als Städtemeisterstellen später in relativ engen Kreisen wechselten. Das fünfte Jahr konnte jeder Ammeister wieder gewählt werden; es konnte also bei fünf Ammeistern im Rathe der Dreizehn (einschliesslich des Regierenden) das Haupt der Stadt stets aus diesem Collegium genommen werden. Das Amt des XIIIers war ein lebenslängliches; die Wahl neuer Mitglieder stand dem Rath, später dem Rath und den XXI zu.

Die Ammeister und Städtemeister blieben von Einfluss, soweit sie sich diesen im Collegium der XIII zu erhalten wussten; der Ammeister allein und besonders, wenn er etwa im Gegensatz zu den XIIIern stand, hatte nicht mehr die alte Macht. Nicht mehr das alljährlich wechselnde Haupt der Zünfte, sondern diejenigen lebenslänglichen Dreizehner, die in diesem Collegium die ‚meiste Arbeit‘ thaten, regierten. Zwar äusserlich und formell liess man dem Ammeister seinen alten Rang; er blieb das Haupt der Stadt, sein Eid ging allen andern Eiden vor; er stand an der Spitze der executiven Polizei, er konnte noch in gewissen Fällen verhaften lassen, er ordnete ‚die heimliche Hut‘ an. Ja man bemühte sich, ihm an äussern Ehren mehr als bisher zukommen zu lassen. Man sorgte von städtischer Seite für gute Küche auf der Zunftstube, wo er allabendlich verkehrte, man liess das städtische Silbergeschirr dahin bringen und ermahnte die ‚Ehrbaren‘, ihm da doch öfter aufzuwarten. Aber in den wichtigen und ernsten Dingen waren ihm die Hände gebunden: er ordnete und instruirte die städtischen Boten nicht mehr allein; er sollte nichts mehr allein und heimlich thun; die Geschenke, die er machen durfte, waren ihm genau vorgeschrieben. Er redete das Collegium der XVer als ‚seine

Herren' an und bat sie, ihm zu sagen, ob er etwas ungebührliches thue; er sollte nicht mehr „gewalt noch macht haben, jemandt ützt zu erlauben oder dehein stück abzulossen, das Meister und Rath oder Schöffen und Amman ertheilt und verurtheilt haben, on ihr wissen und willen“. Er sollte keinen eingessenen Bürger, der Sicherheit geben kann, mehr in den Thurm legen; er sollte keine Strafe, die irgend ein Gericht erkannt, mehr nachlassen. Uebrigens änderte sich, seit im 15. Jahrhundert den angeseheneren Zünften häufig Rentner-, Juristen- und derartige Familien angehörten, auch der spezifisch handwerksmässige Charakter des Ammeisterthums. Es treten im 15. und 16. Jahrhundert häufig sogar angesehene Adelige als Vertreter der Zünfte auf, deren Brüder und Vettern Constofler sind, die dann, wenn sie Städtemeister werden wollen, wieder zu den Constofeln übertreten.

Das zweite höchste Collegium, das der XVer, ist nicht, wie das der XIIIer, langsam und gleichsam von selbst, nach und nach entstanden. Es ist eine spontane Schöpfung des Jahres 1433. Man war bei den Reformarbeiten endlich zu der Erkenntniss gelangt, dass es nicht blös darauf ankomme, durch eingehendere Ordnungen und Gesetze das Richtige vorzuschreiben, sondern dass es vor allem darauf ankomme, eine Garantie zu schaffen, dass das Vorgeschriebene ausgeführt werde. Man hatte erkannt, dass das nicht geschehe, weil der Rath, der die Gesetze gebe, sie zugleich ausführen solle, dabei Niemanden über sich habe, der ihn zur Verantwortung ziehe, wenn er durch täglich wechselnde Majoritätsbeschlüsse seine eigenen Gesetze durchlöchere; man hatte erkannt, dass der schlimmste Mangel der Justiz die Strafflosigkeit der öffentlichen Diener, die mangelnde Controle über die Einhaltung des öffentlichen Rechtes der Stadt sei. Man rief also einen Staats- und Verwaltungsgerichtshof ins Leben, der in vollständiger Trennung von der laufenden Verwaltung keinen Ammeister, keinen Rathsherrn, keinen Beamten der Stadt als Mitglied haben durfte, dem man das Recht der Selbstergänzung gab*. Fünf Constofler, zehn Handwerker,

* Seit 1554 musste jeder XVer vorher einmal im grossen Rath gesessen haben und dazu musste er vorher Schöffe sein.

darunter nicht zwei aus einer Zunft, bildeten das Collegium, in dem nur Leute über 33 Jahren sitzen durften. Das Amt war lebenslänglich, ging aber durch Annahme des Ammeisterthums oder ähnlicher Stellungen verloren. Ein jährlicher Eid vor Meister und Rath verpflichtete das Collegium zu rechtfertigen und zu strafen, nach dem Buch der Ordnungen, den Ammeister, die Rathsherrn im grossen und kleinen Rath, die Schöffen, die Siebenzüchtiger, die Vögte, die Dreier auf dem Pfennigthurm, den Rentmeister, den Lohnherrn, die Zunftmeister und alle städtischen Amtleute, wenn sie etwas gegen der Stadt Ordnungen begingen; alle Räthe und alle Amtleute wurden verpflichtet, bei ihnen jede Verletzung des Buches der Ordnungen zu rügen; jeder Bürger hatte dasselbe Recht und es sollte ihm an seiner Ehre nichts schaden. Sie sollten die Wächter der Gesetze, die Bürgen der Verfassung werden und wurden es auch. Es ist die Idee einer Regierung nach Gesetzen, die siegreich hier durchbricht, die zunächst auf dem Boden des öffentlichen Rechtes und des öffentlichen Dienstes durch einen selbständigen Gerichtshof sich Ausdruck verschafft.

Neben dieser Function hatte das Collegium der XVer in ältester Zeit nur die eine weitere: es war zugleich Gesetzgebungscommission mit dem Recht der Initiative. Die Fünfhöcher sollten wenigstens alle Frohnfasten die Bücher, die hinter ihnen liegen, nehmen und sich unterreden, ob sie nichts Neues finden könnten, was der Stadt Strassburg nütze sei. Wurde beim Rath ein Antrag auf Gesetzesänderung gestellt, so hörte man zunächst das Bedenken der XVer über die Sache; man überliess ihnen die formelle Fassung, die Redaction; sie hatten, wenn sie einstimmig waren, ein Veto gegen jeden Gesetzesentwurf. Sie wurden mehr und mehr die eigentlichen Gesetzgeber Strassburgs.

Später dehnte sich freilich der Wirkungskreis der XVer weiter aus; aus ihrer controlirenden und strafenden Thätigkeit heraus entwickelte sich theilweise eine direct verwaltende, so dass man von dem Collegium sagen konnte, 'es sei ihm die Leitung der gesammten innern Verwaltung' anvertraut gewesen, 'es habe die ganze Oekonomie des Stadt-

wesens, die Aufsicht über die Beamten, die öffentlichen Gebäude und Anstalten, sowie über die sämmtlichen Fächer der bürgerlichen Industrie und die innere Stadtpolizei gehabt*. Doch gehört das mehr einer späteren Zeit an.

Diese beiden Collegien nahmen dem Rath einen grossen Theil seiner Thätigkeit ab; eben so wichtig aber ist, dass er selbst etwas anderes wurde, dass seine Rechte wenigstens in der Hauptsache auf eine Körperschaft übergingen, die später den Titel führte: der Rath und die XXIer.

In einem merkwürdigen Bericht, den ich im Stadtarchiv fand, und der ohne Zweifel der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört, wird des Näheren auseinander gesetzt, wie ungünstig die jährliche Erneuerung des Rathes wirke, wie hierdurch diess und jenes versäumt, durch Unkundige ausgeführt werde; alles Unglück der Stadt wird auf diesen Wechsel zurückgeführt. Später (1456) wurde desswegen die Einrichtung getroffen, dass jährlich nur die Hälfte des Rathes erneuert wurde, während die andere Hälfte noch ein Jahr sitzen blieb. Aber tiefer griff der schon seit Anfang des Jahrhunderts üblich gewordene Gebrauch, dass der Rath nach seinen ‚alten Freunden‘ schickte, um in zweifelhaften Fällen ihre Ansicht zu hören. Diese alten Freunde waren ein Ausschuss verdienter, in Stadtgeschäften erfahrener Männer, die den Münsterbau unter sich hatten; zuerst je auf 5 Jahre gewählt, wurde jeder zum zweiten mal gewählt als lebenslängliches Mitglied dieses Rathes der ‚Alten‘ angesehen; ihre Zahl schwankte öfter; den Namen der XXIer erhielten sie wohl in einer Zeit, in der ihre Zahl gerade so gross war; später, z. B. als ihre Ordnung niedergeschrieben wurde, im Jahre 1448**, zählten sie bereits 32, behielten aber den alten Namen.

* So die Bezeichnung bei Hegel und Strobel. Schöpflin sagt (Alsat. II, 336): *Quin decem viri custodes legum et constitutionum, oeconomiae curatores et censores publici sunt, quorum censurae omnium collegiorum membra subjiciuntur. Iisdem inspectio aerarii, monetae, granarii, molarum, cellae vinariae, lignilis, vectigalium, puteorum, aromatum, emporii, salis, sevi, similitumque rerum, quae oeconomiam concernunt, ut et jurisdictio in tribuum causis, commissa.*

** Die Einundzwanziger Ordnung (Abschrift) der Heitzschen Bibliothek (1796) ist von 1474 datirt; Hermann, Notices S. 471 führt eine

In demselben Jahre war es auch bereits altes Herkommen, dass die XVer und XIIIer einen integrirenden Bestandtheil der sog. XXIer ausmachten, so dass es nur wenige (sog. ledige) XXIer gab, die nicht in einem der beiden höchsten Regierungscollegien sassen.

Die Fälle nun, in welchen der Rath die XXIer besenden musste, waren lange zweifelhaft; mancherlei Streit wurde darüber geführt. Aber als einmal feststand, dass der Ammeister* jederzeit ihre Zuziehung verfügen könne, als ausserdem fünf Mitglieder des Rathes dieselbe verlangen konnten**, da fehlte nicht viel mehr dazu, dass sie in allen wichtigen Dingen — ‚ussgenommen erbe und eigen und unfuge, das dem Rathe allein zugehört‘ — gefragt werden mussten; und die Einundzwanziger-Ordnung bestimmt dann, dass man sie nicht bloß höre, sondern auch mitstimmen lasse, ob nun in der grossen Rathstube oder auf dem Frauenhause (wo die Stimmen der XXIer schon länger mitgezählt wurden) getagt werde.

Damit war der Rath und die XXI, wie es jetzt hiess, überhaupt etwas total anderes geworden, als er früher gewesen war. In seiner Majorität bestand er jetzt aus lebenslänglichen, zu einem grossen Theil aus den Mitgliedern der

von 1487 an, die aber ältere Bestandtheile einschliesse. Ich fand in Band XIII der Stadtordnungen (Stadtarchiv) ein Concept der XXIer-Ordnung, das in der Hauptsache wörtlich mit der Ordnung von 1474 übereinstimmt und das nach den dabei genannten Am- und Städte-meistern von 1448 sein muss.

* Stadtordnungen (Stadtarchiv) Bd. XXI fol. 94 heisst es ohne Datum: Were es ouch das eime Ammeister solich briefe oder so ernstlich sache fürkeme, daz in bedueht, das man der XXI dazû notdürftig und bedörflichen were, so mag der Ammeister die XXI heissen zû den Reten besenden, so dicke sich das geheischet ongeverlich.

** Ebendasselbst fol. 94: Wenne hynnenfürder funff des rates in ir urteil sprechent, das man die XXI besenden soll, so soll man das tûn und umb die sache den Rot nit fürbas frogen; und sol man danne die XXI danach zûm nehsten, so sich das geburt, also besenden; und uff welchen tag man die XXI besendet, uff den tag sol man danne kein offen Rot nit haben, und ist das darum, so untz her die XXI sint besant gewesen, so het man underwilent so long offenen rot gehept, das ettelich ein vnd zwentzig wider hinweg gängen sint.

beiden höchsten Regierungscollegien; der wechselnde Theil seines Gremiums brachte ihn in passende Berührung mit den wechselnden Stimmungen des Tages, hauptsächlich der Zünfte, aber dieser Theil hatte nicht die Majorität. Er hatte allein für sich keine wichtigen Beschlüsse mehr zu fassen.

Die XIIIer, XVer und XXIer hiessen zusammen die drei geheimen Stuben oder das beständige Regiment. Wenn sie in ihrem Zusammentritt später den laufenden Rath noch mehr verdrängten, alle Finanzsachen z. B. an sich nahmen*, so gehört das der Zeit an, in welcher die Strassburger Verfassung bereits entartete. Für das 15. und 16. Jahrhundert lag eben in dem Gleichgewicht eines beständigen und eines wechselnden Theiles des Rathes der Vorzug, die Garantie sachgemässer Berathungen und besserer Beschlüsse.

Wenn nun aber auch die ‚Räth und XXI‘ zu mancherlei geschickter waren, als ihre Vorgänger im 14. Jahrhundert, das eine blieb doch, ja es musste sich durch die Zusammenfassung von über 60 Personen bei den Berathungen noch mehr zeigen: zur laufenden Verwaltung und zur laufenden Rechtssprechung war diese Versammlung viel zu gross. Die bereits gegen 1400 begonnene Ausbildung eines arbeitsgetheilten Aemterwesens ging gleichen Schritt mit der oben geschilderten Verfassungsreform und war in mancher Beziehung so wichtig oder noch wichtiger als sie.

Die Justizverwaltung suchte sich von auswärtigen Gerichten, so weit es ging, frei zu machen. Mit Erfolg wurden die Eingriffe der Vehme zurückgewiesen**. Als das deutsche Kammergericht seine Ausbildung erreicht hatte, brachten es die Strassburger dahin, dass die XIIIer als delegirtes kaiserliches Kammergericht fungiren durften. Die Fälle schwerer Criminaljustiz und ein Theil der Civiljustiz blieb dem grossen Rath; als ein Ausschuss von ‚Räth und XXI‘ wurde später das Ehegericht, das Vogtei- oder Vormundschaftsgericht, das Schirmgericht (das über streitige Bürgerrechtsfragen entschied)

* Vergl. Hermann, Notices II, 19.

** Strobel III, 114, hauptsächlich in den Jahren 1439 und 1451.

gebildet. Ein grosser Theil der Civiljustiz ging auf den sog. kleinen Rath über, der von 12 auf 18 Mitglieder 1411 vergrössert, dessen Competenz wesentlich (bis 200 Pfund, eines zu 14 Mark heutigen Geldes etwa) erhöht wurde. Unter ihm standen die sogenannten Niedergerichte, drei an der Zahl, jedes mit einem Richter und fünf Schöffen besetzt; das erste derselben war — ein Rest aus alter Zeit — das Schultheissengericht; es war nur für Klagen gegen Landleute bestimmt. Ueber die Stellung der beiden andern Niedergerichte zu einander und zu den höheren Gerichten geben die von mir bis jetzt aufgefundenen und durchgesehenen Ordnungen keinen klaren Aufschluss. Ohne Zweifel sind sie identisch mit dem spätern sog. Reifengericht oder Stadtgericht, das im 17. Jahrhundert mit dem kleinen Rath vereinigt wurde. Jedes der drei Niedergerichte hat einen Vogt zum Pfänden; ausserdem haben sie einen gemeinsamen Auctionator oder Verkäufer.

Daneben hatte man (wohl auch gegen 1433) ein besonderes Polizeigericht, die sog. Siebenzüchtiger geschaffen: man sol sieben erbare man ordnen, uf dass Meister und Rat der stadt anliegende sachen desto bass nachgon mögen.* Die Controle über die Kleiderordnungen, die Wirthshäuser, den Strassenverkehr, die nächtliche Ruhe, über Sponziererei, Unehe und Aehnliches** mehr war ihnen übertragen. Sie hatten als Rüge- und Executivorgan einen, später zwei sog. Siebenerknechte, die bald zu ebenso sehr gefürchteten als gehassten Persönlichkeiten wurden. Der Rath musste wiederholt mahnen, ihr Amt nicht zu verspotten und für schnöde

* Man scheint zuerst zwischen 5 und 7 Mitgliedern geschwankt zu haben; in einem Entwurfe ohne Datum (Stadtordnungen XXII, fol. 143) heisst es: Ouch habent die herren geratslaget von der zühter wegen, dos man fünffe erber forchtesame manne dar zu kiesen sol, was unfugen fur sü komet, das sü darobe rihten sollent, uss genommen wunde und dotslege und blutrünste, umb das, das die Rete und der Ammeister deste onbekümmert sint und die Rete der stette sachen desto bass für die hant genemen können; und sollent die nit me danne ein Jahr rihten.

** Schöpflin sagt: *Hoc (scl. collegium) morum in omnes incolas, monopolii, fraudis, nequitiae censuram atque generatim politiam urbis exercet, leviores injurias atque crimina punit.*

zu halten, sie auch auf allen Stuben als ehrbare Leute wohl zu empfangen. Die Siebenerknechte waren nun mit den zwei Ammeisterknechten*, die die regelmässige, von den Handwerkern gestellte, Scharwacht und die ausserordentliche sog. heimliche Hut unter sich hatten, die Chefs der subalternen Polizei; zu der im Dienste der öffentlichen Ordnung überhaupt verwendbaren Mannschaft gehörten weiter die 4 Rathsboten, die Thurmhüter, die Wächter, die Söldner. — in gewissem Sinne auch die drei laufenden Boten und die zahlreichen Knechte der anderen Aemter. Sie alle werden neben den höheren, lebenslänglich angestellten und besoldeten Amtleuten der Stadt in einer Verfügung von 1452 als solche bezeichnet, die in ihrer Amtsthätigkeit lange Messer tragen dürfen, was bei Nacht auch dem Constopfer und Zünftler, wenn er nicht ein Licht sich vortragen liess, verboten war.

Von den Verwaltungsbehörden, deren Ausbildung wir von 1405 an verfolgen können, waren einige schon im 14. Jahrhundert entstanden, so vor allem die mehrerwähnten Dreier vom Pfennigthurm: aber auch sie erhielten jetzt erst die Stellung, die sie im Interesse einer geordneten Finanzverwaltung haben mussten.

Sie wurden verpflichtet dem Rathe eine wöchentliche Rechnung über kleine Ausgaben, den sog. Kostbrief, vorzulegen, über alle Einnahmen getrennt Buch zu führen, einen jährlichen Vermögensstand aufzunehmen; ihre Pflichten wurden gegenüber dem direct unter ihnen stehenden Rentmeister genau fixirt; z. B. selbständige Einkäufe und Verkäufe wurden diesem verboten; die Höhe der Kasse, die er haben durfte, wurde bestimmt; ihre eigenen Emolumente und Einnahmen

* Nach der Ordnung der Ammeisterknechte von 1470 isst und schläft der eine derselben stets beim Ammeister, der andere ordnet die Scharwacht; in diesem Dienste wechseln sie wöchentlich. Zur Scharwacht haben die Handwerker jede Nacht 21 Mitglieder zu stellen, die in 3 Abtheilungen, jede unter einem sog. Hauptmann, den Wachdienst besorgen. Zur heimlichen Hut, die an besonders unruhigen Tagen der Ammeisterknecht selbst führt, erbittet er sich 4—6 guter Gesellen, wobei kein Handwerk mehr als das andere beschwert werden soll. Die Ammeisterknechte hatten damals Wohnung in zwei Stadthürmen, jeder hatte für 100 Pf. Pfennige Bürgschaft zu leisten.

wurden genau fixirt; statt des jährlichen Wechsels aller drei Mitglieder dieses Amtes, sollte künftig jährlich nur eines wechseln; keines sollte mehr zugleich eine Stelle im Rath oder irgend ein anderes Amt inne haben.*

Ein wie es scheint 1405 ganz neu geschaffenes stehendes Amt, das den Dreiern unterstellt wurde, war das eines zweiten Zinsmeisters oder Domänenrentbeamten. Der schon existirende Zinsmeister hatte die sogenannten kleinen Zinse einzuziehen. Der neue sollte die gesammte Natural- und Geld-Abrechnung mit den städtischen Vögten, die zu Ettenheim, Lichtenau, Benfeld und anderen Orten sassen und dort im Namen der Stadt regierten und verwalteten, übernehmen. Später wurde das Amt der sogenannten Landherren geschaffen, die auf der Stadt Strassburg Städte, Schlösser und Dörfer und alle auswendigen Amptleute ein getreulich Aufsehen haben und als höheres Gericht und höhere Verwaltungsbehörde für diese städtischen Gebiete fungiren sollten; es war ein Ausschuss aus den beiden höchsten Collegien, sowie aus dem Rath und den XXI**.

Zwei der wichtigsten stehenden Finanzbeamten, die 1405 den Dreiern vom Pfennigthurm untergeordnet wurden, waren der Lohnherr und der Director des städtischen Kaufhauses. Der Lohnherr hatte das gesammte städtische Bauwesen, die städtischen Werkleute, dann, wie es scheint, auch die gesammte Strassenreinigung unter sich; er verwaltete die Naturalvorräthe der Stadt an Holz, Steinen, Kalk; er hatte alle städtischen Bauten zu leiten, monatlich die Mauern und Thürme zu besichtigen; er sollte von nun an wöchentlich den Dreiern Rechnung legen und nichts bauen ohne ihr Wissen, auch alle Löhne an die Handwerksleute selbst auszahlen.

Im Kaufhause wurde ein grosser Theil der indirecten Steuern gezahlt, da alle fremden Waaren zunächst dahin zu

* Nach der Stadtordnung von 1405 und der Instruction ‚der Dryer Ampt uff dem pfenig türne‘ Stadtordnungen XIX, S. 22 ff. In der Ordnung von 1405 scheinen diese Dreier mit den Dreiern vom Umzeld identisch zu sein, was später nicht mehr der Fall war.

** Wann diese Stelle geschaffen wurde, kann ich nicht angeben; eine erneute Landherren-Ordnung stammt aus dem Jahre 1539.

bringen waren; Claus von Berse, der 1405 an der Spitze des Kaufhauses stand, hatte die ganze Verwaltung und Polizei in diesem Gebäude und war ausserdem mit seinem Schreiber der wichtigste steuererhebende Beamte. Ausser ihm erhoben vier sogenannte Umgelter und eine ganze Anzahl sogenannter Zoller die Steuern; auch die Umgelter und Zoller standen unter den Dreiern vom Pfennigthurm.

Weder der Raum, noch meine Studien erlauben mir in ähnlich ausführlicher Weise die gesammten Verwaltungsstellen, wie sie sich von 1405—1482 entwickelten, zu schildern. Ich erwähne noch die Dreier an der Münze, die drei Herrn vom Stall mit dem Stallwart, die drei, die über die Armbrüste und Büchsen der Stadt gesetzt sind, mit dem Armbrustmeister und Knecht, einen besonderen Ziegelmeister, einen besonderen Kranichmeister, einen besonderen Aufsichtsbeamten über die Almende, — auf dem Rathhause selbst den sogenannten Oberschreiber, nebst zwei unteren Schreibern, den Schreiber der XVer, den der Dreier vom Pfennigthurm und andere Schreiber mehr. —

In drei klar geschiedene Arten von Aemtern gliedert sich nach der Reform der ganze Organismus der städtischen Verwaltung.

An der Spitze stehen die lebenslänglichen Ehrenämter der XIIIer, XVer und XXIer. Bis in die letzte Hälfte des 16. Jahrhunderts erhält sich der Grundsatz, dass sie keinen Gehalt erhalten sollen. Die XVer werden von jedem anderen höheren oder niedrigeren Amt ausgeschlossen; es wird dann überhaupt verfügt, dass kein Mitglied der drei geheimen Stuben irgend ein anderes der wechselnden Aemter, wie z. B. auf dem Pfennigthurm oder dem Stall, zugleich haben soll. Es wird bestimmt, dass von den vier einträglichen Pflegereien*, die die Stadt zu vergeben hat, überhaupt Niemand mehr als eine und höchstens dazu noch irgend eine kirchliche Pflegerstelle innehaben dürfe; und als Grund wird angeführt, dass gewöhnlich dieselben, denen solche pflegereyen empfohlen werden,

* Es sind: das Frauenwerk, das grosse Spital, die elende Herberge und die der guten Leute.

häupter von der statt sein, die ohnedass der stätte und ihr selbs sachen halber bekümmert sein und viel zu schaffen haben*. Die wohlhabendsten und fähigsten Mitglieder der Constofeln und der Zünfte konnten allein in diesen höchsten Rang des Aemterwesens eintreten. — Nur in gewissem Sinne lassen sich diesen Stellen im städtischen Amtskörper die 15 Schöffenstellen in jeder Zunft vergleichen, sofern sie auch lebenslängliche waren, während die eigentlichen Zunftämter unter ihnen herumgingen.

Die zweite Classe der Aemter war die der wechselnden höheren Stellen; dahin gehörten 1) das Amt des Ammeisters und der Städtemeister, sowie die Stellen im grossen Rath, 2) die Stellen im kleinen Rath und an den anderen Gerichten, die Dreier vom Pfennigthurm, vom Stall, vom Umgeld, von der Münze und andere. Sie waren Vorbereitungsstellen für die wichtigeren, lebenslänglichen Aemter, wurden von den angesehenen Constoffern und Zünftlern meist in einer gewissen Reihenfolge nach einander erreicht; sie waren mit ganz wesentlichen Emolumenten und Einkünften verknüpft, die man zwar in der Zeit von 1405 an ziemlich beschränkt hatte, später aber successiv wieder erhöhte. Sie waren in ihrem wechselnden Charakter ein Rest aus alter Zeit; aber die wichtigeren derselben waren bereits dreijährig (so hauptsächlich die verschiedenen Dreiercollegien) und eine Wiederwahl war möglich. Man liess bald nach 1400 nur schwer mehr Leute zu, die nicht lesen und schreiben konnten. Die Wahl zu den eben in zweiter Stelle genannten Aemtern erfolgte durch den Rath; jede Zunft wählte jährlich als Candidaten für diese Aemter einen sog. Zumann; reichten diese nebst den aus dem grossen Rath ausscheidenden Candidaten nicht, so griff man zu den Schöffen.

Die dritte Classe der Aemter war die der stehenden, besoldeten Aemter; sie hiessen die Amtleute der Stadt. War ein derartiges Amt erledigt, so wurde es den Zünften angezeigt; wer auf ein solches Amt Anspruch machte, hatte sich

* Gegen Ende des 16. Jahrhunderts freilich war auch hierin schon Vieles schlimmer geworden; es wird z. B. 1598 bestimmt, bei neuen Pflegereien vornehmlich die XVer zu berücksichtigen, die ursprünglich als Richter aller laufenden Verwaltung fern bleiben sollten.

geschrieben bei der Canzlei anzugeben; dabei war es strenge untersagt, irgend einen der Rathsherren oder XXler um seine Stimme zu bitten, wie es diesen verboten war, für ihre Freunde und Verwandten zu sprechen. Die wichtigsten dieser Aemter waren die des Oberschreibers, des Schreibers der XVer, des Rentmeisters, des Lohnherren, des Zinsmeisters, des Directors des Kaufhauses; die Inhaber dieser Stellen gehörten social den herrschenden Kreisen an; die Functionen waren bei einer Reihe der Behörden analog derjenigen eines heutigen stehenden Unterstaatssecretairs gegenüber dem wechselnden Minister; je mehr der schriftliche Verkehr zunahm, und die Acten anwuchsen, desto wichtiger wurden die Schreiber- und Secretariatsstellen auf der Pfalz, die Stelle des Rentmeisters gegenüber den Dreiern auf dem Pfennigthurm. In der praktischen Verwaltung war der stehende Armbrust- und Büchsenmeister zuletzt wichtiger, als die Herrn, die ihn controlirten, der städtische Münzmeister wichtiger, als die Dreier von der Münze, die Knechte der Siebenzüchtiger wenigstens kaum weniger bedeutsam, als das Collegium, das über ihre Anzeigen zu Gerichte sass. Es wurde gerade im 15. und 16. Jahrhundert Sitte, dass die Söhne der regierenden Familien, sogar die, welche *jura* studirt hatten, ob sie nun bereits Schöffen waren oder nicht, ihre städtische Laufbahn mit irgend einem der stehenden Aemter, besonders mit einer der wichtigeren Schreiberstellen begannen. Es ist nur ein Symptom dieser ganzen Umbildung, wenn gegen 1500 der oberste Schreiber, der Stadtschreiber, eine der wichtigsten und einflussreichsten Persönlichkeiten in der Stadt ist.

Nach unten zu gingen diese stehenden Aemter natürlich in das über, was wir heute als Subaltern- und Executivpersonal bezeichnen; aber eine schroffe Grenze existirte nicht. Hauptsächlich die angesehenen der Knechte, die Ammeister- und Siebener-Knechte, die Zoller und Umgelter, die laufenden Boten der Stadt waren immer noch angesehene Vertrauensposten.

Würde es die Zeit nun gestatten, so hätte ich Ihnen weiter zu erzählen, wie diese grosse Reform der ganzen Verfassung und Verwaltung auf alle einzelnen Lebensgebiete zurückwirkte. Ich hätte Ihnen zu erzählen, wie die Reform

des Privatrechts und des Processes sich vollzog, wie der schriftliche Process durchdrang; ich hätte auseinander zu setzen, wie die Finanzen geordnet, die neuen Steuern erhoben wurden, wie die Stadt nach und nach wieder solche Ueberschüsse erzielte, um reiche Domänenkäufe zu machen; ich hätte zu erzählen von den zahllosen Ordnungen, die in Bezug auf alle möglichen wirthschaftlichen und polizeilichen Dinge erlassen wurden, die an Zahl wohl nur noch von den Ordnungen übertroffen wurden, die man als Instructionen für die einzelnen Aemter immer breiter und specialisirter erliess, bis man im 16 Jahrhundert zu jener weitschweifigen Breite kam, die sich sogar darin zeigt, dass man in der Orthographie an allen möglichen und unmöglichen Stellen die Buchstaben verdoppelte. Nur das eine will ich noch etwas genauer berühren: die Art, wie dieser grosse Umschwung das Zunftwesen berührte.

Es sassen im grossen Rathe nun ja verhältnissmässig mehr Zünftler als früher, aber er regierte ja nicht mehr ausschliesslich. Auch im Collegium der XIIIer und XVer waren die Zünfte reichlich vertreten; aber doch zeigt sich von 1420 an in der Behandlung der Zunftangelegenheiten eine unverkennbare Tendenz, die Autonomie der Zünfte wieder etwas zu beschränken. Wie die anderen Ordnungen, so hatten die gesetzgebenden Commissionen von 1425—1441 auch die Zunftordnungen revidirt, die revidirten Ordnungen von den Zünften beschwören lassen. Es wurde allen Handwerken verboten, jemanden, der bei ihnen Aufnahme begehrte, mehr abzunehmen als 1 Pfund 5 Schillinge, noch ihm irgend welche erschwerende Lasten für die erste Zeit seiner Mitgliedschaft aufzulegen: die Zünfte sollen jeden ‚unversprochenen biderben Mann annehmen‘; wo es nicht hergebracht, soll keiner gezwungen werden, mit dem Zunftrecht zugleich das Stubenrecht zu erwerben; die Zünfte sollen künftig keine Steuern erheben und keine Schulden machen, ohne Wissen und Willen des Rathes. Allen Handwerken wurde 1481 eine gegen Missbräuche gerichtete Stubenordnung gegeben. Zeitweise machte der Rath

* Strobel III, 492.

den Versuch, bei Feuersbrünsten und Processionen die Gewerbetreibenden nicht mehr zunftweise sich versammeln zu lassen. Ueber das ganze Gesellenwesen verhandelten die städtischen Behörden mit anderen Städten und erliessen demgemäss eine allgemeine Knechtsordnung. Für verschiedene Gewerbe zog die Stadtgewalt ein gewisses Aufsichtsrecht wieder an sich, stellte die zünftlerische Controlle unter städtische Inspectoren; die ganze Behörde der XVer übte einen bedeutsamen Einfluss in dieser Richtung auf die Gewerbeverhältnisse aus, sie wurde Recursinstanz für alle gewerblichen Streitigkeiten.

Die Reducirung der 28 Zünfte Strassburgs auf 20, die wesentlich aus politischen Gründen geschah, um die zu grosse Zahl der Rathsstellen zu ermässigen, hatte die Folge, dass die politische und verwaltungsrechtliche Seite der Zunftorganisation eine grössere Bedeutung gewann als im 14. Jahrhundert, dass, abgesehen von einigen sehr umfangreichen Gewerben, die weitaus grössere Zahl derselben mit mehreren anderen zusammen in einen politischen Zunftverband eintreten musste. Es fehlte zuerst nicht an heftigen Reibungen und Händeln zwischen den so zusammengefesselten Gewerben. Das schwächte wahrscheinlich den einseitig zünftlerischen Einfluss innerhalb der Stadtverwaltung, ohne doch auf die Dauer die gewerbliche Entwicklung zu hemmen. Jede der zusammengesetzten Zünfte bekam für die Gewerbepolizei und das Gewerbegericht bestimmte Sonderorgane*; sie umfasste ausserdem in der politischen Zunft Rentner, Beamtenfamilien und sog. Zudiener, die der zünftlerischen Einseitigkeit die Stange hielten. Der Uebergang von einem einseitigen Zunftregiment zu einem

* Ueber diese ganze Seite der spätern Zunftverfassung ist eingehender von Heitz, das Zunftwesen in Strassburg (1856), berichtet. Ich führe als Beispiel an, dass die Zunft zum Spiegel später, ausser ihren Schöffen, einer Anzahl gelehrter und sog. leibzünftiger Zudiener in der Hauptsache aus Handelsleuten bestand, daneben aber noch die Krämer, Zuckerbäcker und Nestler als unorganisirte Gewerbe, die Hutmacher, Possamentmacher, Knopfmacher, Kammacher, Säckler, Bürstenbinder, Nadler und Tapezierer als organisirte Gewerbe umfasste. Jedes dieser letzteren Gewerbe hatte bestimmte Meisterstücke, einen besondern Obermeister, nebst drei geschworenen Meistern und vier Meisterstückschauern.

normalen Gleichgewicht der verschiedenen Gesellschaftsklassen wurde dadurch eher gefördert als gehemmt.

Erinnern wir uns zugleich, dass mit dem 15. Jahrhundert mit der Buchdruckerei, dem Schiesspulver und dem Kompass, mit der ganzen Technik der Renaissance ein neues wirthschaftliches Leben begann, dass die Arbeitstheilung von dieser Zeit an ganz andere Fortschritte machte, eine grosse Zahl von Gewerben neu ins Leben rief, dass mit dieser Arbeitstheilung erst (gegen 1450—1500) in Deutschland das eigentliche Lehrlings- und Gesellenwesen, das Wandern der Gesellen, die Meisterstücke sich ausbildeten, dass erst von da die specifisch gelernte Arbeit sich der ungelernten, der einzelne gelernte Meister sich erst mit diesen Einrichtungen dem Meister der anderen Zunft schroff gegenüber stellte, dass hiemit erst die strengere rechtliche Sonderung der Arbeitsgebiete, der Versuch einer genaueren Feststellung der Arbeitsgrenzen jeder Zunft begann; erinnern wir uns ferner, dass von 1400 ab in ganz anderer Weise als früher die schriftliche Fixirung des bestehenden Rechtes begann, dass man anfang das, was bisher Folge bestimmter Einrichtungen in einzelnen Gewerben war, zu verallgemeinern und schlechtweg auf alle Gewerbe anzuwenden, — so begreifen wir, dass überhaupt das Zunftwesen in Deutschland etwa von 1400—1550 seinen Höhepunkt erreichte, dass mehr als die Hälfte aller später vorhandenen Innungen in dieser Zeit entstanden sind, dass fast alle die Zunftstatuten, auf welche sich die bisherigen Arbeiten über das mittelalterliche Zunftwesen gründen, aus dieser Zeit stammen. Auch in Strassburg erhielten die gewerblichen Statuten, deren jede politische Zunft so viel verschiedene hatte, als sie Gewerbe umfasste, ihre eigentliche Vollendung und Ausbildung in dieser Zeit.

Damit will ich nicht sagen, jene Statuten seien fehlerfrei gewesen; welche politische oder sociale Institution wäre das? Ich will nur behaupten, dass in der Geschichte des deutschen Zunftwesens bis ins 16. Jahrhundert hinein eine im ganzen aufwärts gehende Bewegung gewesen sei. Auf die Flegeljahre des 14. Jahrhunderts war eine besonnene Reform gefolgt. Die Autonomie der Zünfte war nicht zer-

stört, aber es war ihr doch eine höhere, hier die städtische, dort die fürstliche Gewalt*, Mass und Ziel gebend entgegen getreten; unter ihrem Einfluss hatte man die letzte Umbildung der Zunftstatuten, die mit der Technik der Renaissance nothwendig wurde, vollzogen. War das Detail der neuen Zunftstatuten schon theilweise recht breit, enthielt es neben den nothwendigen Sätzen des Gewerberechts mancherlei Sittenregeln, deren schriftliche Fixirung und rechtliche Unterstellung zweifelhaft war, drohte die Abgrenzung der Arbeitsgebiete bei einem künftigen neuen Fortschritte der Technik lästig zu werden, — zunächst trugen die Umbildungen doch den Stempel des praktischen Bedürfnisses an sich, sie förderten die Handwerksehre, die arbeitsgetheilte handwerksmässige Erziehung, die Ueberlieferung der Handwerksgeheimnisse. Und schien bereits da und dort das, was im öffentlichen Interesse als eine Grenze des Erwerbes für den Einzelnen aufgestellt war, in ein nutzbares Privatrecht, in ein Privilegium und Monopol auszuarten, so war doch zunächst die Hauptwirkung dieser Gesetzgebung die, einen breiten tüchtigen Mittelstand zu erhalten, der in behaglicher Stellung nicht mehr zu Revolution und Umsturz geneigt war, wie im 14. Jahrhundert, der geschützt durch dieses Zunftrecht auf einer gewissen Höhe des Wohlstandes sich behaupten konnte, der nicht mehr durch Judenmord und Vertreibung des Adels sich bereichern wollte, der in seiner gesicherten Existenz die Künste des Friedens pflegen und die Ehre der Arbeit in der Werkstatt wie beim Meistergesang hoch zu halten gesonnen war**.

* Für die Brandenburgische Territorialgeschichte ist es die Zeit von etwa 1440—1540, in der mit dem Sieg des Territorialstaats auch den Zünften ihr Uebermuth, ihr Egoismus gelegt und in vernünftige Schranken zurückgewiesen wird, während dann mit dem Uebergewicht der Herren Stände über die fürstliche Gewalt von Mitte des 16. Jahrhunderts an die zünftlerische und städtische Autonomie wieder um so üppiger aufblühte und gegen 1600 zu jenen Missbildungen führte, an deren Beseitigung man bis in die Gegenwart zu arbeiten hatte.

** Ueber die spätere Entartung des Zunftwesens ist hier nicht der Platz zu berichten; die Ursachen derselben lagen in einer gewissen Uebervölkerung, in der conservativen oder vielmehr reactionären Strömung von 1550 an, in den stagnirenden volkwirtschaftlichen

Dafür, dass das Zunftwesen Strassburgs in der Zeit nach 1433 einem solchen Bilde entsprach, liessen sich viele Beweise anführen. Ich erinnere nur daran, dass der Höhepunkt der oberrheinischen Malerschule in diese Zeit fällt, und dass die grosse Steinmetzordnung, die den Werkmeister Dotzinger vom Münster zu Strassburg zum obersten Richter des Steinwerkes in allen deutschen Landen machte, vom Jahre 1459 ist. Der allgemeine Wohlstand hatte sich bis gegen 1500 wieder sehr bedeutend gehoben; eine grosse Thätigkeit hatte im Kirchen- und Profanbau Platz gegriffen, die Buchdruckerei hatte einen ihrer Hauptsitze in Strassburg. So reich an Schätzen und Bürgern, meint Erasmus, sei die Stadt, dass man sie statt die Silberstadt, statt *Argentoratus*, die Goldstadt, die *Aurata*, nennen müsste.

Aber kehren wir von dem Strassburger Zunftwesen des 15. Jahrhunderts zurück zu den allgemeinen politischen und socialen Zuständen der Stadt in jenen Tagen. Das, was sie auszeichnet, ist dasselbe, was wir an dem Zunftwesen zu loben hatten. Nach einer gewissen Einseitigkeit ist ein gesundes Gleichgewicht erreicht. Auf eine Zeit wechselnder Klassenherrschaft des Adels und der Zünfte folgt eine Epoche harmonischer Versöhnung. Die Zünfte werden nicht unterdrückt und nicht ihrer politischen Rechte beraubt; aber der Versuch ist aufgegeben, Gevatter Schneider und Handschuhmacher durch die weitgehendste Selbstverwaltung zu

Verhältnissen gegen 1600 hin, dann aber auch in politischen, sitten- geschichtlichen und formal rechtlichen Factoren. Dass die Symptome der Missbildung in einzelnen Städten und Zünften schon sehr frühe zu erkennen sind, dass die Zeit der eigentlichen Zunftherrschaft schon in gewissem Sinne eine solche darstellte, beweist nichts gegen meine obigen Behauptungen. Die Anfänge der Missbildung und der Höhepunkt des Zunftwesens fallen eben zeitlich zusammen, wie das bei den meisten grossen Institutionen der Geschichte zu erkennen ist. — Das von mir entworfene Bild des Zunftwesens in der Zeit von 1400—1550 gründet sich theilweise natürlich auf allgemeine Studien, zu einem grossen Theile aber auf eine Untersuchung der sämtlichen, zahlreichen Documente, sowie der Zunftbücher der Strassburger Tucher- und Weberzunft, über welche ich über kurz oder lang ein grösseres Urkundenbuch zu publiciren hoffe.

Staatsmännern zu machen; es ist der Wahn verlassen, man könne die nackten wirthschaftlichen Interessen regieren lassen, wenn man nur jeden Regierenden nach kürzester Zeit wieder aus seinem A nte hinauswerfe. Es ist die Ueberzeugung durch die härtesten Schläge des Schicksals festgestellt, dass ein von Parteien beherrschtes Parlament ohne feste stabile Regierungsbehörde über ihr kein grosses Gemeinwesen erspriesslich regieren und vollends nicht eine vernünftige auswärtige Politik treiben könne.

Aus dem Schiffbruch einer übertriebenen Selbstverwaltung erhebt sich in dem Strassburg des 15. Jahrhunderts zuerst noch halb im Nebel, dann aber immer deutlicher in festen klaren Linien das moderne Aemterwesen mit seiner Lebenslänglichkeit, seiner speciellen Berufsvorbereitung, seiner Arbeits- und Competenztheilung; wie sich die Aemter den wechselnden Vertretungskörpern, so stellen sich die lebenslänglichen Beamtenstellungen den jährlichen kurzen Amtsführungen, so stellt sich die Justiz der Verwaltung, die Civiljustiz der Verwaltungsjustiz, die Polizei der Finanzverwaltung gegenüber; es gliedern sich die Aemter in höhere, mittlere und subalterne; es wird die Unverträglichkeit gewisser Aemter mit der Theilnahme am Rath ausgesprochen; man drängt auf feste Gehalte statt zahlloser Emolumente und Gebühren; man gibt jedem Amt seine feste Rechtsbasis; die richtigen Controllen suchen es vor Missbrauch zu bewahren.

Das Meiste, was wir als zum Wesen des modernen Staates gehörig betrachten, was der aufgeklärte Despotismus in den grösseren Staaten des 16.—18. Jahrhunderts durchgeführt hat, das sehen wir hier im 15. Jahrhundert zum ersten Male typisch, vorbildlich vor uns und in einer Weise durchgebildet, dass wir die Bewunderung der Humanisten, der Politiker und Juristen des 16. Jahrhunderts für Strassburg wohl begreifen. Erasmus sprach nur aus, was ganz Deutschland von dem Strassburg des grossen Städtemeisters Jacob Sturm dachte:

Denique videbam monarchiam absque tyrannide, aristocratiam sine factionibus, democratiam sine tumultu, opes absque luxu, felicitatem absque procacitate. Quid hac harmonia

cogitari potest felicius? Utinam in hujusmodi rempublicam, divine Plato, tibi contigisset incidere! hic nimirum, hic licuisset illam tuam civitatem vere felicem instituere.

Die Geschichte hat mit Dankbarkeit die Namen der Männer verzeichnet, die den Glanz Strassburgs vor und nach 1500 in dem Höhepunkt seiner zweiten glänzenden Blüte ausmachten. Ich meine damit die grossen Namen: Geiler von Kaisersberg, Sebastian Brant, Wimpheling, Murner, Capito, Butzer, die beiden Sturm, Sleidan und Andere. Die Geschichte hat uns aber nicht überliefert, wer zu Anfang des XV. Jahrhunderts den harten Kampf für alle diese Reformen kämpfte, auf denen die spätere Grösse der Stadt ruhte. Wir kennen wohl die Namen der Städtemeister und der Ammeister aus jener Zeit, aber wir wissen nicht, wer das Verdienst hatte. Das jedoch können wir sagen, die Männer, die Strassburg nach tiefem Fall wieder emporhoben, waren die Vorläufer des Humanismus und der Reformation. Als in Constanz das grosse constituirende Parlament der Christenheit zusammentrat, um Reich und Kirche an Haupt und Gliedern zu reformiren, als da in allen kühnen und klaren Köpfen der Gedanke zündete, „dass es keine Rettung gebe ausser in der Umgestaltung von Grund aus, in der Beseitigung aller alten Voraussetzungen, in neuen Principien“ — da drang die Reform, die im Reiche nicht glückte, doch wenigstens in diesem oder jenem einzelnen Gemeinwesen durch. Und wenn Strassburg vor allem unter der Zahl von Städten zu nennen ist, wo sie gelang, so ist daran nicht zum wenigsten der Umstand schuld, dass hier trotz aller Heftigkeit der socialen und Interessenkämpfe des 14. Jahrhunderts, doch ein so einseitiges Zunftregiment nicht aufgekommen war, wie in den schwäbischen Reichsstädten. Strassburg hatte seinem Patriciat stets eine gewisse Theilnahme am Stadtre Regiment gelassen und eben darum war es nun fähig in dem Moment, da es den grösseren, rauflustigen und junkerhaften Theil seines Adels aussties, aus dem Reste des gebildeten Patriciats den Vortheil zu ziehen, den die beginnende humanistische Bildung dieser Leute der Stadt gewähren konnte.

In steigendem Masse waren diese Leute seit dem

13. Jahrhundert auf die Universitäten nach Italien und nach Paris gezogen; seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wurden die deutschen Universitäten, erst Prag, dann Wien, Heidelberg, Köln, Erfurt gegründet; ein Strassburger ist 1408 Professor des Civilrechts in Heidelberg. Als es sich um die Absetzung König Wenzels handelte, beriethen die rheinischen und schwäbischen Städte, nachdem sie in geistlichem und weltlichem Recht hochgelahrte Doctores befragt. Die gelehrte Blüthe des hiesigen Thomasstifts setzt sein vortrefflicher Geschichtschreiber Schmidt in das 15. Jahrhundert; er nennt es das Jahrhundert der Romanisten und Canonisten des Thomasstiftes; eines seiner Mitglieder war es, das schon zu Ende des 14. Jahrhunderts die erste vielgelesene deutsche Chronik schrieb, das erste Beispiel populärer Geschichtschreibung. Kurz, es ist die Morgenröthe einer neuen Bildung, die ein anderes Geschlecht von städtischen Politikern, von tüchtigen an den Brüsten der Alten genährten Stadtschreibern, von nicht sowohl gelehrten, als praktischen Juristen erzog. Der geld- und grundbesitzende Adel tritt zurück und macht wenigstens wieder theilweise einem Amtsadel und einem Beamtenthum, kurz Persönlichkeiten Platz, die nicht mehr ausschliesslich egoistische Interessen verfolgen, sondern von politischen Ideen und politischem Pflichtbewusstsein getragen sind.

Das äusserliche Mittel aber, das Instrument gleichsam, das angewandt ward, die Verwaltung von Grund aus zu ändern, das war die mit den Anfängen des Humanismus sich allgemein verbreitende Schreibekunst, die in ihrer breiten und massenhaften Anwendung die Buchdruckerei hervorrief und nothwendig machte, ähnlich wie der Aufschwung der Weberei im 18. Jahrhundert zur Erfindung der Spinnmaschine nöthigte, weil die Handspinnerei derselben nicht mehr folgen konnte. Mit der schriftlichen Aufzeichnung aller amtlichen Vorgänge beginnt eine andere Finanzverwaltung und ein anderer Process*, wird die ganze Mechanik des öffentlichen Lebens, werden die

* Ueber das Aufkommen des schriftlichen Processes vergl. Stölzel, die Entwicklung des gelehrten Richterthums I, S. 175 ff.

amtlichen Pflichten und die amtlichen Controlen andere, beginnt das moderne Staatswesen.

Ein eingehendes Studium des hiesigen Stadtarchivs kann jeden belehren, dass vor 1400 von gelehrten Schreibern natürlich auch viel geschrieben wurde; — aber es sind überwiegend einzelne, wichtige, kurz gefasste Vorgänge, Thatsachen oder Rechtsgeschäfte, die man durch schriftliche Fassung der Vergesslichkeit der Menschen entziehen wollte; — dass dagegen von 1400 ab die eigentliche Schreibung beginnt, dass von da an die Acten, die Entwürfe, die Protokolle immer zahlreicher werden. Von da an datiren die Zunftbücher mit häufigen Einträgen der verschiedensten Art; von da an begegnen wir allen möglichen Handschriften, von da an begegnen wir den zahlreichen Instructionen und Ordnungen, von da an beginnt eine ordentliche Rechnungsführung und -Legung und damit ein geordnetes Finanzwesen; — von da an herrscht ein Schriftthum, wie es vorher nicht existirt hatte. Und dieses Schriftthum war das wesentlichste Werkzeug des modernen Beamtenstaates; auf ihm und der Buchdruckerei beruht das moderne Recht, beruht die moderne integre Verwaltung. Dieses Schriftthum hat dann später zu der vielverrufenen Vielschreiberei, zu bureaukratischer Misswirthschaft und zur Heimlichkeitskrämerei der regierenden Kaste geführt, aber zunächst und für lange Zeit war es das wichtigste Element des Fortschritts*.

* Auch für Strassburg beginnt die Entartung der vielgerühmten Verfassung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit der Heimlichkeit, der Vielschreiberei, den büreaukratischen Händeln zwischen den Behörden und dem Nepotismus der herrschenden Beamtenfamilien, eine Entartung, die freilich erst gegen 1700 und in der Zeit von 1700 bis 1789 ihren Höhepunkt erreicht haben muss. Piton, Strasbourg illustré I, 162 sagt darüber: *Notre édifice gouvernemental strasbourgeois, si noble et si solide durant plusieurs siècles, était tombé au 18^{ième} siècle dans un état de décrépitude morale, devenue presque proverbiale. Le népotisme dans le sénat, l'avidité pour les places lucratives, qui se perpétuaient dans les familles, l'air corrompé de la cour, la dilapidation des fonds publics sous les prêteurs Klinglin, tout cela avait ruiné cette vieille réputation de droiture et de probité dont jouissait la gestion de nos intérêts civiques.*

Das Schreiberwesen und das Eindringen des römischen Rechts, die humanistische Bildung und die Gründung der deutschen Universitäten, das sind Glieder derselben grossen geistigen Bewegung, die in Strassburg früher als anderwärts eingesetzt und gewirkt hatte, die in ihrem letzten Ergebniss zur Stiftung der hiesigen Universität im 16. und 17. Jahrhundert führte, zur Gründung der gelehrten Schule, als deren Fortsetzung wir uns heute noch fühlen.

Damit habe ich den Punkt erreicht, auf welchen ich Sie führen wollte. Ich wollte Ihnen zeigen, wie die grosse vielgerühmte Strassburger Verfassung des 15. und 16. Jahrhunderts in letzter Instanz aus derselben Geisteswelle hervorgeht, die als ihr edelstes Gefäss die deutschen Universitäten geschaffen, ich wollte andeuten, wie es zuletzt immer die grossen geistigen Bewegungen sind, auf denen auch die äussere politische und sociale Geschichte ruht; ich wollte erinnern an den Zusammenhang, in dem wir heute noch mit den grossen Tagen Strassburgs im 16. Jahrhundert stehen; ich wollte die Hoffnung aussprechen, dass der Segen, den die Macht der Wahrheit, der freien Forschung damals gehabt, auch heute nicht ausbleibe, dass diese Universität weiter blühe und gedeihe, zum Segen des Landes, zur Zierde des ganzen deutschen Reiches, dass Strassburg mit ihr und zum Theile auch durch sie das nach und nach wieder werde, was die Stadt früher gewesen, — der geistige und beherrschende Mittelpunkt von ganz Südwestdeutschland!

BERICHT
über die
PREISBEWERBUNG
für das Jahr 1874 bis 1875.

I.

Die **theologische Facultät** hatte die Aufgabe gestellt:

Die paulinische Rechtfertigungslehre verglichen mit den Aussprüchen Jesu über Busse und Vergebung der Sünden.

Bis zum 1. Februar 1875, dem festgesetzten Termine, liefen drei Arbeiten ein, zwei deutsch und eine französisch geschrieben. In Bezug auf alle drei Arbeiten anerkannte die Facultät den lobenswerthen Fleiss und die ernste christliche Gesinnung der Verfasser. Zwei Arbeiten, die französische und eine deutsche, zeichneten sich aber nach Form und Inhalt so aus, dass die dritte die Concurrenz nicht auszuhalten vermochte. Der französischen ist das Motto beigelegt: *Je n'ai point honte de l'évangile de Christ*. In geistvoller Behandlung stellt sie die paulinische Dogmatik dar, stark beeinflusst durch Studien, die nicht sowohl auf dem bibeltheologischen als auf dem dogmatischen Gebiete selber liegen, nicht immer unbefangen des Apostels Lehre reproducirend, aber mit viel Verständniss für die Heilsfragen und nach eigenthümlichen und beachtenswerthen Gesichtspunkten. Die Lehre Jesu ist gegenüber der paulinischen zu kurz gekommen, was der Verfasser in einem avant-propos selber eingesteht. Zu der

deutschen Arbeit ist das Motto gewählt: *Θεμέλιον ἄλλον οὐδεὶς δύναται θεῖναι παρὰ τον κείμενον ὅς ἐστιν Χριστός Ἰησοῦς*. Wenn der französischen Schrift mehr Originalität des Denkens und ein grösserer Reichthum an eignen dogmatischen Bemerkungen zukömmt, so besitzt die deutsche dagegen die methodischere Behandlung, den mehr exegetischen Zuschnitt in den exegetischen Partien, die unbefangene Kritik und die gleichmässige Vertheilung des Stoffes. Gründlichkeit findet sich bei beiden Arbeiten namentlich in der Beurtheilung der vorhandenen Litteratur, bei der französischen aber mehr in der dogmatischen, bei der deutschen mehr in der exegetischen.

Die theologische Facultät konnte deshalb keine dieser beiden Arbeiten vor der andern bevorzugen, sondern hat beschlossen:

es sei der Preis gleichmässig zu vertheilen zwischen den beiden Preisschriften, deren eine das Motto hat:

Je n'ai point honte de l'évangile de Christ,

und deren andere das Motto trägt:

Θεμέλιον ἄλλον οὐδεὶς etc.

Als Verfasser der ersten ergab sich

Robert Wennagel, stud. theol. aus Markich (Elsass).

Als Verfasser der zweiten

Georg Fuss, stud. theol. aus Pommern,

II.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät hatte folgende zwei juristische Aufgaben gestellt:

1. Ueber die Busse des heutigen deutschen Strafrechts, in materieller und prozessualischer Hinsicht.
2. Beurtheilung der gemeinrechtlichen Doctrin über die Ratihabition der Rechtsgeschäfte unter Berücksichtigung der andern Gesetzgebungen.

Für die erste der beiden Aufgaben ist keine Bearbeitung eingegangen, für die zweite eine einzige.

Die eingereichte Abhandlung mit dem Motto: *Veritatem spectamus, non quod quis finxit*, enthält im Ganzen eine befriedigende Lösung der gestellten Aufgabe. Der Verfasser

bekämpft mit guten Gründen die herrschende Doctrin über die Ratihabition der Rechtsgeschäfte und entwickelt seine eigene Theorie selbständig aus den Principien des römischen Rechts. Er wird zwar durch einen, in der neueren Litteratur bereits gegebenen, Hinweis auf die massgebenden Grundsätze bei seiner Arbeit geleitet, aber er hat dieselben nicht ohne Prüfung adoptirt; es gebührt ihm das Verdienst, sie in manchen Beziehungen berichtigt und zuerst gezeigt zu haben, wie diesen Grundsätzen gemäss in den verschiedenen Fällen der Ratihabition die Rechtsverhältnisse verschieden zu gestalten und zu beurtheilen sind. Seine Kritik der bestehenden Rechtsansichten ist allerdings keine erschöpfende, und seine eigenen Ausführungen bedürfen oft, namentlich in der zweiten Hälfte der Abtheilung, einer eingehenderen Begründung, sowie einer Verbesserung in der Form; allein ungeachtet dieser Mängel bleibt die ganze Arbeit eine anerkennenswerthe Leistung. Die Facultät hat deshalb kein Bedenken getragen, den Verfasser des Preises für würdig zu erklären.

Als Verfasser ergab sich:

Theodor Glaser, stud. jur. aus Muri (Schweiz).

Die Facultät hatte ausserdem folgende **staatswissenschaftliche** Aufgabe gestellt:

Welche Schlüsse lassen sich aus den ältern deutschen Stadtrechten, namentlich dem Augsburger von 1276 ziehen

1. in Bezug auf den Zusammenhang der hofrechtlichen mit den späteren freien Innungen;
2. in Bezug auf die Entstehung der letzteren überhaupt, sowie in Bezug auf den materiellen Inhalt der späteren Zunftstatuten.

Es sind zwei Arbeiten eingegangen:

1) Die Arbeit mit dem Motto: 'Zu vollenden ist nicht Sache des Schülers' ist zwar in ihrer Form nicht vollendet und greift über das gestellte Thema hinaus, aber sie hat ein sehr umfangreiches Quellenmaterial mit selbständigem wissenschaftlichen Sinne zu einem systematischen Ganzen verknüpft;

wenn sie die in ihr behandelten Fragen auch nicht zum Abschluss bringt, so trägt sie doch in einer Reihe von einzelnen Punkten zu ihrer besseren Klarstellung bei; die Facultät erklärt sie an sich des Preises für würdig und hält sie unter den beiden eingegangenen Arbeiten für diejenige, welche den Vorrang verdient.

Als Verfasser ergab sich:

Wilhelm Stieda, stud. cam. aus Riga (Livland.)

2) Die Arbeit mit dem Motto ‚Die That allein beweist des Mannes Kraft‘ beschränkt sich darauf, ein wenig umfangreiches, aber an sich ausreichendes Quellenmaterial in geschmackvoller und gewandter Erzählung zu verwerthen; der Verfasser zeigt dabei eine gute, allgemein historische und volkwirthschaftliche Ausbildung; die Resultate, zu denen er kommt, sind nicht gerade selbständig, aber sie sind durchaus richtig. Die Facultät würde, wenn die Arbeit allein eingegangen wäre, nicht angestanden haben, ihr den Preis zuzuerkennen; so muss sie sich begnügen, dem Verfasser eine ehrenvolle Erwähnung zukommen zu lassen.

Als Verfasser ergab sich:

Clamor Neuburg, stud. cam. aus Goslar am Harz.

III.

Die **medizinische Facultät** hatte die Aufgabe gestellt:

Welchen Einfluss haben Veränderungen des Blutdrucks auf die Pulsfrequenz?

Es ist nur eine Bearbeitung dieser Aufgabe eingeliefert. Dieselbe ist in französischer Sprache abgefasst und führt das Motto: *Le coeur porte en lui même un pouvoir régulateur.* Der Verfasser gibt in der Einleitung eine kurze, aber vollständige Uebersicht der Litteratur des Gegenstandes. Darauf folgt die Mittheilung eigener Untersuchungen, welche durchweg in Experimenten an Fröschen bestanden haben. Auf Grund dieser Experimente kommt Verfasser in Uebereinstimmung mit Marey zu dem Schlusssatz: ‚Die Zahl der Pulsschläge steht in umgekehrtem Verhältniss zu der Grösse der Span-

nung in den Arterien.' Der Verfasser hat seine Experimente mit Fleiss und Umsicht angestellt und einige der Fehlerquellen nachgewiesen, durch welche frühere Beobachter zu irrthümlichen Schlüssen veranlasst wurden. Die theoretische Besprechung der Versuchsergebnisse hätte eine eingehendere sein können. Auch wäre eine grössere Mannichfaltigkeit in der Abänderung der Versuchsbedingungen erwünscht gewesen. Da aber die Versuche, welche der Verfasser mitgetheilt hat, genügend scheinen, um zu beweisen, dass die von ihm gezogenen Folgerungen wenigstens für den Frosch Giltigkeit haben, so beschloss die Facultät, dem Verfasser einen Preis von dreihundert Mark zuzuerkennen.

Als Verfasser ergab sich:

Felix Putzeys, stud. med. aus Lüttich (Belgien).

IV.

Von der **philosophischen Facultät, humanistische Abtheilung**, waren folgende Preisaufgaben gestellt worden:

1. Eine Untersuchung über die Quellen der griechischen Geschichte vom Schlusse des Thukydideischen Werkes bis zur Schlacht bei Knidos. Die Relationen von Theopompos und Ephoros über den angegebenen Zeitraum sollen aus Diodor, Plutarch und den übrigen in Frage kommenden Compilatoren der späteren Zeit ermittelt und das Verhältniss derselben zu einander sowohl, als namentlich auch zur Darstellung Xenophons festgestellt und an Beispielen erläutert werden.
2. Ueber Gebrauch, Bedeutung und Geschichte der Suffixe A und Å in den germanischen Sprachen.

Die erste dieser Aufgaben wurde in zwei Arbeiten zu lösen versucht. Davon trägt die Eine das Motto: *Ἀεὶ γὰρ οἶμαι, τοὺς συγγραφεῖς ἐν μὲν τοῖς ἀγνοήμασι τυγχάνειν συγγνώμης, ὡς ἂν ἄνθρωποις ὄντας καὶ τῆς ἐν τοῖς παροισχομένοις χρόνοις ἀληθείας οὐσίας δυσσευρέτου.* (Diod. Sic. XIII. 90, 7), und ist in lateinischer Sprache abgefasst. Der Verfasser hat zwar im Einzelnen einige gute Beobachtungen gemacht, aber die

in der Preisaufgabe angeregten Fragen im Ganzen nicht gefördert. Er zeigt sich den früheren einschlagenden Arbeiten zu wenig selbständig, er ist mit den behandelten Gegenständen nicht hinreichend vertraut, und die Art der Behandlung lässt noch eine fest ausgebildete wissenschaftliche Methode vermissen. Die Facultät ist daher nicht in der Lage, ihm den Preis zuzuerkennen.

Die zweite eingegangene Abhandlung trägt das Motto: ‚Wie schwer sind nicht die Mittel zu erwerben, durch die man zu den Quellen steigt‘ (Goethe, Faust); und ist in deutscher Sprache abgefasst.

Der Verfasser hat die gestellte Aufgabe in wissenschaftlichem Geiste aufgefasst und scharfsinnig und im Ganzen mit besonnener Methode behandelt. Mangelhaft an seiner Arbeit ist, dass er das Verhältniss der Relation des Ephoros und Theopomp zu Xenophon und unter einander nicht hinreichend ins Klare gestellt, und die Art der Quellenbenutzung Plutarchs nicht so, wie er hätte thun können und sollen, präcisirt hat; auch ist der letzte Abschnitt der Arbeit weniger sorgfältig ausgeführt als die vorhergehenden Theile. Hat aber auch der Verfasser das gesteckte Ziel nicht erreicht, so hat er es doch verstanden, die schwierige Untersuchung in aner kennenswerther Weise zu fördern. Die Facultät hofft und wünscht, dass er seine Untersuchungen weiter führen und ergänzen möge und spricht ihm in Anerkennung des Geleisteten den Preis zu.

Als Verfasser ergab sich:

Paul Natorp, stud. phil. aus Düsseldorf.

Für die zweite Aufgabe wurde eine Arbeit vorgelegt mit dem Motto: ‚Atthô akkhara saññâtô (Buddha)‘. Das Manuscript in deutscher Sprache umfasst 545 Quartseiten und behandelt gegen 2000 germanische Wörter. Der Verfasser hatte für seine Aufgabe nur geringe Vorarbeiten, selbst das hergehörige Material lag ihm nur für das Gothische gesammelt vor. Er hat sämmtliche altgermanische Sprachen gleichmässig herbeigezogen, unter den verwandten insbesondere das Altindische kundig benutzt. Er hat sich mit grosser

methodischer Sicherheit den schwierigen Weg gebahnt, den weitschichtigen Stoff geistig durchdrungen und sowohl von der Function, wie von der Geschichte jener unscheinbaren sprachlichen Elemente ein genaues und anschauliches Bild entworfen. Er hat die meist so arg vernachlässigte Lehre von den Wortbedeutungen stets im Auge gehabt und entschieden gefördert. Er hat den umfassenden Nachweis geliefert, dass das Germanische ein ziemlich viel gebrauchtes Secundärsuffix A besass, dessen Existenz bisher nur ganz mangelhaft bekannt war. Er hat manche eigene, wohlüberlegte Etymologie aufgestellt, auch für die Laut- und Formenlehre einiges Neue gefunden und durchweg alle Hülfsmittel der Forschung umsichtig gehandhabt. So ist ihm eine Leistung gelungen, welche für die Anatomie der Sprache überhaupt und für die deutsche Wortbildungslehre insbesondere einen wissenschaftlichen Fortschritt begründet und bleibenden Werth in Anspruch nehmen darf. Die Facultät tadelt den scharfen Ton der Polemik, den der Verfasser zuweilen anschlägt, sie tadelt die noch fühlbare Steifheit der Darstellung und gewisse Ungenauigkeiten der Citate, muss aber ihre besondere Freude darüber aussprechen, eine so vortreffliche Arbeit hervorgerufen zu haben und ertheilt ihr den Preis.

Als Verfasser ergab sich:

Heinrich Zimmer, stud. phil. aus Castellaun
(Rheinpreussen).

V.

Von den für 1874/75 gestellten **naturwissenschaftlichen** Preisaufgaben hat die erste:

Kritische, auf eigenen Untersuchungen fussende Darstellung unserer Kenntnisse von den Sinneswerkzeugen der einheimischen Mollusken,

eine Bearbeitung gefunden mit dem Motto: *‘Ceterum nil enarravi quod non ipse vidissem.’*

Der Verfasser dieser Arbeit zeigt, dass er die in- und ausländische Litteratur des Gegenstandes vollständig übersieht. Er hat die typischen Formen der einheimischen Mol-

lusken hinsichtlich ihrer Sinnesorgane mit grossem Geschick und mit Anwendung der neuesten Methoden untersucht. Indem er eingehend den gegenwärtigen Standpunkt unserer Kenntnisse darstellt, erweitert er zugleich diese Kenntnisse nach allen Richtungen hin, so dass die durch viele, sehr schöne Zeichnungen illustrierte Arbeit Anspruch auf einen nicht geringen bleibenden wissenschaftlichen Werth machen kann. Die Facultät hat der Arbeit daher den Preis zuerkannt.

Als Verfasser ergab sich:

Heinrich Simroth stud. nat. aus Riesstädt
(Prov. Sachsen).

Die andere gestellte Aufgabe fand keine Bearbeitung.

BERICHT

über die

PREISAUFGABE DER LAMEYSTIFTUNG.

Wenn die ursprünglich ins Auge gefasste Frist für die Ertheilung des von H. Lamey mit anzuerkennender und in Strassburg keineswegs seltener Liberalität gestifteten academischen Preises längst verstrichen ist; so bedarf es dafür kaum einer erklärenden Entschuldigung. Die Ereignisse des Jahres 1870 führten nothwendig vielfache Störungen und Schwierigkeiten herbei, die zu beseitigen nicht ohne Mühe und erst nach längerer Zeit gelang. Auf diese Weise begann das verflossene Semester, ehe der Senat sich in der Lage befand, die humanistische Section der philosophischen Facultät mit der Beurtheilung der eingereichten Schriften zu beauftragen.

Die Zahl dieser Schriften ist eine grosse. Es sind deren nicht weniger als 22, eine in lateinischer, dreizehn in französischer, fünf in deutscher und eine in dänischer Sprache. Ob dieser Zudrang ein erfreulicher war, dürfte bei dem geringen Werthe der bei weitem grössten Zahl dieser Arbeiten bezweifelt werden. Offenbar hat die zur Beantwortung ausgeschriebene Frage: *„Pour quels motifs et dans quelle mesure les auteurs grecs et latins doivent-ils être encore pris pour base de la haute éducation littéraire?“* vielfach zu dem Irrthum verleitet, als würde einfach eine, die hergebrachten Gemeinplätze zum tausendsten Male vorführende Lobrede auf den Nutzen der Alterthumsstudien gewünscht. Mehrere der eingereichten Schriften sind geradezu stümperhaft, eine grössere Anzahl, wenn auch unstreitig höherstehend, mussten dennoch

als weit hinter dem gesteckten Ziele zurückbleibend aus-
geschieden werden. Auf diese Weise, und abgesehen von
der dänisch geschriebenen, die bereits durch die für die Be-
werbung ausgestellten Bedingungen ausgeschlossen war, ver-
ringerte sich die Zahl der zur schliesslichen Beurtheilung und
engeren Bewerbung zulässigen Arbeiten bis auf drei.

Am breitesten sind die Vorstudien angelegt zu der um-
fangreichsten, deutsch geschriebenen Arbeit (No. 22) mit dem
Motto:

„Jugenderziehung, Dienst des Staates und der Kirche,
Wissenschaft und Kunst, allgemeine Bildung legen der ge-
lehrten Schule die Nothwendigkeit auf, die alten Sprachen
auch in Zukunft als Grundlage des Unterrichts festzuhalten.“

Stünde dem in der Sammlung des einschlägigen Materials
bewiesenen gründlichen Fleiss und Eifer die nöthige Energie
und Schärfe des Urtheils, eine ausreichende philosophische
Bildung zur Seite, so würde keine Frage sein, dass in dieser
Arbeit am meisten den in dem Thema gestellten Anforderungen
Genüge geschehen wäre. Leider fehlt es aber vielen Partien
der Arbeit allzusehr an Beherrschung des zusammengetragenen
Materials, an Präcision des Ausdrucks und scharfer Sonderung
der Begriffe und Gedankengruppen. Mehrere Stellen machen
noch den Eindruck einer ersten Notizenaufnahme oder hinge-
worfenen dürren Skizze.

An Kraft und Frische des Denkens, sowie an geistiger
Durchbildung ragt über diese Arbeit hinaus die in französischer
Sprache geschriebene (No. 9) mit dem Motto: *„Ne détachez
pas l'arbre de ses racines, convertissez vous!“* Aber ihre prak-
tischen Ergebnisse sind zu einseitige, die Argumentation ist
weder historisch noch philosophisch vertieft genug. Die
griechische Sprache und Litteratur erfährt nur eine sehr
oberflächliche Behandlung, ohne hinreichende Sachkenntniss,
und der Darstellung fehlt sichtlich die letzte Ueberarbeitung.

Mit grosser Sauberkeit und Sorgfalt ist die dritte, auch
französisch geschriebene Arbeit (No. 3) mit dem Goethe ent-
nommenen Motto:

*„Puisse l'étude des littératures grecque et romaine rester
toujours la base de l'éducation supérieure“,*

angefertigt. Aber auch sie fasst beinahe ausschliesslich französische Zustände und Bedürfnisse ins Auge. Zwar ist sie mit dem griechischen vertrauter als die vorige Arbeit, aber im Ganzen fehlt es ihr noch mehr als dieser an der nöthigen Tiefe und Breite des zur Argumentation erforderlichen culturgeschichtlichen und principiellen Unterbaues. Der gewandte und gefeilte Stil artet ausserdem vielfach in ganz leere Rhetorik aus.

So haben alle drei Arbeiten gewisse Vorzüge und schwerwiegende Mängel. Die erste ist fleissig und gründlich, aber unbeholfen und zerflossen. Die zweite ist kräftig gedacht und wohl concentrirt, aber von zu einseitiger Tendenz und nicht völlig durchgearbeitet. Die dritte ist stilistisch fast zu gefeilt, aber ohne ausreichendes Beweismaterial. Nach genauer Erwägung kann keine dieser drei Arbeiten als des vollen Preises würdig erachtet werden; keine hat der Aufgabe ganz genügt: die gestellte Preisfrage ist durch keine befriedigend beantwortet worden; es ist aber auch keine irgend erheblich hinter dem Ziele weiter zurückgeblieben als die andere: jede hat etwas für die Beantwortung der Frage geleistet, was einen relativen Werth hat.

Aus diesen Gründen wurde jedem der Verfasser der dritte Theil der als Preis ausgesetzten Summe zuerkannt und zwar in keiner andern Reihenfolge, als in derjenigen, der ihnen durch das Datum der Einsendung ihrer Arbeiten zugefallenen Nummern.

Als Verfasser ergaben sich:

von No. 3: Louis Michel, Advocat, Nîmes;

von No. 9: J. Milsand, Neuilly, Paris;

von No. 22: Prof. Dr. Wiskemann, Lehrer am
Gymnasium zu Hersfeld.

PREISAUFGABEN

für das Jahr 1875 bis 1876.

I.

Als Preisaufgabe für 1875—76 wurde von der **theologischen Facultät** bestimmt:

Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nach der Lehre der vier Hauptreformatoren

II.

Als Preisaufgabe für 1875—76 wurde von der **rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät** bestimmt:

1. juristische:

- a. Das Centumviralgericht, seine Verfassung, Competenz und Geschichte,
- b. die Lehre von der Grundschuld nach den neueren deutschen Gesetzen, insbesondere nach dem preussischen Gesetze vom 5. Mai 1872.

2. staatswissenschaftliche:

Vergleichung der preussischen Classen- und Einkommensteuer-Gesetzgebung aus den Jahren von 1820, 1849 und 1873.

III.

Als Preisaufgabe für 1875—76 wurde von der **medizinischen Facultät** bestimmt:

Für welche Gelenke eignet sich bei ihrer Erkrankung die Distractionsmethode?

Es soll dies unter Zuhilfenahme der bereits bekannten That-

sachen und der klinischen Erfahrungen durch das Experiment festgestellt werden.

IV.

Als Preisaufgabe für 1875—76 wurde von der **philosophischen Facultät** bestimmt:

1. Ueber die Lautverhältnisse der englischen Dialecte im 13. Jahrhundert,
2. Das Verhalten Strassburgs im schmalkaldischen Kriege.

V.

Als Preisaufgabe für 1875—76 wurde von der **mathematisch-naturwissenschaftlichen Facultät** bestimmt:

1. Die nicht bearbeitete Frage: „Es ist die krystallographische und optische Untersuchung einer Anzahl organischer Verbindungen, welche bisher in diesen beiden Richtungen nicht oder nur unvollständig untersucht wurden, auszuführen und die Mittheilung derselben durch Zeichnungen zu erläutern — wird wiederholt.“
2. Von den geradlinigen Flächen vierter Ordnung, welche durch zwei projectivische Ebenenbüschel zweiter Ordnung erzeugt werden können, sollen die wichtigsten Eigenschaften aus dieser Erzeugungsart abgeleitet werden. Gewünscht, aber nicht ausdrücklich verlangt wird ausserdem eine Eintheilung dieser Flächen in Hauptarten.
3. Die Kenntniss eines der für Pharmacie oder Technik wichtigen Milchsäfte soll, namentlich in chemischer Beziehung, vervollständigt werden.

1875 und 1876

III

Die Arbeiten sind mit einem Motto, nebst versiegeltem Couvert, welches dasselbe Motto trägt und im Innern den Namen des Bewerbers enthält, beim Decan der betreffenden Facultät einzureichen, und zwar für die theologische, medicinische, philosophische und naturwissenschaftliche Facultät

vor dem 1. März 1876, für die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät spätestens bis 15. Februar 1876.

Die letztere Facultät verlangt die Abhandlungen in deutscher Sprache.

Nur Studenten, welche innerhalb des Jahres nach Stellung der Preisaufgabe an der Universität Strassburg immatriculirt waren, sind zur Bewerbung zugelassen.

PREISAUFGABE DER LAMEY-STIFTUNG.

Welchen Einfluss haben die modernen Formen des Gewerbebetriebs und die Auflösung der älteren Gewerbeverfassung auf die menschliche und technische Erziehung in den mittleren und unteren Klassen und, im Zusammenhang mit letzterer, auf die Gliederung der Gesellschaft ausgeübt, und welche Forderungen ergeben sich hieraus für die Lösung des Conflictes zwischen den Bedürfnissen der Technik und der Production einerseits, und den humanen und socialpolitischen Ansprüchen andererseits?

Die Lamey-Stiftungs-Commission hält eine historisch-descriptive Behandlung der Frage mit Anlehnung an ein bestimmtes Gebiet für ebenso zulässig, als die vorzugsweise principielle Bearbeitung des Gegenstandes im Allgemeinen.

Der Preis beträgt 3000 Fr. = 2400 Mark.

Die Arbeiten müssen vor dem 1. Januar 1878 eingeliefert sein. Die Vertheilung des Preises findet statt am 1. Mai 1879. Die Bewerbung um den Preis steht Jedem offen, ohne Rücksicht auf Alter oder Nationalität. Die Einreichung der Concurrnarbeiten erfolgt an den Senatssecretär. Die Concurrnarbeiten sind mit einem Motto zu versehen, der Name des Verfassers darf nicht ersichtlich sein. Neben der Arbeit ist ein verschlossenes Couvert einzureichen, welches den Namen und die Adresse des Verfassers enthält und mit dem Motto der Arbeit äusserlich gekennzeichnet ist. Die Versäumung dieser Vorschriften hat den Ausschluss der Arbeit von der

Concurrenz zur Folge. Geöffnet wird nur das Couvert des Verfassers der gekrönten Schrift. Eine Zurückgabe der nicht gekrönten, oder wegen Formfehlers von der Concurrenz ausgeschlossenen Arbeiten findet nicht statt. Die Concurrenzarbeiten können in deutscher, französischer oder lateinischer Sprache abgefasst sein.

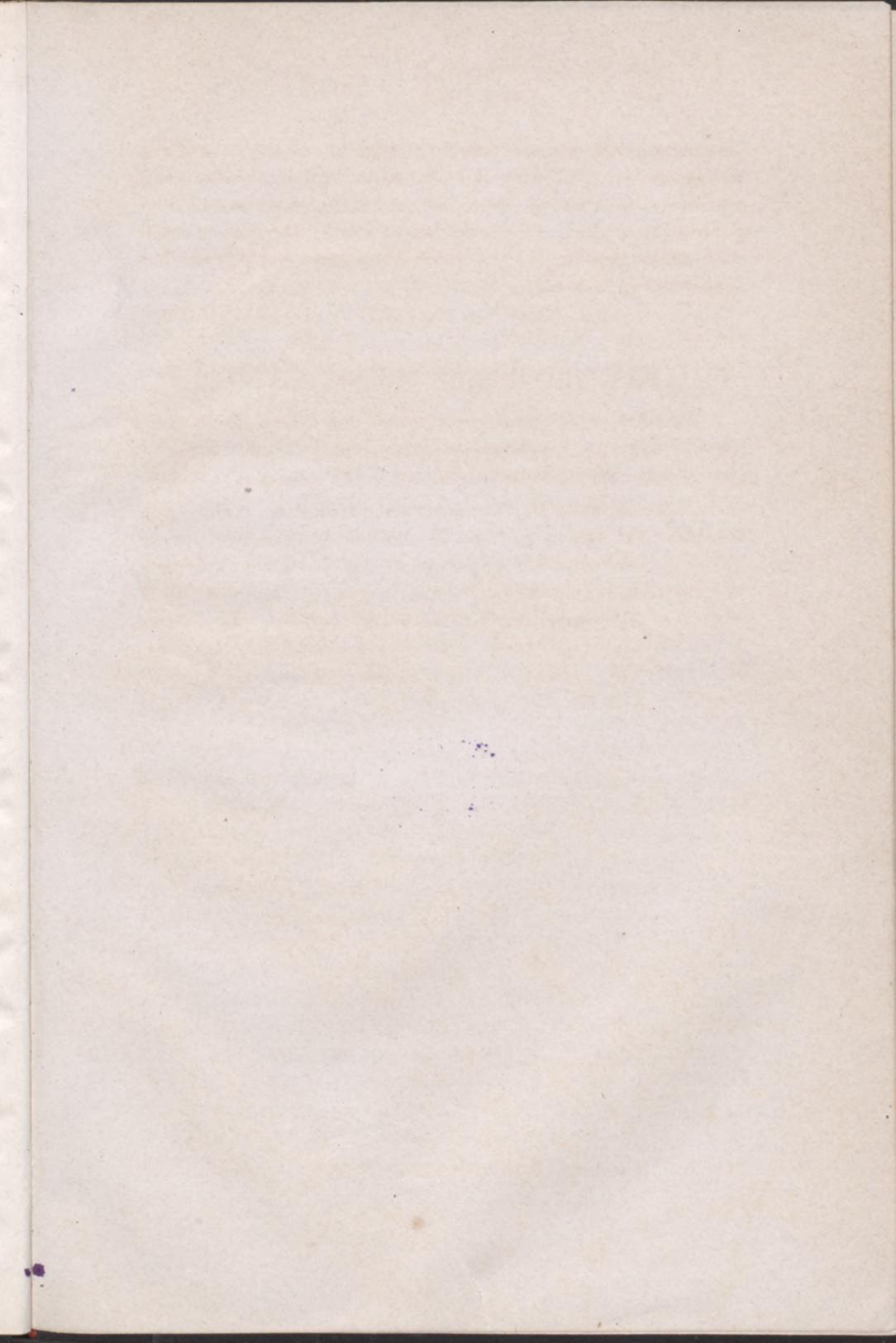
MAX MÜLLER'SCHE PREISSTIFTUNG.

Endlich wird wiederholt, dass die Max Müllersche Preisstiftung im vergangenen Jahre die folgende Aufgabe gestellt hat, deren Termin bis zum 1. December 1876 läuft.

Darstellung der antiquarischen Resultate, welche sich in Bezug auf die Wohnsitze, Lebensverhältnisse und den Bildungszustand der vedischen Arier aus der Rig-Veda-Samhitâ ergeben. Es bleibt dem Bearbeiter überlassen, solche Gebiete, die bereits eine umfassende Darstellung erfahren haben, wie die mythologischen Vorstellungen und die Kastenverhältnisse, zu übergehen.



Buchdruckerei von G. Otto in Darmstadt

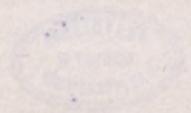


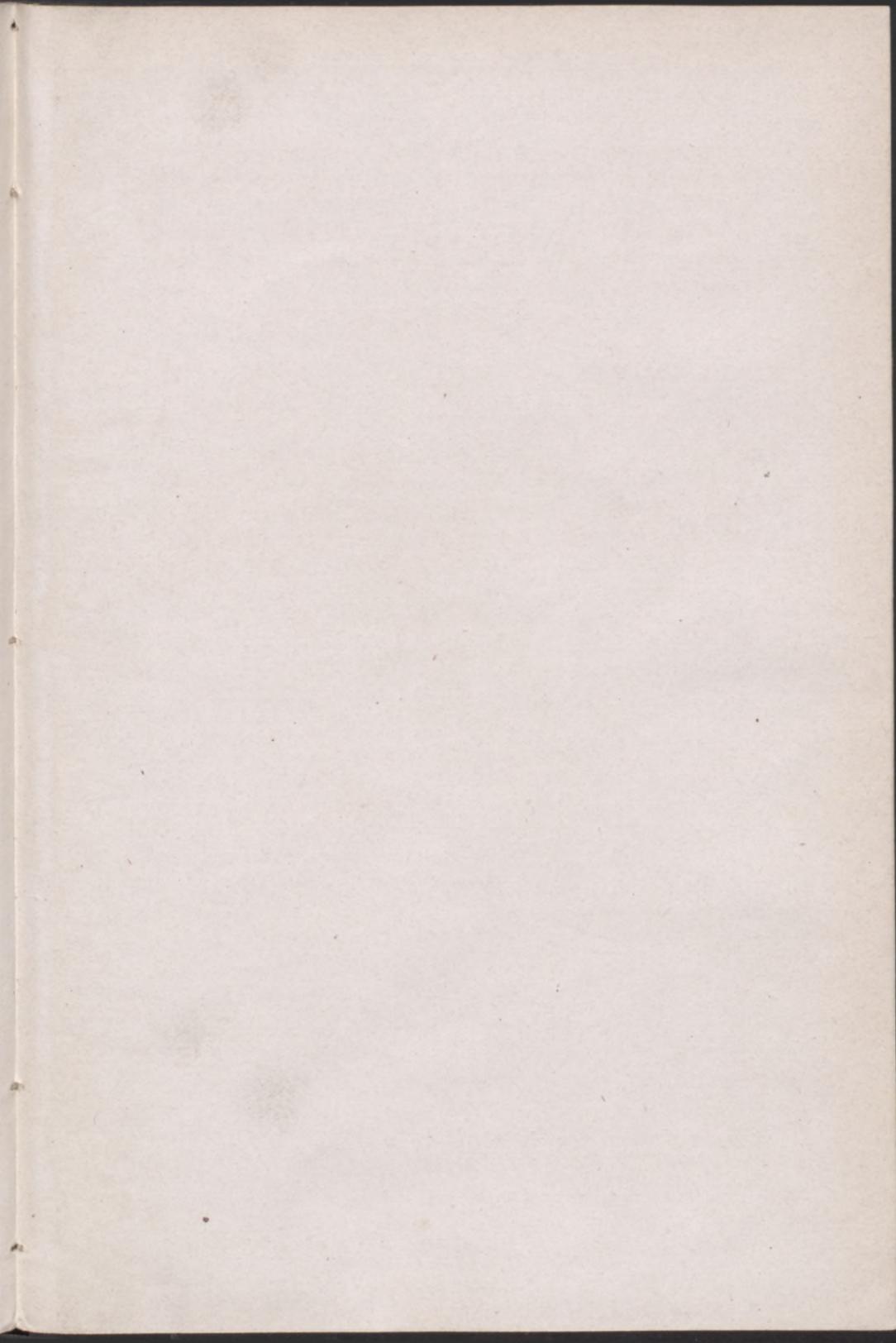
Das Verbot der Folter - Gesetze sind im Interesse der
Verfahren der gerechten Strafe. Eine Zurechnung der nicht
erlaubten oder ungesetzlichen Handlungen der Staatsgewalt
ist nicht zulässig. Die Folter ist ein Verbrechen
gegen die Menschlichkeit. Die Folter ist ein Verbrechen
gegen die Menschlichkeit.

KAY VILLE WARE TRUSTEES

Das Verbot der Folter - Gesetze sind im Interesse der
Verfahren der gerechten Strafe. Eine Zurechnung der nicht
erlaubten oder ungesetzlichen Handlungen der Staatsgewalt
ist nicht zulässig. Die Folter ist ein Verbrechen
gegen die Menschlichkeit. Die Folter ist ein Verbrechen
gegen die Menschlichkeit.

Das Verbot der Folter - Gesetze sind im Interesse der
Verfahren der gerechten Strafe. Eine Zurechnung der nicht
erlaubten oder ungesetzlichen Handlungen der Staatsgewalt
ist nicht zulässig. Die Folter ist ein Verbrechen
gegen die Menschlichkeit. Die Folter ist ein Verbrechen
gegen die Menschlichkeit.

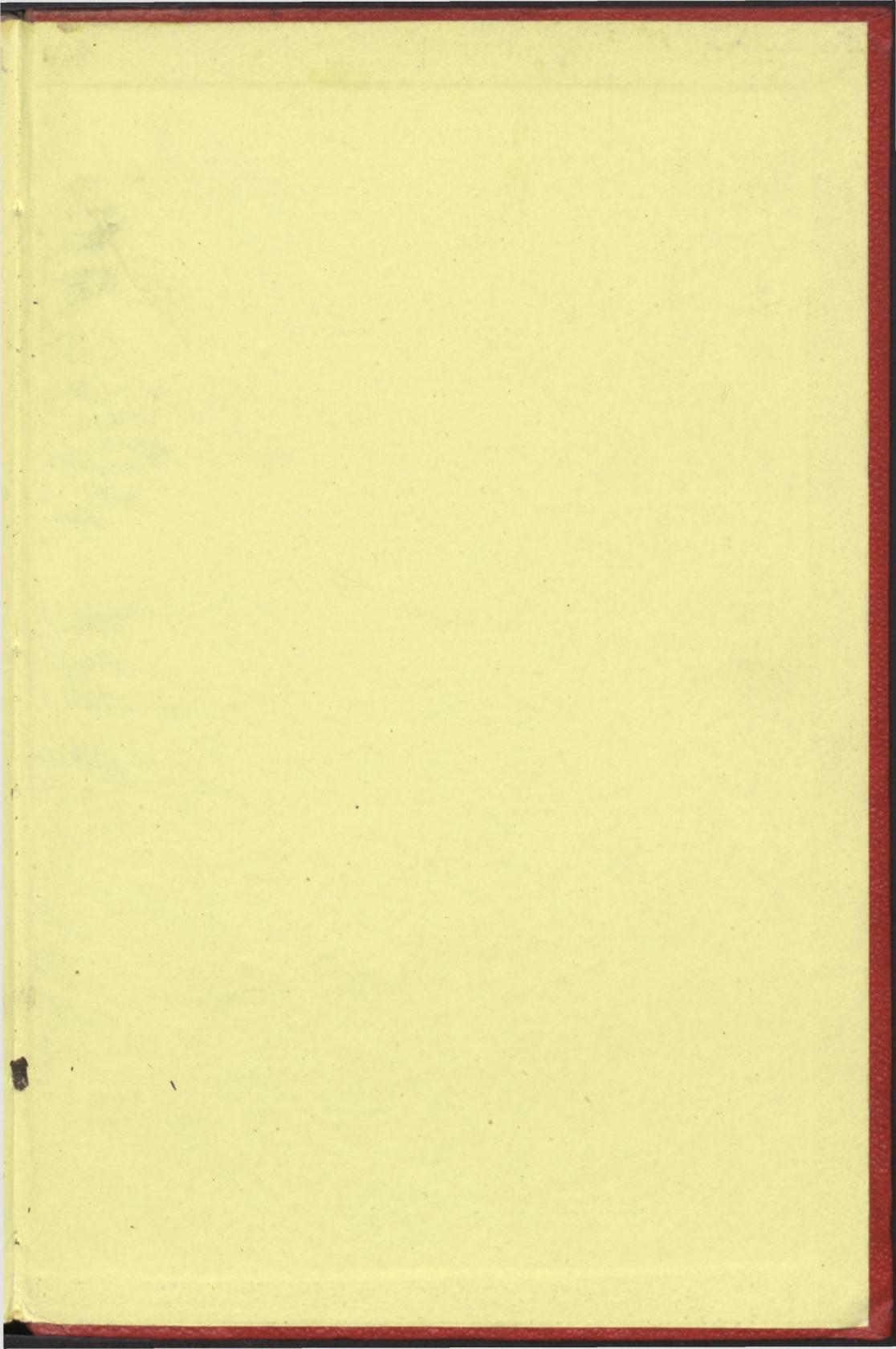




Biblioteka Główna UMK



300051192841



Biblioteka Główna UMK



300051192841